

1807

Stenographisches Protokoll.

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

Donnerstag, den 14. Juli 1921.

Tagesordnung: 1. Dritte Lesung des Kreditermächtigungsgesetzes. — 2. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (319 der Beilagen), womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 257, betreffend die Stellung und die Bezüge der Professoren an den vom Bunde erhaltenen Hebammenlehranstalten abgeändert werden (445 der Beilagen). — 3. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (337 der Beilagen), betreffend einen Gesetzesbeschluß über die vorläufige Regelung der Ruhe(Versorgungs)genüsse der Kärntner Volks- und Bürgerschullehrpersonen und ihrer Hinterbliebenen und über Teuerungsmaßnahmen für dieselben (446 der Beilagen). — 4. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Bundesregierung (137 der Beilagen), betreffend die Gewerbeinspektion (430 der Beilagen). — 5. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (154 der Beilagen), betreffend das Bundesgesetz über die Staffelung der Lebensmittelpreise (452 der Beilagen). — 6. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (335 der Beilagen), betreffend das Bundesgesetz über die Änderung einiger Vorschriften über Stempel-, und Rechtsgebühren (454 der Beilagen). — 7. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag der Abgeordneten Domes, Hanusch, Pich, Tomschik und Genossen (352 der Beilagen) auf Gleichstellung der Arbeiterkammern mit Handelskammern (419 der Beilagen). — 8. Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Vorlage der Bundesregierung (334 der Beilagen), betreffend den Beschluß des Bundesrates über die Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich (447 der Beilagen). — 9. Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Vorlage der Bundesregierung (323 der Beilagen), betreffend ein Bundesgesetz über die Änderung der §§ 21, 25, 28 und 29 des Gesetzes vom 10. Jänner 1870, L. G. Bl. Nr. 11, zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen, wirksam für das Land Salzburg (431 der Beilagen). — Eventuell: 10. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (451 der Beilagen), betreffend das Bundesgesetz über die Mündelsicherheit der 4prozentigen Teilschuldverschreibungen des oberösterreichischen Landesinvestitionsanlehens vom Jahre 1921 im Nennbetrage von 300 Millionen Kronen. — 11. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (455 der Beilagen), betreffend das Bundesgesetz über die Mündelsicherheit der 5prozentigen Schatzscheine des von der Stadtgemeinde Salzburg mit landesgesetzlicher Ermächtigung aufgenommenen Anlehens vom Jahre 1921 im Nennbetrage von 80 Millionen Kronen. — 12. Bericht des Justizausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (422 der Beilagen), betreffend das Bundesgesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer der Vorschriften über das vereinfachte Verfahren (Strafprozeßnovelle vom Jahre 1921) (457 der Beilagen). — 13. Bericht des Justizausschusses über die

1808

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 14. Juli 1921.

Vorlage der Bundesregierung (423 der Beilagen), betreffend das Bundesgesetz über Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 217 (Gerichtsverfassungsnovelle) (458 der Beilagen). — 14. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (349 der Beilagen), betreffend die Änderung des Zolles für mehrere Waren (Finanzzolltarif).

Inhalt.

Ausschriften der Bundesregierung,

betreffend die Gesetzentwürfe:

1. über die Abgrenzung der sachlichen Geltungsgebiete der im Burgenlande und der im übrigen Inlande geltenden strafrechtlichen und strafprozeßualen Bestimmungen (470 der Beilagen [Seite 1811]);
2. über Änderungen des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten (III. Gerichtsentlastungsnovelle) (471 der Beilagen [Seite 1811]);
3. über die vorläufige Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bunde, den Ländern und den Gemeinden (vorläufiges Finanzverfassungsgesetz) (487 der Beilagen [Seite 1862]);
4. über die Durchführung des Bundes-Verfassungsgesetzes über die vorläufige Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bunde, den Ländern und den Gemeinden (488 der Beilagen [Seite 1862]);
5. über den Feingehalt der Gold- und Silbergeräte (Punzierungsgesetz) (489 der Beilagen [Seite 1863]);
6. über die Erhöhung der Verbrauchsabgaben auf alkoholische Getränke (490 der Beilagen [Seite 1862]);
7. über die Regelung der Standesverhältnisse der Ärzte (Ärzteordnung) (491 der Beilagen [Seite 1862]).

Vorlagen der Bundesregierung.

Zuweisungen:

1. 464, 470 und 471 der Beilagen an den Justizausschuß (Seite 1863).

Verhandlungen.

Dritte Lesung des Bundesgesetzes über die Ermächtigung der Regierung zur Aufnahme von ausländischen Krediten und zu deren Sicherstellung (444 der Beilagen [Seite 1811]) — Annahme des Gesetzes in dritter Lesung [Seite 1811].

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (319 der Beilagen) auf ein Bundesgesetz, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 257, betreffend die Stellung und die Bezüge der Professoren an den vom Bunde erhaltenen Lehramtsanstalten, abgeändert werden (445 der Beilagen — Redner: Berichterstatterin Proft [Seite 1811] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1812]).

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (337 der Beilagen), betreffend den Gesetzesbeschluß über die vorläufige Regelung der Ruhe(versorgungs)genüsse der Kärntner Volks- und Bürgerschullehrpersonen und ihrer Hinterbliebenen und über Steuerungsmaßnahmen für dieselben (446 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Dr. Angerer [Seite 1813] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1813]).

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Bundesregierung (137 der Beilagen), betreffend das Bundesgesetz über die Gewerbeinspektion (480 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Spalowsky [Seite 1813 und 1826], Bundesminister für soziale Verwaltung Dr. Bauer [Seite 1815], die Abgeordneten Dr. Zeidler [Seite 1816], Böschek [Seite 1822] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1828]).

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 14. Juli 1921.

1809

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (154 der Beilagen), betreffend das Bundesgesetz über die Staffelung der Lebensmittelpreise (452 der Beilagen) — Redner: Berichterstatter Kollmann [Seite 1828 und 1843], die Abgeordneten Ederjch [Seite 1829 und 1841], Kraft [Seite 1834], Pölzer [Seite 1837], Stradal [Seite 1839] — Annahme des Gesetzes in zweiter Lesung [Seite 1846].

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (335 der Beilagen), betreffend das Bundesgesetz über die Änderung einiger Vorschriften über Stempel- und Rechtsgebühren (454 der Beilagen) — Redner: Berichterstatter Dr. Gimpl [Seite 1846] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1846 f.].

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag der Abgeordneten Domes, Hanusch, Pich, Tomischik und Genossen (352 der Beilagen) auf Gleichstellung der Arbeiterkammern mit Handelskammern (419 der Beilagen) — Redner: Berichterstatter Pich [Seite 1847] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1847].

Mündlicher Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (451 der Beilagen), betreffend das Bundesgesetz über die Mündelsicherheit der 4prozentigen Teilschuldverschreibungen des oberösterreichischen Landesinvestitionsanlehens vom Jahre 1921 im Nennbetrag von 300 Millionen Kronen (Antrag auf dringliche Behandlung [Seite 1847]) — Redner: Berichterstatter Pauly [Seite 1848] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1848].

Mündlicher Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (455 der Beilagen), betreffend das Bundesgesetz über die Mündelsicherheit der 5prozentigen Schatzscheine des von der Stadtgemeinde Salzburg mit landesgesetzlicher Ermächtigung aufgenommenen Anlehens vom Jahre 1921 im Nennbetrag von 80 Millionen Kronen (Antrag auf dringliche Behandlung [Seite 1847]) — Redner: Berichterstatter Witternigg [Seite 1848] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1848 f.].

Bericht des Justizausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (422 der Beilagen), betreffend das Bundesgesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer der Vorschriften über das vereinfachte Verfahren (Strafprozeßnovelle vom Jahre 1921) (457 der Beilagen) — Redner: Berichterstatter Dr. Waiss [Seite 1849] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1849].

Bericht des Justizausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (423 der Beilagen), betreffend das Bundesgesetz über Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 217 (Gerichtsverfassungsnovelle) (458 der Beilagen) — Redner: Berichterstatter Dr. Waiss [Seite 1850] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1850].

Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Vorlage der Bundesregierung (323 der Beilagen), betreffend ein Bundesgesetz über die Änderung der §§ 21, 25, 28 und 29 des Gesetzes vom 10. Jänner 1870, L. G. Bl. Nr. 11, zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen, wirksam für das Land Salzburg (431 der Beilagen) — Redner: Berichterstatter Volker [Seite 1850 und 1852], Abgeordneter Witternigg [Seite 1851] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1852].

Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Vorlage der Bundesregierung (334 der Beilagen), betreffend den Beschluß des Bundesrates über die Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich (447 der Beilagen) — Redner: Berichterstatter Glöckel [Seite 1852 und 1860], Bizekanzler und Leiter der Angelegenheiten des Kultus und Unterrichtes Breisky [Seite 1854], die Abgeordneten Kunischak [Seite 1855], Weber [Seite 1858], Schönsteiner [Seite 1862] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1862]).

Ausschüsse.

Mitteilung des Präsidenten über die Konstituierung des Ausschusses zur Überprüfung der Geschäftsführung und der Betriebsmethoden der Tabakregie (Seite 1863).

1810

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 14. Juli 1921.

Verzeichnis

der in der Sitzung eingebrachten Anträge und Anfragen:

Anträge

1. des Abgeordneten Niedrist und Genossen, betreffend Änderung des § 430 Str. G. (483 der Beilagen);
2. der Abgeordneten Paulitsch, Scharfegger und Genossen, betreffend Notstandsangelegenheiten (484 der Beilagen);
3. des Abgeordneten Weiser und Genossen, betreffend den Neubau eines Landesgerichtsgebäudes in Linz (485 der Beilagen);
4. des Abgeordneten Zelenka und Genossen auf Anweisung einer Pensionszulage an Staatspensionisten

bei Einreihung ihres Aufenthaltsortes in höhere Bezugsklassen (486 der Beilagen).

Anfragen

1. des Abgeordneten Scheibein und Genossen an die Bundesminister für Heeresweisen, für Inneres und Unterricht und für Justiz über die Waffendiebstähle in Tirol (Anhang I, 164/I);
2. des Abgeordneten Buchinger und Genossen an den Bundesminister für Finanzen in Angelegenheit der Rentensteuer pro 1920 und 1921 (Anhang I, 165/I).

Zur Verteilung gelangen am 14. Juli 1921:

die Regierungsvorlagen 464, 468, 469, 470 und 471 der Beilagen;

die Berichte des Finanz- und Budgetausschusses 467, 472, 473, 474, 475, 477 und 478 der Beilagen;

der Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten 465 der Beilagen.

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 14. Juli 1921.

1811

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 10 Minuten vormittags.

Vorsitzende: Präsident Dr. Weiskirchner,
zweiter Präsident Seitz, dritter Präsident
Dr. Dinghofer.

Schriftführer: Sever, Dr. Gimpl.

Bundeskanzler und Leiter des Bundesministeriums für Äußeres: Schöber.

Vizekanzler und Leiter der Angelegenheiten des Unterrichtes und des Kultus: Breitsky.

Bundesminister: Dr. Waber für Inneres und Unterricht, Dr. Grimm für Finanzen, Dr. Pauer für soziale Verwaltung, Dr. Grünberger für Volkernährung, Dr. Hennet für Land- und Forstwirtschaft, Dr. Rodler für Verkehrsweisen, Dr. Paltauf für Justiz, Angerer für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, Daugovis für Heereswesen.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sektionschef Dr. Helly, Ministerialrat Dr. Adler vom Bundesministerium für soziale Verwaltung, Ministerialrat Baernklau vom Bundesministerium für Finanzen, Ministerialsekretär Dr. Schlader vom Bundesministerium für Volkernährung.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Es sind Zuschriften eingelangt, mit denen die Einbringung von Vorlagen der Bundesregierung angekündigt wird.

Ich ersuche um Verlesung dieser Zuschriften.

Schriftführer Sever (*liest*):

„Auf Grund der mir in der Sitzung des Ministerrates vom 12. Juli 1921 erteilten Ermächtigung beehre ich mich, den Entwurf zu einem Bundesgesetze über die Abgrenzung der sachlichen Geltungsgrenze der im Burgenlande und der im übrigen Inlande geltenden strafrechtlichen und strafprozeßualen Bestimmungen (470 der Beilagen) mit dem Ersuchen zu übersenden, diesen Entwurf als Vorlage der Bundesregierung der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen.“

Wien, 13. Juli 1921.

Paltauf.“

„Auf Grund der mir in der Sitzung des Ministerrates vom 12. Juli 1. J. erteilten Ermächtigung beehre ich mich, den Entwurf eines Bundesgesetzes über Änderungen des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten (dritte Gerichtsentlastungsnovelle) (471 der Beilagen) mit dem Ersuchen zu übersenden, diesen Entwurf als Vorlage der Bundesregierung der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen.“

Wien, 13. Juli 1921.

Paltauf.“

Präsident: Diese Vorlagen werden der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt werden.

Wir gelangen zur Tagesordnung. Erster Punkt der Tagesordnung ist die dritte Lesung des Bundesgesetzes über die Ermächtigung der Regierung zur Aufnahme von ausländischen Krediten und zu deren Sicherstellung.

Wünscht der Herr Berichterstatter Dr. Gürtsler das Wort?

Berichterstatter Dr. Gürtsler: Nein!

Präsident: Wünscht sonst jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist das nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche das Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Das Bundesgesetz über die Ermächtigung der Regierung zur Aufnahme von ausländischen Krediten und zu deren Sicherstellung ist nun auch in dritter Lesung angenommen. Damit ist dieser Gegenstand erledigt.

Punkt 2 der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (319 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 257, betreffend die Stellung und die Bezüge der Professoren an den vom Bunde erhaltenen Lehrammelfehranstalten, geändert werden (445 der Beilagen).

Ich ersuche die Frau Abgeordnete Proff als Berichterstatterin, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatterin Proff: Hohes Haus! Namens des Finanzausschusses habe ich die Ehre,

1812

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 14. Juli 1921.

über die Vorlage 445 der Beilagen, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 257, betreffend die Stellung und die Bezüge der Professoren an den vom Bunde erhaltenen Hebammenlehranstalten, abgeändert werden, Bericht zu erstatten. Die Vorlage beinhaltet folgendes: Die Bezüge der Professoren an den vom Bunde erhaltenen Hebammenlehranstalten in Wien, Linz, Salzburg und Klagenfurt sind durch ein Gesetz vom 24. Februar 1907 geregelt, und zwar nach der Art jener der außerordentlichen Universitätsprofessoren. Seitdem sind nun die Bezüge der Universitätsprofessoren durch das Gesetz vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 571, geregelt worden, jedoch finden die Grundsätze, die in diesem Gesetze enthalten sind, auf die Professoren an den Hebammenlehranstalten keine Anwendung. Es ist daher notwendig, daß die Bezüge dieser Professoren geregelt werden, und zwar so, daß sie gleichgestellt werden den Bezügen, die die außerordentlichen und ordentlichen Professoren an den Hochschulen auf Grund des Gesetzes, das den IV. Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz bildet, beziehen. Es ist ein eigenes Gesetz notwendig, weil in diesem IV. Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz die Bezüge der Professoren an den Hebammenlehranstalten wieder nicht geregelt erscheinen. Durch die Vorlage 445 der Beilagen wird nun festgesetzt, daß die Professoren an den vom Bunde erhaltenen Hebammenlehranstalten einen Bezug von 30.000 K jährlich erhalten, der sich nach je vier Jahren bis einschließlich zum 20. Dienstjahr um je 5000 K bis zu 55.000 K erhöhen soll. Damit sind die Professoren an den Hebammenlehranstalten in ihren Bezügen mit den ordentlichen und außerordentlichen Professoren an den Hochschulen gleichgestellt. Für die Zukunft wird es aber nicht mehr notwendig sein, daß für die Professoren an den Hebammenlehranstalten ein eigenes Gesetz gemacht wird, weil ihre Bezüge auch gleichzeitig mit denen der Universitätsprofessoren geregelt werden. In das neue Besoldungsgesetz sind auch die Professoren an den Hebammenlehranstalten mit einzogen und es ist also diesmal das letztemal, daß wir die Bezüge der Professoren an den Hebammenlehranstalten gesondert zu beschließen haben.

Die Vorlage, über die ich zu berichten habe, hat vier Paragraphen. Der Ausschuß hat keine Änderung an der Regierungsvorlage vorgenommen und es ist ihr im Finanz- und Budgetausschuß einstimmig die Zustimmung erteilt worden. Dasselbe erbitte ich namens des Finanz- und Budgetausschusses vom Hause. Ich ersuche um die Annahme der Vorlage.

Präsident: Als Regierungsvertreter ist im Hause Sektionschef Dr. Helly vom Bundesministerium für soziale Verwaltung erschienen.

Ich eröffne die Debatte. Wenn kein Widerspruch erhoben wird, werde ich die General- und Spezialdebatte unter einem durchführen. (Nach einer Pause.) Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Wünscht die Berichterstatterin das Wort?

Berichterstatterin **Proff:** Nein!

Präsident: Die Frau Berichterstatterin verzichtet auf das Schlußwort. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche die §§ 1 bis einschließlich 4 sowie Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Das hohe Haus hat dem Gesetze in zweiter Lesung die Zustimmung gegeben.

Berichterstatterin **Proff:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Die Frau Berichterstatterin beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche diesem formalen Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit der sofortigen Vornahme der dritten Lesung zugestimmt. Wünscht jemand zur dritten Lesung das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall.

Ich bitte nunmehr diejenigen Frauen und Herren, welche das Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Das hohe Haus hat das Bundesgesetz, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 257, betreffend die Stellung und die Bezüge der Professoren an den vom Bunde erhaltenen Hebammenlehranstalten abgeändert werden (gleichlautend mit 445 der Beilagen), auch in dritter Lesung genehmigt. Damit ist diese Angelegenheit erledigt.

Wir kommen zum nächsten Punkt der Tagesordnung, das ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (337 der Beilagen), betreffend den Gesetzesbeschluß über die vorläufige Regelung der Ruhe(Berufungs-)genüsse der Kärntner Volks- und Bürgerschullehrpersonen und ihrer Hinterbliebenen und über Teuerungsmaßnahmen für dieselben (446 der Beilagen).

Ich lade den Herrn Berichterstatter Dr. Angerer ein, die Verhandlungen einzuleiten.

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 14. Juli 1921. 1813

Berichterstatter Dr. Angerer: Hohes Haus! Die vorläufige kärntnerische Landesversammlung hat am 22. Dezember 1920 ein Gesetz über die vorläufige Regelung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Kärntner Volks- und Bürgerschullehrer und ihrer Hinterbliebenen und über Teuerungsmaßnahmen für dieselben beschlossen. Der Gesetzentwurf enthält eine wesentliche Besserstellung der Lehrpersonen des Ruhestandes und ihrer Hinterbliebenen. Die Bundesregierung mußte diesen Gesetzentwurf der Kärntner Landesversammlung gemäß § 42, Absatz 2, lit. f, des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober dem Nationalrat zur Beschußfassung eines gleichlautenden Bundesgesetzes vorlegen. Der Finanzausschuß hat sich mit der Vorlage beschäftigt, hat keine Änderung beschlossen, sondern ist dem Gesetze, dem auch die Regierung zustimmt, beigetreten. Ich habe daher namens des Finanz- und Budgetausschusses folgenden Antrag zu stellen (*liest*):

„Der Nationalrat wolle dem ange schloßenen Entwurf eines Bundesgesetzes in der vorliegenden Fassung die Zustimmung erteilen.“

Präsident: Ich eröffne die Debatte, und zwar wird General- und Spezialdebatte unter einem abgeführt werden. Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort?

Berichterstatter Dr. Angerer: Ich habe nur zu bemerken, daß im § 2, Absatz 3, in der vorletzten Zeile das Wort „sich“ ausgeblieben ist. Es soll nämlich heißen „... gemäß §§ 1 und 2 sich ergebenden ...“.

Präsident: Das hohe Haus nimmt diese Druckfehlerberichtigung zur Kenntnis.

Wir schreiten zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche die §§ 1 bis einschließlich 11 sowie Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Das hohe Haus hat das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

Berichterstatter Dr. Angerer: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diesem formalen Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit der sofortigen Vornahme der dritten

Lesung zugestimmt. Wünscht jemand zur dritten Lesung das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche dem Gesetze auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Das hohe Haus hat das Bundesgesetz, wirksam für das Land Kärnten, über die vorläufige Regelung der Ruhe- (Ver sorgungs-)genüsse der kärntnerischen Volks- und Bürgerschullehrpersonen und ihrer Hinterbliebenen und über Teuerungsmaßnahmen für dieselben auch in dritter Lesung angenommen. Damit ist diese Angelegenheit erledigt.

Wir kommen zum vierten Punkt der Tagesordnung, das ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Bundesregierung (137 der Beilagen) betreffend das Bundesgesetz über die Gewerbeinspektion (430 der Beilagen).

Ich lade den Herrn Abgeordneten Spalowsky ein, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Spalowsky: Hohes Haus! Die Bundesregierung hat mit der Vorlage über die Änderung des Gesetzes, betreffend die Gewerbeinspektion einem langempfundenen Bedürfnis Abhilfe geboten. Ich kann mich in der Erörterung der ganzen Reform deshalb kurz fassen, weil einerseits in den erläuternden Bemerkungen der Bundesregierung die Gründe für die Notwendigkeit dieser Reform in trefflicher Weise dargelegt sind, und ich mir anderseits erlauben darf, auf den Bericht des Ausschusses zu verweisen, in dem ein Bild über die Verhandlungen im Ausschusse deutlich aufscheint. Ich will nur einige kurze Bemerkungen über die Notwendigkeit dieser Reform dem hohen Hause unterbreiten.

Die Notwendigkeit der Ausdehnung der Gewerbeinspektion auf eine ganze Anzahl neuer Betriebe ergibt sich aus der Entwicklung, die der gesetzliche Arbeiter- und AngestelltenSchutz in den letzten Jahren und Jahrzehnten genommen hat. Schon vor dem Kriege, aber auch während desselben hat der Arbeiterschutz eine begrüßenswerte Erweiterung erfahren. Nach dem Zerfall des alten Staates ist in der Republik ein sehr entschiedener Fortschritt auf dem Gebiete des Arbeiter- und AngestelltenSchutzes zu verzeichnen gewesen und es ist ganz natürlich, daß bei einer solchen fort schreitenden Entwicklung die Republik auch dafür sorgen muß, daß Organe in ausreichender Zahl bestellt werden, welche die Einhaltung der neuen Bestimmungen des Arbeiter- und AngestelltenSchutzes überwachen, um gegen diejenigen, welche sich gegen

1814

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 14. Juli 1921.

diese Einhaltung wehren, mit den notwendigen Schritten vorzugehen. Aus diesem Grunde ergibt sich zunächst die Notwendigkeit, den Wirkungskreis der Gewerbeinspektion auszudehnen, und dem trägt die Regierungsvorlage Rechnung. Der Ausschuß konnte dieser Tendenz vollinhaltlich zustimmen.

In zweiter Linie handelt es sich bei der Vorlage darum, daß den Organen der Gewerbeinspektion eine Erweiterung der ihnen zustehenden Vollzugsgewalt eingeräumt wird. Es ist über das Arbeiten der Gewerbeinspektion und der Gewerbeinspektionsbeamten verschieden geurteilt worden. In der Hauptsache kann ich aber feststellen, daß die Inspektoren sich befleißigt haben, nicht nur objektiv ihres Amtes zu walten, sondern daß ihre Tätigkeit eine solche war, daß man sie wirklich als die wahren Schützer und Verteidiger des Arbeiter- und Angestellenschutzes bezeichnen kann. Daß sie deswegen mit manchem Unternehmer in Konflikt gekommen sind, liegt in der Natur der Sache. Derjenige Unternehmer, der sich den Vorschriften über den Arbeiterschutz und hinsichtlich der Unfallversicherung angepaßt hat, hat den Besuch des Gewerbeinspektors nicht zu fürchten gehabt. Die Befürchtung war nur bei jenen Unternehmern vorhanden, die oft mit einer gewissen Virtuosität sich bemüht haben, die gesetzlichen Arbeiterschutzbestimmungen zu umgehen und sie für die Arbeiter und Angestellten unwirksam zu machen.

Für die Wirksamkeit des alten Gesetzes ist es bezeichnend gewesen, daß man gemeint hat, ohne besondere Vollzugsgewalt den Gewerbeinspektoren die Erfüllung ihres Amtes möglich zu machen. Ich habe mir die Daten über einen Zeitraum der Wirksamkeit der Gewerbeinspektoren verschafft, die sich in den Jahren 1905 bis 1914 ergaben, also ein zehnjähriger Zeitraum, der noch vor Beginn des Krieges gelegen ist. Innerhalb dieses zehnjährigen Zeitraumes ergibt sich aus dem Berichte der Gewerbeinspektoren, daß von diesen an die Unternehmer in 53.939 Fällen das Verlangen auf Behebung von Unzulässigkeiten und Mißständen in den einzelnen Betrieben gestellt worden ist. Von diesen 53.939 Fällen haben die Gewerbeinspektoren insgesamt in 9131 Fällen Anzeigen an die Gewerbebehörde, also an die politische Behörde erster Instanz zu erstatten gehabt. Es geht daraus hervor, daß ungefähr in fünf Sechsteln der Fälle, in denen die Gewerbeinspektoren ein Verlangen an den Unternehmer gerichtet haben, die Unternehmer diesem Verlangen entsprochen haben, daß also von fünf Sechsteln der Unternehmer dieses Verlangen als selbstverständlich und erfüllenswert betrachtet worden ist. Nur in einem Sechstel der Fälle, in 9131 Fällen mußte mit der Erstattung der Anzeige an die politische Behörde vorgegangen werden.

Der Vergleich dieser beiden Ziffern ist deswegen ungemein interessant, weil er zeigt, wie es gerade notwendig ist, daß gegen solche Unternehmer, die sich gegenüber den Arbeiterschutzbestimmungen so verhalten, mit entsprechenden Mitteln vorgegangen werden muß. Es handelt sich hier keineswegs um einen Racheakt oder um Verfolgungswut, die da gegenüber diesen Unternehmern zum Ausdruck gebracht werden soll, sondern um eine Maßnahme, die zum Schutze des anständigen Unternehmers dient, derjenigen fünf Sechstel der Unternehmer, die sich schon auf Grund der Aufforderung des Gewerbeinspektors verpflichtet erachtet haben, seinen Wünschen Rechnung zu tragen. Mit Rücksicht darauf, daß die übergroße Mehrzahl der Unternehmer den Anforderungen entsprach, ist es notwendig, diejenigen, die den Anforderungen nicht Rechnung tragen, zur Verantwortung zu ziehen und sie der gesetzlich zulässigen Behandlung zuzuführen. Diese gesetzlich zulässige Behandlung hat aber bisher darin bestanden, daß die Gewerbeinspektoren lediglich eine Anzeige an die politische Behörde erstatten konnten.

Die Gewerbeinspektoren haben oft und oft die Behandlung dieser Anzeigen erwartet. Wer aber die Verhältnisse bei den politischen Behörden erster Instanz kennt, wird wissen, daß die Behandlung solcher Angelegenheiten den politischen Behörden erster Instanz nur eine drückende Belastung gewesen ist. Die erste Instanz ist ja bei uns im Verfahren außerordentlich in Anspruch genommen und dies hat bei dem Umstande, daß einzelne Beamte in ihrer ganzen Auffassung den Fragen des Arbeiterschutzes oft fremd gegenüberstanden sind, dazu geführt, daß Anzeigen, die von den Gewerbeinspektoren gemacht worden sind, keine entsprechende Behandlung erfahren haben. Innerhalb dieses Zeitraumes von zehn Jahren, den ich vorhin erwähnte, ist beispielsweise von den 9131 Anzeigen, die von den Gewerbeinspektoren an die Gewerbebehörden gerichtet worden sind, über insgesamt 3721 Fälle keinerlei Mitteilung mehr an die Gewerbeinspektoren erfolgt, das ist nahezu in der Hälfte der Fälle. Reichlich zwei Fünftel der ganzen Fälle sind von den politischen Behörden erster Instanz überhaupt nicht erledigt worden, nur in 2542 Fällen ist ein Auftrag von der politischen Behörde an den betreffenden Unternehmer erteilt worden und in 1918 Fällen ist mit Strafen gegenüber den Unternehmern vorgegangen worden. Aus dieser Erfahrung heraus hat sich nun die Praxis entwickelt, daß die Gewerbeinspektoren in der Voraussicht, daß ihre Schritte bei der Gewerbebehörde vielfach nicht die notwendige Würdigung finden, auf die Erstattung von Anzeigen an die politische Behörde oft überhaupt verzichtet haben, und das geht gerade aus dem letzten Bericht der Gewerbeinspektoren für das Jahr 1919 ziemlich deutlich und einwandfrei hervor.

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 14. Juli 1921.

1815

Es hat sich also die Notwendigkeit ergeben, die Gewerbeinspektoren selbst mit einer gewissen Vollzugsgewalt auszustatten. Dem hat die Regierungsvorlage Rechnung getragen, der Ausschuss hat dieser Tendenz ebenfalls zugestimmt und hat nur eine kleine Erweiterung vorgenommen, die eine schärfere Erfassung der Befugnisse des Gewerbeinspektorate betrifft, damit der Gewerbeinspektor leichter und sicherer entscheiden kann, ob er einzutreten hat oder nicht. Es kommt hier in Betracht, daß der Gewerbeinspektor in allen Fällen, wo Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit bedroht sind, nicht mehr an die politische Behörde heranzutreten braucht, sondern die Verfügung selbst erlassen kann. Eine sehr wesentliche Änderung ist auch die, daß gewisse Befugnisse auf Grund der Gewerbeordnung, beispielsweise zur Bidierung der Arbeitsordnungen, zur Beurteilung von Ansuchen nach Arbeitsverlängerung oder Einschränkung der Ruhezeit, dann zur Kontrolle über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Heimarbeit, die bisher alle der politischen Behörde als Gewerbebehörde zugestanden sind, nunmehr aus den Machtbefugnissen der politischen Behörde ausgeschieden und den Gewerbeinspektoren zugewiesen werden. Damit wird zunächst ein Zustand herbeigeführt, der einfach vernünftig ist. Bisher wurde die Anzeige oder das Ansuchen an die politische Behörde geleitet, diese mußte das Gutachten des Gewerbeinspektors einholen und nach diesem Gutachten dann eventuell entscheiden. Jetzt wird das Ansuchen direkt an das Gewerbeinspektorat zu richten sein, der Gewerbeinspektor wird selbst darüber zu entscheiden haben und dem Unternehmer steht dann eventuell der Rekurs an die politische Behörde frei. Diese Maßnahme ist also nicht nur sehr zweckmäßig im Dienste des ganzen Verfahrens, sondern zugleich auch eine wesentliche Entlastung der politischen Behörden erster Instanz, was ich in der jetzigen Zeit, wo unsere politischen Behörden so vielerlei Aufgaben zu erfüllen haben, als außerordentlich begrüßenswert bezeichnen möchte.

Alle diese Gründe haben den Ausschuss veranlaßt, der Regierungsvorlage im wesentlichen zuzustimmen. Es ist allerdings eine Reihe von stilistischen Änderungen im Gesetze vorgenommen worden, die nur den Zweck haben, die Tendenz des Gesetzes entschiedener zum Ausdrucke zu bringen und zu verhindern, daß Zweifel auftauchen, die für die Anwendung des Gesetzes nachteilig sein könnten. Mit Rücksicht darauf bitte ich im Namen des Ausschusses für soziale Verwaltung, den Antrag des Ausschusses anzunehmen und dem Gesetzentwurf sowie den vorliegenden Resolutionen die Zustimmung zu erteilen.

Ich möchte zum Schluß nur noch eine Bemerkung machen. Früher war das Gewerbeinspektorat dem Handelsministerium unterstellt. Diese Ressortzuständigkeit ist ja geändert worden, seit wir

die Neueinteilung der einzelnen Verwaltungsagenten durchgeführt haben, und es ist nunmehr schon längere Zeit das Ministerium für soziale Verwaltung allein für die Gewerbeinspektion zuständig. Die Gewerbeinspektion hat — wie ich schon erwähnt habe — manche Anfeindungen erfahren gehabt und es haben auch diese Anfeindungen in den Ausschusssverhandlungen ihren Ausdruck gefunden. Es wurde aber im allgemeinen die Tätigkeit der Gewerbeinspektoren anerkannt und es wurde auch die Auffassung vertreten, daß, so wie bisher die Gewerbeinspektoren loyal ihre Pflicht erfüllt haben und sich in vollster Objektivität bestrebt haben, im Interesse der Aufrechterhaltung und der Einhaltung des Arbeiterschutzes tätig zu sein, es auch in Zukunft so geschehen möge.

Der Ausschuss hat auch Anträge vorliegen gehabt, die sich mit der Qualifikation der einzelnen Beamten der Gewerbeinspektorate befassen haben, und der Ausschuss war in seiner Mehrheit der Meinung, daß er diesen Anträgen nicht zustimmen solle. Es bieten nach den Auffassungen der Mehrheit dieses Ausschusses die Bestimmungen der Dienstpragmatik hinreichende Gewähr dafür, daß nur solche Beamte vom Bundesministerium angestellt werden, welche entsprechend qualifiziert sind, welche sowohl die notwendigen technischen Kenntnisse als auch diejenige wissenschaftliche Bildung besitzen, die sie zur Ausübung einer beamteten Stellung überhaupt befähigen. Auf Grund dieser allgemeinen Erwägungen hat der Ausschuss den gestellten Abänderungsanträgen nicht zugesagt.

Da mit der Vorlage ein wesentlicher Schritt in dem einheitlichen Ausbau unserer Gewerbeinspektion unternommen wird, bitte ich das hohe Haus, den vorliegenden Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschusses und den beigeschlossenen Resolutionen die Zustimmung zu erteilen. (Beifall.)

Präsident: Wenn kein Widerspruch erhoben wird, werde ich die General- und Spezialdebatte unter einem durchführen lassen.

Als Regierungsvertreter ist im Hause Herr Ministerialrat Dr. Adler vom Bundesministerium für soziale Verwaltung erschienen.

Zum Worte gemeldet ist der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung Dr. Bauer; ich erteile ihm das Wort.

Bundesminister für soziale Verwaltung Dr. Bauer: Hohes Haus! Der Gesetzentwurf, dessen Annahme soeben von meinem verehrten Herrn Vorredner, dem Abgeordneten Spalowsky als Referenten des Ausschusses für soziale Verwaltung Ihnen empfohlen wurde, ist aus einer Vorlage der Bundesregierung hervor-

1816

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 14. Juli 1921.

gegangen und ich kann mit Befriedigung feststellen, daß der Ausschuß die Vorlage der Regierung im wesentlichen gebilligt hat. Mit aufrichtigem Danke habe ich die warmen Worte der Anerkennung zur Kenntnis genommen, die von den Rednern aller Parteien im Ausschusse den österreichischen Gewerbeinspektoren gewidmet worden sind. Ich kann mich namens der Regierung diesem Lob nur anschließen; denn unsere Gewerbeinspektoren mußten vielfach unter den schwierigsten Verhältnissen und unter dem Druck eines sehr beschränkten Personalstandes ihre schwierigen Arbeiten vollbringen; daß sie trotzdem in stande waren, so Gutes zu leisten, ist nur ihrem großen Wissen, ihrer Sachkenntnis, ihrem Takt und ihrer Unparteilichkeit zuzuschreiben, die sie stets unermüdlich in den Dienst der guten Sache gestellt haben. Ich habe auch die vom Ausschusse für soziale Verwaltung angenommene Entschließung, welche die Regierung auffordert, die Zahl der Gewerbeinspektoren zu vermehren, zur Kenntnis genommen und wird die Regierung gewiß bestrebt sein, die darin ausgesprochenen Wünsche nach Maßgabe unserer finanziellen Verhältnisse in wohlwollende Erwägung zu ziehen.

Der in Verhandlung stehende Gesetzentwurf bezweckt, den Wirkungskreis der Gewerbeinspektoren zu erweitern und ihre Machtbefugnisse zu vermehren. War bisher der Gewerbeinspektor auf die Inspektion der gewerblichen Betriebe beschränkt, so soll sich nunmehr sein Wirkungskreis weit darüber hinaus auf alle Betriebe erstrecken, die nicht durch das Gesetz ausdrücklich ausgenommen sind. Aus der Gewerbeinspektion ist, zumal nach der Einschränkung der Ausnahmen des § 1, Absatz 2, wie diese der Ausschuß beschlossen hat, in Wahrheit eine Arbeitsinspektion geworden; nur die Gewöhnung an den alten vertrauten Namen ist es, welche zu der übrigens auch im Ausschusse nicht angefochtenen Beibehaltung des Namens „Gewerbeinspektion“ veranlaßt hat. Über der neue Gewerbeinspektor wird mit wesentlich höheren Machtbefugnissen ausgestattet sein, als es bisher der Fall war. So gibt das Gesetz dem Gewerbeinspektor das Mittel, eine Erledigung seiner Anträge durch die politische Behörde herbeizuführen, verpflichtet die erste wie die zweite Instanz dazu, vor Herausgabe von Entscheidungen, welche für den Arbeiterschutz von Bedeutung sind, ihn zu hören, gibt ihm das Recht, gegen die seinen Anträgen nicht entsprechenden Entscheidungen Rechtsmittel zu ergreifen und gewährt ihm vor allem die Befugnis, selbst die erforderliche Verfügung zu treffen, wenn nach seiner Anschaunung im Interesse von Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit des Arbeiters ein sofortiges Eingreifen not tut. Die letztere Bestimmung wird, namentlich in der Verstärkung, die ihr der Ausschuß hat zuteil werden lassen, gewiß von den segensreichsten Folgen begleitet sein.

So glaube ich denn, dem hohen Hause gleichfalls die Annahme des Gesetzes in der vom Ausschuß für soziale Verwaltung beschlossenen Fassung wärmstens empfehlen zu dürfen. Das Gesetz scheint wohl geeignet, dazu beizutragen, daß unsere soziale Gesetzgebung, diese große Leistung unserer jungen Republik, völlig durchgeführt und gesichert wird zu Nutz und Frommen der Arbeiter und Angestellten, im Interesse unseres Volkes und unseres Staates. (Lebhafter Beifall.)

Präsident: Zum Worte gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Beidler; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Beidler: Hohes Haus! Es ist soeben vom Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung gesagt worden, daß Gesetz bedeute einen außerordentlichen Fortschritt in der sozialen Verwaltung. Und er hat weiter gesagt, er hoffe, daß auf Grund dieser Neuerungen die Tätigkeit des Gewerbeinspektorats tiefer greifen werde als jetzt. Ich freue mich, daß durch das dem hohen Hause vorgelegte Gesetz ein Schritt nach vorwärts getan wurde, allein ganz derselben Meinung wie der Herr Bundesminister und der Herr Referent bin ich doch nicht. Ich habe leider die Überzeugung, daß wir hier nur einen Dorsso vor uns haben, daß manches erst der Zukunft wird vorbehalten werden müssen. Ich habe einiger Lücken wegen das Gefühl, daß dieses Gesetz schon den Zwang zur Novellierung in sich trägt, und ich bin der Meinung, daß das vorliegende Gesetz keinen Abschluß bedeutet. Wir sind, wie das schon so oft bei österreichischen Gesetzen der Fall war, bei einer Halbheit stehen geblieben. Es darf doch nicht vergessen werden, daß wir ein wesentliches Vorbild gerade dieser Materie im Deutschen Reich besitzen, und es läßt sich nicht bestreiten, daß die gesetzgeberische Grundlage der Gewerbeinspektion im Deutschen Reich höher steht als die, die auch durch dieses Gesetz heute geschaffen werden soll.

Wir müssen doch bei allen Dingen, die wir beschließen, das eine bedenken, daß der von uns allen hochgehaltene Gedanke des Abschlusses an das Deutsche Reich zum Ausdruck kommen soll. Wenn ich mich eines Bildes bedienen darf, so möchte ich sagen, die Wagen müssen aneinandergehoben sein, bevor noch die Koppelung stattfindet. Die Aneinanderkoppelung der bereits zusammengeschobenen Wagen wird dann einmal das Gesetz, auf das wir alle warten, vollziehen; aber unsere gesetzgeberischen Maßnahmen bedeuten die Aneinanderziehung der Wagen. Und hier habe ich das Gefühl, daß diese beiden Wagen wieder nicht vollkommen aneinandergehoben werden sind. Da scheint mir das allerwichtigste zu sein, daß in Preußen bereits seit dem Jahre 1912 die Gewerbeinspektoren das Entscheidungs- und

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 14. Juli 1921.

1817

Befügungsrecht auf der ganzen Linie besitzen. Seit dem Jahre 1912! Man kann doch nicht sagen, daß wir hier einen großen Fortschritt zu verzeichnen haben. Ich finde, daß eigentlich in der Bestimmung des § 10, Absatz 2, unser Gesetz schon diskreditiert ist, bevor es auf die Welt kommt. Das volle Entscheidungs- und Befügungsrecht haben die Gewerbeinspektoren dort bereits seit dem Jahre 1912 und Preußen hat damit ausgezeichnete Erfahrungen gemacht. Es haben sich Sachsen, Bayern, Württemberg ohneweiters dieser gesetzlichen Bestimmung Preußens angeschlossen.

Nun ist ja eine Bestimmung in dem Abschnitt 2 des § 10 aufgenommen worden, in welcher es heißt (*liest*):

„Findet der Gewerbeinspektor, daß sofortige Abhilfe nötig ist, zu deren Verfügung die Gewerbebehörde (politische Behörde erster Instanz) zuständig ist, so hat er diese Verfügung mit gleicher Wirkung, als ob sie von der zuständigen Behörde erlassen wäre, selbst zu erlassen.“

Ich darf vielleicht die Bemerkung machen, daß auch diese Bestimmung in das Gesetz erst auf Grund eines schärferen Antrages hineingenommen wurde. Die Verhandlung war eigentlich schon über diesen Punkt hinaus und ich habe damals im Ausschusse den Antrag gestellt, die Gewerbeinspektoren mögen das vollkommene Befügungsrecht wie in Preußen bekommen. Erst auf Grund dieses Antrages, der abgelehnt wurde, ist dann der Kompromißantrag gestellt worden: „Findet der Gewerbeinspektor, daß . . .“ usw.

Hohes Haus! Es ist ja gewiß mit dieser Bestimmung etwas getan, allein vergessen wir nicht, was auch im Ausschusse gesagt wurde, daß eigentlich die Notwendigkeit fortwährend da ist. Wenn man in eine Fabrik tritt, so tönt einem immer das Lied entgegen: „Media vita in morte sumus.“ Es besteht eine fortwährende Gefahr. Der Arbeiter ist einer fortwährenden Gefahr und Bedrohung seines Lebens ausgesetzt und es wäre schon zweckdienlicher, wenn man dem Gewerbeinspektor, dem man doch den weiten Blick zutrauen muß, überhaupt in allen Dingen, sowie es in Preußen der Fall ist, einfach sans phrase das Entscheidungs- und Befügungsrecht billigte. Es ist im Ausschusse gesagt worden, daß es angeblich den Gewerbeinspektoren angenehmer wäre, wenn sie das Befügungs- und Entscheidungsrecht nicht hätten, weil sie gerade infolge dieses Rechtes in einen gewissen Gegensatz zu dem Unternehmer kommen könnten, weil die Reibungen dann groß werden könnten. Ich glaube, daß die Verhältnisse hier nicht so liegen. Denn der Gewerbeinspektor wird unter allen Umständen in einen gewissen Konflikt kommen, wenn auch das Entscheidungsrecht die politische Behörde erster Instanz hat, denn die politische Behörde erster Instanz

wird immer sagen: „Der Gewerbeinspektor hat mir die Anzeige gemacht.“ Das Objekt wird also der Gewerbeinspektor nach meiner Überzeugung unter allen Umständen zu tragen haben. Es wäre wohl besser, wenn er hier das Entscheidungsrecht ohne weiteres hätte, wie das eben in Preußen der Fall ist. Ich sehe auch in der Bestimmung des § 10, Punkt 2, keine durchgreifende Vereinfachung unserer Verwaltung, und die wünschen wir doch. Es schreit ja alles nach Vereinfachung der Behörden, nach einer Vereinfachung der Agenden, nach einer Zusammenlegung. Das erreichen wir aber hier wieder nicht. Denn in solchen Zweifelsfällen wird einfach der Gewerbeinspektor nichts anderes sein als der Begutachter, als der Anzeiger bei der Gewerbebehörde erster Instanz und diese Gewerbebehörde muß sich doch, weil sie tatsächlich der Verhältnisse unkundig ist, wieder an den Gewerbeinspektor wenden. Es tritt also ein Hin und Her ein, es vergeht sehr viel Zeit und es wird sehr viel Tinte auf überflüssigem Papier verschrieben werden. Das scheint mir jedenfalls in Preußen heute schon bedeutend zweckdienlicher eingerichtet zu sein.

Und nun zu einem zweiten, sehr wesentlichen Punkt. Die Gewerbeinspektion ist — und das ist auch durch diese Vorlage nicht behoben — heute eigentlich trotz der anerkennenden, rühmenden Worte des Herrn Bundesministers für soziale Verwaltung in einer gedrückten Lage. Erlauben Sie, hohes Haus, daß ich meinen Eindruck wiedergebe, den ich in einem bestimmten entscheidenden Momente im Ausschusse selbst gewonnen habe. Der Vertreter der Regierung während der Ausschusssverhandlungen über dieses Gesetz ist nicht der Herr Zentralgewerbeinspektor gewesen, sondern der Vertreter der Regierung ist ein rechtskundiger Ministerialrat aus dem Ministerium für soziale Verwaltung gewesen. Es wäre mir im vorhinein zweckdienlicher erschienen, wenn hier tatsächlich der Zentralgewerbeinspektor der Vertreter gewesen wäre.

Es hat mich geradezu ergripen — das muß ich gestehen und es ist vielleicht ganz nützlich, diese Dinge vor der Öffentlichkeit zu besprechen — wie der Herr Zentralgewerbeinspektor in einem Momente, wo er sich offenbar — ich will ihm nicht schaden, ich habe mit ihm darüber nicht gesprochen — nicht mehr beherrschen konnte, ausgerufen hat: „In dieser Lage wie hier bin ich immer, auch im Amt!“ Ja, das ist ein Notchrei, der einmal im ganzen Staate gehört werden sollte, das ist ein Notchrei des Fachmannes nach der Entbureaucratifizierung und es wird hoffentlich noch einmal eine gesetzgeberische Aktion getroffen werden, die auch dieser Not in irgendeinem Paragraphen Ausdruck verleiht.

Welche Stellung nimmt heute der Zentralgewerbeinspektor in seinem Amt ein? Er ist ja

1818

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 14. Juli 1921.

doch nichts anderes als lediglich ein Begutachter für andere Sektionen; auch in seinen eigenen technischen Angelegenheiten entscheidet heute nicht der Zentralgewerbeinspektor, sondern ein Abteilungsvorstand des Ministeriums für soziale Verwaltung. Der Zentralgewerbeinspektor führt nicht den Vorstich bei den betreffenden Verhandlungen im Ministerium und ist infolgedessen auch gar nicht in der Lage, sich mit den maßgebenden Interessenten — das sind die Handels- und Gewerkammern, die Arbeiter- und Angestelltenkammern — in Verbindung zu setzen, damit er dann bei den ganzen Verhandlungen einen entscheidenden Einfluß gewinne. Es liegt nun einmal so: ohne die Sprengung dieser bürokratischen Fessel wird nach meiner festen Überzeugung der segen- und fruchtbringende Gedanke der Gewerbeinspektion nie ganz zum Ausdruck kommen. Es möge mir schon von den rechtskundigen Vertretern und Beamten dieses Hauses und der Regierung verziehen werden, wenn ich sage, wir klagen doch sehr häufig über die Bürokratie. Die Bürokratie ist im wesentlichen — verzeihen mir die verehrten Anwesenden utriusque juris — gewöhnlich eine Juristokratie. Das läßt sich nicht bestreiten. Ich weiß sehr wohl, daß die Formekenntnis der Juristen eine dringende Notwendigkeit ist, aber ich möchte nur wünschen, daß der Jurist in vielen Dingen, die rein meritatorischer Art sind, in eine beratende, sagen wir in eine dienende Stelle an Stelle der herrschenden Stelle übergeführt werde. Das kann auch sein, das ist gewiß der Zug der Zeit, es ringt sich alles, es ringen sich die Ingenieure und die Ärzte aus der rechtskundigen Verwaltung los, sowie sich im Mittelalter alles aus der Verwaltung der Kirche losgerungen hat. Und das erinnert mich auch ein bißchen an die Theokratie des Mittelalters — es besteht zwischen beiden Herrschaften zweifellos ein gewisses Verhältnis. Ich bitte aber nicht zu glauben, daß ich den rechtskundigen Beamten nicht außerordentlich hochschätze; ich sage, es ist selbstverständlich, daß er in so vielen Dingen seinen Segen gibt, daß er ein formaler Berater sein muß, aber in meritatorischen Angelegenheiten, um die es sich hier handelt, scheint mir der fachkundige Beamte eigentlich besser geeignet zu sein, und das hat auch Preußen dadurch anerkannt, daß es ihm die volle Entscheidungs- und Verfügungsgewalt eingeräumt hat. Ich weiß wohl, es ist heute bei der außerordentlichen Kostspieligkeit unserer Verwaltung und bei dem dringenden Wunsche, unsere Verwaltung zu vereinfachen, sehr schwer zu sagen, die Gewerbeinspektion möge zu einer eigenen Sektion ausgeweitet werden. Aber wenn dies auch nicht tatsächlich geschieht, so möge doch die Regierung bedenken, daß sie dem Zentralgewerbeinspektor einen bedeutend weiteren Spielraum geben kann, als es heute geschieht. Das wird

ja nur im Dienste der Öffentlichkeit sein, es ist ja nur im Dienste der Allgemeinheit und ich glaube, daß damit dem allgemeinen Wohle sehr gedient wäre.

Nun zu dem zweiten wesentlichen Punkt — er ist von dem Herrn Referenten heute bereits besprochen worden und es scheint mir auch hier eine Lücke vorzuliegen —, ich meine die Qualifikation des Gewerbeinspektors. Hier in diesem Gesetz ist keinerlei Bestimmung über irgendwelche Vorbildungsnotwendigkeit, über die Qualifikation des Gewerbeinspektors aufgenommen worden, in der Überzeugung, es werde von der Regierung ohne weiteres von selbst das Richtige geschehen. Das mag sein, aber etwas, was spruchreif ist, muß man doch auch in dem Gesetz niederlegen. Das Gesetz soll ja das kodifizieren, was bereits spruchreif ist, und die Forderung nach der Qualifikation des Gewerbeinspektors ist ja ohne Zweifel spruchreif. Bedenken Sie doch, daß die Qualifikation des Gewerbeinspektors außerordentlich hoch sein muß, wenn er im Dienste der Allgemeinheit ordentlich wirken soll. Er hat über eine technische, über eine gewisse chemische Ausbildung, er hat über volkswirtschaftliche, über sozialpolitische Kenntnisse zu verfügen und er hat gewerbehygienische Kenntnisse im weitesten Grade zu besitzen. Ja, das ist eine so hohe Qualifikation, daß er — man möge doch nicht immer vor dem Worte „Hohe Schule“ Schreck haben — sie nur erwerben kann, wenn er seinen Gang durch die hohe Schule genommen hat. Es wird das ja, wie gesagt, der Allgemeinheit nur zum Vorteile gereichen. Bedenken Sie, wie schwer die Lage des Gewerbeinspektors heute ist. Der Gewerbeinspektor muß Maßnahmen zum Schutze der Arbeiter auf Grund der baulichen, auf Grund der maschinellen Einrichtungen, auf Grund des technologischen Prozesses in dem betreffenden Betriebe treffen, ja es wird sehr häufig vorkommen, daß er gerade diese Maßnahmen bloß aus Skizzen, bloß aus Zeichnungen treffen muß. Das ist dann natürlich immer der Fall, wenn es sich um Neuanslagen oder um eine Betriebsänderung handelt. Es wird ihm bloß eine Skizze, eine Zeichnung vorgelegt und er muß auf Grund dieser Skizze, dieser Zeichnung die betreffenden Maßnahmen treffen. Das setzt eine außerordentliche Fülle von Kenntnissen voraus, die, wie gesagt, lediglich nur ein Gang durch die Hochschule beschaffen kann. Es ist ja gerade bei uns in Österreich die Qualifikation noch nötiger als in Preußen. In Preußen hat der Gewerbeinspektor eine Hilfe an den Revisionsorganen der Berufsgenossenschaften. Das ist bei uns in Österreich nicht der Fall. In Preußen ist also die strenge Qualifikation weniger notwendig als in Österreich, weil bei uns dieses Hilfsorgan vollkommen fehlt. Dann bitte ich nicht zu vergessen, daß, wenn der Gewerbeinspektor in einen Betrieb

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 14. Juli 1921.

1819

hinauskommt, er sich gegen einen graduierten Ingenieur des Betriebes, der ja sehr häufig gegen die Bestimmungen des Gewerbeinspektors Einwendungen machen wird, nur dann durchsetzen können wird, wenn er ihm zu verstehen gibt, nicht durch Worte, sondern aus seinen Handlungen, daß er es auch mit einem Graduierten zu tun hat. Der Respekt des graduierten Ingenieurs wird natürlich größer sein, wenn er das Gefühl hat, daß er es hier auch mit einem akademisch geschulten Mann zu tun hat. Das liegt in der Natur der Sache. Bei Hilfsorganen — ich will mich jetzt darüber nicht ausbreiten — ist diese hohe Schulung weniger notwendig, hier wird auch die Schulung in der Fachschule genügen. Für die Organe zum Beispiel, die das Handwerk inspizieren oder die die reinen Formvorschriften überwachen oder die eine Nachrevision vornehmen, kann ja auch eine geringere Qualifikation genügen, aber bei einem Inspektor, der die Hauptrevision vornimmt, ist die höchste Qualifikation unbedingt geboten.

Hohes Haus! Ich erlaube mir hier schon die Bemerkung, es ist die Forderung nach der Hochschulbildung nicht undemokratisch. Demokratisch ist es, für das Volk die allerhöchsten Leistungen zu verlangen, und es scheinen mir die Stützen der Demokratie denn doch etwas morsch zu sein, wenn sie nicht fachliches Wissen, sondern Dilettantentum sind, und da haben wir die gesetzliche Garantie, daß die Stützen das fachliche Wissen sind, wenn wir eine solche Qualifikation in das Gesetz aufzunehmen und klipp und klar sagen: der Gewerbeinspektor hat die hohen Studien durchzumachen. Das ist auch in Preußen der Fall. Bedenken Sie doch, daß in Preußen heute die Gewerbeinspektoren vier Jahre technische Hochschulbildung haben, daß sie zwei Jahre juridische Schulbildung durchmachen, nämlich Staatswissenschaften studieren müssen und daß sie außerdem, bevor sie den Dienst antreten, noch zwei Jahre Praxis haben müssen. Das sind also acht Jahre, die vom Gewerbeinspektor heute in Preußen gesetzlich verlangt werden. Und wir konnten uns nicht einmal zu der Bestimmung ausschwingen, die Schulung des Gewerbeinspektors in einem Paragraphen festzusetzen. Das scheint mir ein entschiedener Mangel zu sein.

Der § 20 lautet in der Fassung, die angenommen wurde (*liest*):

„Die Gewerbeinspektoren dürfen mit Aufgaben, die ihrem Wirkungskreise fremd sind, nicht betraut und insbesondere für Zwecke der Finanzverwaltung in keinerlei Form in Anspruch genommen werden.“

Es wurde im Ausschüsse der Antrag gestellt, die Worte „mit Aufgaben, die ihrem Wirkungskreise fremd sind“ zu streichen. Der Antrag ist abgelehnt worden. Das hat aber einen guten Sinn, diese Worte zu streichen. Bedenken Sie doch, daß die

Gewerbeinspektoren die einzigen technologisch geschulten Verwaltungsbeamten sind und daß sie heute durchaus nicht in entsprechender Weise ausgenutzt werden, durchaus nicht so ausgenutzt werden, wie sie ausgenutzt werden könnten.

Ich führe zum Beispiel das Gebiet des Nachbarschutzes an — denken wir an die Abfallwässer, die Abwässer aus Fabriken oder an die Rauchplage. Wäre es nicht zweckdienlich, wenn auch in die Tätigkeit der Gewerbeinspektoren das Gebiet des Nachbarschutzes aufgenommen würde? Das wäre gerade so eine Bestimmung, die aber jetzt nach dieser allgemeinen Fassung wohl zu den Aufgaben gehört, „die ihrem Wirkungskreise fremd sind“. Es kann geschehen, aber es muß nicht geschehen und es wäre besser gewesen, wenn hier ausdrücklich eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen worden wäre.

Auch die einfache Betriebserlaubnis könnte in vielen Fällen der Gewerbeinspektor erteilen, statt der langwierigen Manipulationen, die da jetzt von gewerbepolizeilicher Seite vorgenommen werden. Es würde eine Betriebserlaubnis durch den Gewerbeinspektor, der die Verhältnisse ja von Grund aus kennt, wohl in den meisten Fällen bei einer Neuanslage vollkommen entsprechen.

Eine andere Sache, die bei der Besprechung dieses Gesetzes natürlich auch gestreift werden muß und die auch vom Herrn Referenten bereits berührt wurde, ist folgende: Zur vollständigen Ausnutzung der Gewerbeinspektoren ist naturgemäß eine Vermehrung des Personals einerseits und eine Verkleinerung der ungeheuren Gewerbeinspektoratsbezirke anderseits nötig. Statistische Ziffern wurden Ihnen ja vom Herrn Referenten angeführt. Es ist doch eine sonderbare Sache, wenn man in den Berichten der Gewerbeinspektoren liest, daß nur 26 Prozent der gewerblichen und nur 12 Prozent der unfallversicherungspflichtigen Betriebe überhaupt inspiziert wurden und daß die Gewerbeinspektoren nur an 10 Prozent der Unfallserhebungen im Staatsgebiete teilnehmen konnten. Es ist hier gewiß eine große Vermehrung notwendig und namentlich erlaube ich mir, bei dieser Gelegenheit darauf zu verweisen, daß heute die weiblichen Hilfskräfte, also die Gewerbeinspektoren, die wir ja schon besitzen, vermehrt werden müssen. Infolge der katastrophalen Gestaltung unseres bürgerlichen Mittelstandes verbreitet sich die Heimarbeit in so furchtbarer Weise, daß es mir notwendig erscheint, daß diese Kreise auch durch weibliche Gewerbeinspektoren geschützt werden. Sie sind sonst einer Ausbeutung ausgesetzt, die ihr Elend nur außerordentlich verschärft.

Nun erscheint mir noch ein Punkt notwendig zu sein, zu dem ich auch eine Resolution überreichen werde. Die Gewerbeinspektoren sind

1820

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 14. Juli 1921.

heute bezüglich ihrer Reisepauschalien ungeheuer ungünstig gestellt. Alle anderen Funktionäre des Staates sind bedeutend besser gestellt als die Gewerbeinspektoren, und das geht nicht an. Das zieht einen großen Schaden nach sich. Der Gewerbeinspizitor, der zu vielerlei Kommissionen herangezogen wird, ist nicht in der Lage, wenn er die Kosten aus seinen Pauschalien bestreiten muß, auch noch die notwendigen Inspektionsreisen zu machen. Das ist von dem armen Mann wirklich etwas zuviel verlangt. Ich will hier einige interessante Ziffern angeben. Die Pauschalien für die Gewerbeinspektoren außerhalb Wiens betragen von der 11. bis zur 5. Rangklasse 14.000 bis 15.800 K, die Reisepauschalien der Telegrapheningenieure außerhalb Wiens dagegen — ich greife eine Gruppe heraus — betragen 29.000 bis 40.000 K. Das scheint mir doch eine außerordentliche Unbilligkeit zu sein. Und doch ist gerade die Anteilnahme der Gewerbeinspektoren an diesen Kommissionen in volkswirtschaftlicher Beziehung nicht scharf genug zu unterstreichen. Denn es handelt sich hier um den Hinweis auf Schäden, die bei einer Neuanlage eintreten können. Wenn bei einer Neuanlage gleich von vornherein auf den Schaden hingewiesen wird, so werden dem Unternehmer sehr viele Kosten erspart. Wenn die Maßnahmen erst dann getroffen werden, wenn die Fabrik längst fertig ist, wenn also vieles umgerissen werden muß, dann wird das viel teurer zu stehen kommen. Es schützt aber auch den Arbeiter von vornherein, wenn gleich bei der Anlage eines Betriebes in modernster Weise vorgegangen wird und nicht dann erst, wenn vielleicht ein Unglück geschehen ist, ein Neubau beantragt werden muß. Es ist also ein dringender Wunsch, daß hier die Gewerbeinspektoren bedeutend günstiger gestellt werden, damit sie ihre volkswirtschaftlich und sozial so außerordentlich wichtige Tätigkeit bei den Kommissionen in reichlicherem Maße, als es ihnen bisher möglich war, durchführen können.

Eine Sache, die auch der Regierung dringend an das Herz gelegt werden möge und wozu ich mir ebenfalls eine kurze Entschließung erlauben werde, ist die Abhaltung alljährlicher Inspektionskonferenzen. Wir haben sie schon vor 15 Jahren gehabt, aber die Einrichtung ist eingeschlagen. Wenn Sie bedenken, daß die Gewerbeinspektoren von einander so getrennt sind, daß der Zusammenhang ein ganz loser ist, wenn Sie ferner bedenken, daß man doch schriftlich keineswegs alle seine Erfahrungen austauschen kann — es ist gar nicht möglich, alle diese Dinge durch den Postverkehr zu vollziehen —, wenn Sie das in Rechnung ziehen, werden Sie sagen, daß der Staat gewiß keine zu großen Kosten trägt, wenn er alljährlich neun Beamte für drei bis vier Tage nach Wien zitiert, damit diese Herren ihre

Erfahrungen austauschen. Es ist das ja schon zur Aufrechterhaltung der Einheitlichkeit des Dienstes notwendig. Geschieht das heute bei dem rapiden Strom unserer sozialen Gesetzgebung nicht, so ist es möglich, daß in einem Bezirk in Steiermark und in einem Bezirk in Oberösterreich von den Gewerbeinspektoren ganz verschieden amtiert wird, insbesondere, weil sie nach diesem Gesetze zum Teile auch das Exekutionsrecht besitzen. Es würde also dazu beitragen, den Staat in einzelne Länder zu zerschlagen, und es würde den Länderautonomiedenkungen bedeutend kräftigen, während, wenn das geschieht, was ich beantrage, gerade das Gewerbeinspektorat eine Klammer sein könnte, einer jener Faktoren, die die Einheit des ganzen Staates gewissermaßen mitpölzen und mitstützen könnten. Das scheint mir von großer Wichtigkeit zu sein.

Es ist weiter sehr wichtig, daß auch für die Ausbildung der Gewerbeinspektoren alles Mögliche geschehe. Die Ausgaben des Staates werden sich hier reichlich hereinbringen. Bedenken Sie doch, daß man es heute den Ärzten möglich macht, in Kursen ihre Kenntnisse an der Hochschule weiterzubilden. Denn auch die Anforderungen an den ärztlichen Beruf steigen von Tag zu Tag und ein tüchtiger Arzt kann ohne Weiterbildung seinen Beruf nicht gewissenhaft ausüben. Das ist in Graz, in Wien und in Innsbruck der Fall. Warum soll es nicht auch den Gewerbeinspektoren möglich gemacht werden, ab und zu zu Spezialkursen in der technischen Wissenschaft zu gehen und dort ihre Kenntnisse weiterzubilden? Es ist auch ein sehr bedauerlicher Zustand, daß die Gewerbeinspektoren gar nicht in der Lage sind, die Kenntnisse und Erfahrungen, die sie in den Betrieben gesammelt haben, dann wissenschaftlich durch Versuche im Laboratorium zu vertiefen. Wohl werden die Gewerbeinspektoren an das Laboratorium im Ministerium für soziale Verwaltung verwiesen, allein die Herren kommen doch selten nach Wien. Ich habe Ihnen gerade gesagt, daß man ihnen nicht die Möglichkeit gewährt, in die Zentrale zu gelangen. Es ist daher notwendig, daß man überall, wo hohe Schulen sind, das ist an der Technik in Wien und Graz, auch an den Universitäten in Innsbruck und in Wien und an den höheren Staatsgewerbeschulen, wo teilweise ausgezeichnet geleitete Laboratorien vorhanden sind, den Gewerbeinspektoren Plätze einräumt, wo sie die in ihren Betrieben gemachten Erfahrungen experimentell weiter verfolgen und vertiefen können. Das kommt ja doch der Allgemeinheit in höchstem Maße zugute. Diese Dinge werden ja in der Literatur, vor allem in der „Sozialen Praxis“ längst gefordert.

Es wird auch notwendig sein — das ist eine sehr wesentliche Forderung und ich bitte auch

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 14. Juli 1921.

1821

hier die Regierung, die Mängel zu beseitigen —, daß namentlich der sozialtechnische Unterricht eingeführt werde, sagen wir kurz, von der Fortbildungsschule bis an die Technik und Universität. Alle Maßnahmen der Gewerbehygiene, der allgemeinen und der speziellen, alle Maßnahmen des Arbeiterschutzes sind keineswegs bloß eine Sache der Verwaltung, sondern diese Dinge müssen Sache der Volksbildung werden, und das geschieht nur dadurch, daß man von der niederen Schule, wo der Lehrling ausgebildet wird, von der Fortbildungsschule bis zur höhern, der Technik, die Möglichkeit gewährt, diese Dinge kennen zu lernen. Es ist dies heute nicht der Fall. Namentlich die Betriebsleiter und die Direktoren gehen manchmal in ihren Beruf hinaus, ohne mit den nötigen praktischen Kenntnissen versehen zu sein. Das ist eine Angelegenheit, die wohl so wichtig ist, daß ich das hohe Haus einige Minuten damit befassen darf.

Hier wäre Sparen das Allerschlechteste. Sparen, wo es sich um die Gesundheit des ganzen Volkes handelt, wäre die größte Vergedung und Verschwendung. Es wird hier sehr notwendig sein, daß wir in die Gesundheit der arbeitenden Bevölkerung durch gesetzliche Bestimmungen viel mehr investieren, als es heute geschieht. Es ist ja die Tragik unseres Staates, daß wir infolge unserer entsetzlichen Knechtschaft vieles nicht tun können, was zu tun uns notwendig scheint. Aber es handelt sich bei diesen Dingen, die ich jetzt in Vorschlag gebracht habe, nicht um eine bedeutende Summe. Die kommende Zeit wird es nicht begreifen, daß unsere Verwaltung in diesen Punkten, in den Fragen der Technik, in den Fragen der Gesundheit, sagen wir in Fragen des Arbeiterschutzes, der Gewerbeinspektion, die sich immer in dem engen Bette bewegt wie heute, daß sich diese Dinge immer in dem Bette der Bürokratie, der Juristokratie bewegen müssen. Die Geschichte unserer sozialen Entwicklung ist zugleich die Geschichte der langsamem Loslösung der eben bezeichneten Berufe aus der polizeilichen und politischen Verwaltung, aus der Juristokratie. Das ist selbstverständlich beileibe keine Verleugnung der Juristen, aber der Zug der Zeit bewegt sich dahin, und wenn der tiefe Gedanke, der in der Gewerbeinspektion liegt, entwickelt wird, so wird wahrlich Dienst am Volke ausgeübt werden. Wenn der Wirkungskreis unserer Gewerbeinspektoren sich immer mehr erweitert und vertieft, so werden Sie einmal mit Recht sagen können, daß auch Sie beigetragen haben zur Erkräftigung und Ertüchtigung unseres Volkes und beigetragen haben dazu, daß unser Volk sich aus der schmachvollen Knechtschaft erhebt, die ja die Erreichung unserer großen Ziele nur verzögern, aber nicht auf die Dauer behindern kann. Auf diesen Gesichtspunkt der Ertüchtigung und der Wiedererhebung des

Volkes müssen alle Maßnahmen der inneren Politik eingestellt werden.

Ich erlaube mir, hohes Haus, folgende kurze Entschließungen, um deren Annahme ich Sie bitte, zu verlesen. Zunächst eine von der Frau Abgeordnete Stradal beantragte Entschließung (*liest*):

„Die Regierung wird aufgefordert, die Zahl der Gewerbeinspektoren entsprechend zu erhöhen, da infolge der Verarmung des Mittelstandes die weibliche Heimarbeit eine ungeahnte Ausdehnung erfahren hat und die schrankenlose Ausbeutung dieser arbeitenden Frauen seitens der Unternehmer verhindert werden muß durch eine genaue Durchführung des Gesetzes vom 9. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 140, über die Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Heimarbeit.“

Ferner erlaube ich mir, folgende Entschließung zu beantragen (*liest*):

„Die Regierung wird aufgefordert, zwecks Erzielung einer erhöhten Inspektionstätigkeit durch die Gewerbeinspektoren die Pauschalen derselben zu erhöhen, eventuell die durch die Kommissionstätigkeit erwachsenden Kosten den Gewerbeinspektoren gesondert zu vergüten.“

Ferner die Entschließung (*liest*):

„Die Regierung wird aufgefordert, jährlich mindestens eine Gewerbeinspektorenkonferenz zum Zwecke der Vereinheitlichung des Gewerbeaufsichtsdienstes abzuhalten.“

Und als vierte Entschließung (*liest*):

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, an den Technischen Hochschulen und Universitäten eigene Kurse für Unfallverhütung, allgemeine und spezielle Gewerbehygiene und gesetzlichen Arbeiterschutz einzurichten. Ebenso sind diese Disziplinen in den Lehrplänen der Gewerbe-, Handwerker- und Fortbildungsschulen in entsprechendem Maße aufzunehmen.“

Außerdem erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, nach dem § 8 als neuen § 9 folgende Bestimmung einzuschalten (*liest*):

„Zu selbständigen Aufsichtsbeamten der Gewerbeinspektion sind nur solche Personen zu bestellen, die den Nachweis einer allgemeinen und wissenschaftlichen Ausbildung auf technischem und wirtschaftlichem Gebiete durch Absolvierung einer Technischen Hochschule erbringen und über eine mehrjährige praktische Verwendung auf mindestens einem Fachgebiete der industriellen Tätigkeit verfügen.“

1822

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 14. Juli 1921.

Die nachfolgenden Paragraphen würden dann in ihrer Aufzählung eine entsprechende Änderung erfahren.

Ich bitte das hohe Haus, den Entschließungen, deren Erfüllung wahrlich im Interesse der Allgemeinheit und im sozialen Interesse liegt, sowie diesem Antrage beizupflichten. (Beifall und Händeklatschen.)

Präsident: Der soeben gestellte Antrag des Herrn Dr. Zeidler und die von ihm beantragten Entschließungen sind mit Unterschriften genügend versehen und stehen daher in Verhandlung.

Das Wort erteile ich nunmehr der Frau Abgeordneten Boschek.

Abgeordnete Boschek: Hohes Haus! Mehr als drei Jahrzehnte hat die Arbeiterschaft den Ausbau des Gewerbeinspektorats in den Mittelpunkt ihrer Forderungen gestellt. Längst schon war die Arbeiterschaft davon überzeugt, daß das Gewerbeinspektorat, wie es bestanden hat und wie es von der Regierung befördert wurde, nicht mehr den Anforderungen entspricht und längst nicht mehr der technischen Entwicklung und der veränderten Produktionsweise wirksam nachkommen konnte. Es entstammt ja auch einer Zeit vor 40 Jahren, wo die technische Entwicklung noch nicht jene Höhe wie heute erreicht hatte, wo zum Beispiel auch schon beim Kleingewerbe fast in jedem Betrieb Maschinen und maschinentechnische Einrichtungen vorhanden sind. Gegenüber diesen unseren Forderungen nach Erweiterung der Gewerbeinspektion haben die früheren Regierungen bekanntlich immer taube Ohren gehabt, sie haben für den Ausbau des Gewerbeinspektorats, den Schutz der großen Masse der Arbeiterschaft niemals ein besonderes Interesse befunden. So war es durch Jahrzehnte hindurch einzige Aufgabe der gewerkschaftlichen Organisationen, die Unternehmer zu zwingen — dazu waren oft auch schwere Kämpfe notwendig —, die ihnen gewährleisteten Rechte zur Geltung zu bringen. Es ist darin auch der Haß begründet, den die Unternehmer den Gewerkschaften entgegengebracht haben.

Nun ist es begreiflich, daß die Arbeiterschaft dieser Regierungsvorlage ein besonderes Interesse entgegenbringt. Wohl sind in dieser Regierungsvorlage lange nicht alle Wünsche und alle Forderungen, die die Arbeiter Jahrzehnte hindurch gestellt haben, verwirklicht, es sind auch da noch sehr viele Lücken auszufüllen. Und wenn da mein Herr Vorsitzender, Abgeordneter Zeidler, sich darüber beklagt hat, daß ihm als Regierungsparteivertreter ein Antrag auf Erweiterung der Exekutivgewalt der Gewerbeinspektoren abgelehnt wurde, so will ich nur erwähnen, daß eben die Sozialdemokraten, die

Arbeiterorganisationen es waren, die ebenfalls die Exekutivgewalt der Gewerbeinspektorate vermehrt wissen wollten, und daß dies eine Forderung der Arbeiter und damit der Gewerkschaften und der sozialdemokratischen Abgeordneten gewesen ist. Es ist nur bemerkenswert, daß diese erweiterte Forderung des Abgeordneten Zeidler gerade von den Vertretern der Regierungspartei abgelehnt wurde; denn wir Sozialdemokraten sind für die erweiterten und verschärften Forderungen. Es könnte dem ja abgeholfen werden, wenn sich die Partei des Herrn Abgeordneten Zeidler bereit erklären würde, diesen Antrag hier im Hause zu stellen; unsere Unterstützung würde sie dabei finden. (Ruf: Das hat der Herr Abgeordnete Zeidler aber unterlassen!) Es scheint, daß er nicht ganz sicher war, daß seine Partei diesen Erwägungen Rechnung tragen würde.

Wenn ich von Lücken gesprochen habe, die das Gesetz aufweist und die wir zu beanstanden haben, so möchte ich dies begründen. Wenn man den Gesetzentwurf zur Hand nimmt und die ersten Zeilen liest, so ist man direkt über die Großzügigkeit erfreut, die dieser Gesetzentwurf aufweist. Die erste Zeile des § 1 sagt (liest): „Die Gewerbeinspektion ist zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeiter und Angestellten berufen.“ Da denkt man: Endlich einmal ein Gesetz, das ohne Ausnahme alle Arbeiter und alle Angestellten in seinen Schutz nimmt. Aber im zweiten Absatz ist es schon die erste Zeile, die uns sofort diese Freude nimmt, die davon spricht, was aus dem Wirkungskreis des Gewerbeinspektorats alles ausgenommen wird. Und hier gibt es eine ansehnliche Zahl von Berufen, die der Gewerbeinspektion entzogen sind. Aber es sind nicht nur Berufe und Unternehmungen, für die vielleicht ähnliche Institutionen bestehen, wie es beim Bergbau und bei der Eisenbahn der Fall ist, sondern es ist eine Reihe von Berufen ausgenommen, von denen wir überhaupt nicht begreifen können, warum sie nicht in das neue Gesetz aufgenommen worden sind. (Sehr richtig!) Gewiß eine große Anzahl, man kann sagen, viele Tausende von Arbeitern versieren dadurch die wirksame Überwachung des Gewerbeinspektors.

Als erste Ausnahme ist die Hauswirtschaft angeführt. Nun, das scheint uns begreiflich. Der Hauswirtschaft ist in der Öffentlichkeit bisher wenig Interesse entgegengebracht worden. Sind ja doch erst im vorigen Jahre die ersten Ansätze unternommen worden, die Arbeiterinnen, die Hausgehilfinnen, einem modernen Schutz zu unterstellen. Bei der Schaffung des Hausgehilfinnen Gesetzes, ja schon bei der Beratung war die Forderung nach Hausinspektoren in den Initiativantrag der Sozialdemokraten eingefügt. Sie wurde aber im Ausschuß abgelehnt. Ich will nur darauf verweisen, daß dieser Forderung auf die Dauer nicht wird

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 14. Juli 1921.

1823

ausgewichen werden können. Die Regierung wird Institutionen schaffen müssen, daß in den Haushaltungen, wo fremde Hilfe nötig ist, in denen also Hausgehilfinnen beschäftigt sind, die Einhaltung jener wenigen Schutzbestimmungen, die das Hausgehilfinnengebot enthält, durch eine Inspektion überwacht wird. Es darf nicht übersehen werden, daß auch die hauswirtschaftlichen Arbeiten Leben und Gesundheit der Arbeitskräfte schwer schädigen können. Ich verweise auf die vielen Unglücksfälle, die beim Fensterputzen, beim großen Reinigen, in der Küche usw. vorkommen. Daß sie der großen Öffentlichkeit nicht bekannt sind, hat darin seinen Grund, daß es bis zur Stunde keinerlei statistische Aufzeichnungen über Berufsunfälle und Berufskrankheiten der hauswirtschaftlichen Bediensteten und Angestellten gibt.

Unbegreiflich aber erscheint uns, daß durch diesen Entwurf die Kanzleien der Rechtsanwälte, der Notare, der Patentanwälte und Ziviltechniker von der Gewerbeinspektion ausgeschlossen sind. Da wurden wir darauf verwiesen, daß es hier eine Standesorganisation gäbe, die diese Aufgabe hätte. Diese Standesorganisation ist die Advoekatenkammer. Die Advoekatenkammer soll die Aufgabe haben, die Interessen der Angestellten und den Angestellten schützen zu wahren. Ich glaube, es wird niemand in diesem Hause sein, der eine solche Tätigkeit der Advoekatenkammer schon jemals hätte bemerken können. Standesgemäß sehe ja die Kanzleien der Advoekaten und Rechtsanwälte aus, soweit sie von den Klienten besucht werden, soweit sie Sprechzimmer sind, wo der Advoekat selber amtiert, soweit sie Empfangsräume sind. Da sind ja standesgemäße Einrichtungen zu sehen. Aber wer sich bemüht, die Zimmer, die Amtsräume der Angestellten der Advoekaturkanzleien zu besuchen, wozu die sogenannten Dienstbotenzimmer, die Vorzimmer verwendet werden, wo den ganzen Tag über künstliches Licht verwendet wird, wo an Raum gespart wird, wo Licht- und Lufzuführer fehlen, der muß schon sagen, daß die Advoekatenkammern lange nicht standesgemäß vorsorglich gewesen sind und diese Zustände abgeschafft haben. (Zustimmung.) Auch in bezug auf die Arbeitszeit und die Überstunden läßt der Angestellten schutz in den Advoekaturkanzleien durchaus sehr viel zu wünschen übrig und ich begreife nicht, wie die christlichsoziale Partei und die großdeutsche Partei dazu kommen, gerade diese Unternehmer und diese Unternehmungen so zu schützen, daß sie der Gewerbeinspektion nicht unterstellt werden.

Die nächste Ausnahme betrifft die Heilanstalten. Dabei muß ich schon ein bißchen länger verweilen. Auch die Heilanstalten unterstehen nicht der Gewerbeinspektion. Wir Sozialdemokraten haben im Ausschuß dafür plädiert, daß wenigstens die privaten Heilanstalten der Gewerbeinspektion unterstellt werden sollen, die privaten Heilanstalten, zu

denen die Sanatorien gehören, die nicht immer streng genommen Heilanstalten sind, die nicht alle dazu dienen, den kranken Menschen zu heilen, sondern gute Geschäfte sind. Diese guten Geschäfte werden nun unter einen besonderen Schutz gestellt. Die Klagen über die Lage der Bediensteten in den Sanatorien und privaten Heilanstalten sind schon sehr kräftig und dringen von Zeit zu Zeit auch schon in die Öffentlichkeit. Die ganz primitivsten Arbeitsschutzbestimmungen werden gerade in diesen Instituten vollständig außer acht gelassen. Der Kleingewerbetreibende mit dem primitivsten Betriebe würde sich nicht zu tun getrauen, was heute in Sanatorien und in den privaten Heilanstalten geschieht. (So ist es!) Es gibt angesehene Heilanstalten in Wien — und vor nicht langer Zeit hat ein solcher skandalöser Fall die Öffentlichkeit beschäftigt, es ist dann selbstverständlich eingeschritten worden, aber wie schon der große Skandal da war — in denen für die Insassen jeder Komfort vorhanden ist, dafür wird schon gesorgt, aber wenn es sich darum handelt, den Angestellten die primitivsten Lebensnotwendigkeiten zu geben, werden diese vollständig ignoriert.

Ich will die Anstalt nicht namentlich bezeichnen, die erst vor kurzem die Öffentlichkeit beschäftigt hat, aber es haben dort die primitivsten Einrichtungen wie Schlafräume und Bäder fehlten. Das Essen mußte auf dem Gang eingenommen werden. Schlafräume gab es überhaupt nicht für die Angestellten, sie mußten in den Krankenzimmern auf Divans schlafen. Einen Ankleideraum oder Waschraum hat es ebenfalls nicht gegeben. Dazu war das Kleidertisch ausersehen. (Hört! Hört!) Die Kästen, in denen die Kleidungsstücke aufgehoben werden, standen auf dem Gange, so daß der Bedienstete oder die Bedienstete die Kleider auf den Arm nehmen und sie auf das Kleidertisch tragen mußte, um sich dort anzuziehen. In dieser Anstalt war eine Arbeitszeit von zehn und mehr Stunden und Ausgang ist alle zehn Tage, so daß eine besonders schwere Benachteiligung der Gesundheit dieser Angestellten vorliegt. (Abgeordneter Sever: Welche Anstalt ist das?) Svetlin. Ähnliche Zustände herrschen, wie aus einer Broschüre der Organisation der Krankenpfleger und -pflegerinnen hervorgeht, auch in anderen solchen Anstalten.

In diesen Heilanstalten sind auch noch andere Gefahren für den Angestellten zu gewärtigen. Mannigfache Gefahren bestehen in der Anwendung der neuen Heilmethoden durch Elektrizität, Dampfheizluft und Badeeinrichtungen. Da wird oft durch Sparhaftigkeit der Betriebsunternehmung schwer gesündigt, es werden Apparate nicht repariert, so daß Verbrühungen und schwere Schädigungen an Gesundheit und Körper der Angestellten vorkommen. Der Gewerbeinspektor hätte wahrlich Arbeit genug, er würde genug Beanstandungen finden, wenn ihm

1824 49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 14. Juli 1921.

Gelegenheit geboten wäre, diese Institute zu besuchen.

Nun verweist uns der Herr Berichterstatter des Ausschusses auf die Sanitätsbehörde; er hat uns aufmerksam gemacht, daß die logische Folge in unserer Forderung, die privaten Institute der Gewerbeinspektion zu unterstellen, die wäre, daß auch die öffentlichen Heilanstalten der Gewerbeinspektion unterstehen würden. Damit sind wir vollständig einverstanden, denn es ist die Forderung der Spitalsbediensteten und aller Bediensteten der öffentlichen Heilanstalten, daß sie der Gewerbeinspektion unterstellt werden. Durch den Herrn Berichterstatter sind wir also auf die Sanitätsbehörde verwiesen worden, welche jene Behörde wäre, die in den Anstalten auch die Notwendigkeiten für die Angestellten wahrzunehmen hätte. Die oberste Instanz der Sanitätsbehörde ist das Volksgesundheitsamt. Aber über diese Sanitätsbehörden sind leider seitens der Angestellten und ihrer Organisationen die schwersten und bittersten Klagen laut geworden. Die Sanitätsbehörden nehmen nicht einmal alle jene Übelstände wahr, die aus sanitären und hygienischen Gründen abzuschaffen unbedingte Notwendigkeit wäre. Den Fragen der Arbeiter und Angestellten stehen diese Behörden vollständig fremd gegenüber. Behörden, mit denen fortwährend Kampf geführt werden muß, damit die gesetzliche Arbeitszeit, die Ersatzruhezeit, die Entschädigung für die Ruhepausen eingehalten werden, sind nicht geeignet, Überwachungsbehörden über die Schutzbestimmungen der Arbeiter und Angestellten zu sein. (Sehr richtig!) Es würde sich, selbst wenn sie dazu herangezogen werden sollen, sehr viel anführen lassen und vielleicht kommt einmal eine Gelegenheit, wo wir über diese Frage noch genauer im Hanse berichten können. Ich sage also, soziale und technische Schutzbestimmungen werden niemals von der Sanitätsbehörde wirklich erwogen und beachtet werden können. Der Sanitätsbehörde obliegt eine ganz andere Aufgabe, sie hat die sanitären und hygienischen Einrichtungen zu überprüfen, die übrige Inspektion der Heilanstalten soll sie zumindest gemeinsam mit der Gewerbeinspektion durchführen und wir würden es nur begrüßen, wenn sich das Gesetz dazu hätte ausschwingen können, die alten Traditionen beiseite zu legen und die ganze Arbeiterschaft der öffentlichen und geschlossenen Heilanstalten der Gewerbeinspektion zu unterstellen.

Nun möchte ich noch vom Herrn Berichterstatter eine Aufklärung betreffend die Nebenbetriebe erbitten. Es gibt vielleicht gerade bei den Heilanstalten eine Reihe von Nebenbetrieben, bei denen es heute noch zweifelhaft ist, ob sie im Sinne des Gesetzes als industrielle Nebenbetriebe betrachtet werden, oder es sind zumeist nur Hilfsbetriebe für das Institut, die nach dem Gesetze der Gewerbe-

inspektion unterstellt werden sollen. Ich möchte mir erlauben, diesbezüglich auch eine Resolution zu unterbreiten. Diese Nebenbetriebe, das sind Wäschereien, Bäckereien, Badeeinrichtungen; allgemeine Badeanstalten unterstehen ja der Gewerbeinspektion, aber wenn die Badeeinrichtungen in den Kurorten direkte Heilanstalten sind, sind sie außerhalb der Gewerbeinspektion gestellt, und da möchte ich durch eine Resolution, die folgendermaßen lautet, eine Aufklärung erbitten (*liest*):

„Die Regierung wird aufgefordert, bei Durchführung des Gesetzes die im § 1 des Gesetzes angeführten industriellen Nebenbetriebe gesondert nach den bezüglichen Hauptbetrieben möglichst genau zu bezeichnen und klarzustellen, daß unter diesen Nebenbetrieben auch die Hilfsbetriebe zu verstehen sind.“

Eine weitere Ausnahme erfuhrn auch die Erziehungs- und Unterrichtsanstalten. Auch für diese gilt dasselbe. Die Behandlung des Personals, inklusive des Lehr- und Erziehungspersonals, besonders in den privaten Erziehungsanstalten läßt alles zu wünschen übrig. Auch dort werden die Räume für Schulzwecke und für die Internate der Schüler verwendet und die allerschlechtesten Räume sind gerade gut genug für das Lehr-, das Pflege- und Bedienungspersonal. Es ist auch nicht zu begreifen, warum gerade bei diesen Institutionen haltgemacht wurde, damit sie nicht unter das Gesetz gestellt werden. Auch dort ist dies so notwendig wie für die Heilanstalten.

Nun, werte Anwesende, sehen wir, daß nach dieser Aufzählung die Landwirtschaft ebenfalls aus der Gewerbeinspektion ausgeschlossen wird, für die ja bald ein ähnliches, gleichartiges Gesetz geschaffen wird.

Ich habe nun aufgezeigt, was wir als Lücken in dem Gesetze empfunden haben. Diese sind schwerer Natur, weil eben eine große Anzahl von Arbeitern, Arbeiterinnen und Angestellten darunter leiden muß.

Der Wirkungskreis dieses Gesetzes ist gewiß gegenüber dem alten Gesetze erweitert worden und es ist nun eine Reihe von Forderungen, die wir schon längst gestellt haben, erfüllt. Der Wirkungskreis umfaßt von nun an auch die Arbeitszeit, die Überstunden und die Ruhepausen, die Nacharbeit und die Sonntagsarbeit. Dem Gewerbeinspektorat obliegt die Überwachung der Ausbildung der Jugendlichen, der Lehrlinge, der Kinderarbeit, der Heimarbeit, aller Gebiete, die es notwendig haben, daß sie unter das Gewerbeinspektorat fallen. Über dieser großen Wirkungs- und Aufgabenkreis erfordert auch eine ganz andere Behandlung von Seiten der Regierung, und zwar eine viel bessere Finanzierung dieser Anstalten. Bis jetzt wurde die Gewerbe-

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 14. Juli 1921.

1825

inspektion, auch noch in unserem letzten Budget, sehr stiefmütterlich bedacht. Wenn sie alle ihre Aufgaben und Agenden erledigen soll, dann muß sie finanziert werden. Damit die Aufgaben gelöst werden können, sind Hilfs-, Fach-, Sonder- und Spezialinspektionen vorgesehen, die alle das Leben, die Gesundheit und die Sittlichkeit der Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellten zu überwachen haben.

Wenn der Herr Zeidler einige Anträge gestellt hat, die darauf hinausgehen, für die Gewerbeinspektoren in Zukunft eine besondere Qualifikationsklausel aufzustellen, und wenn er glaubt, daß jetzt dann die Garantie vorhanden ist, daß die Gewerbeinspektoren die richtigen Männer sein werden, um die Aufgaben, die ihnen das Gesetz stellt, zu erfüllen, wenn er glaubt, daß nach seinem — verzeihen Sie, fast muß man sagen — Steckenpferd nur ein technisch ausgebildeter Mann Gewerbeinspektor werden kann, so möchte ich nur darauf verweisen, daß dadurch eine unserer wichtigsten Forderungen, daß auch qualifizierte Arbeiter und Arbeiterinnen als Gewerbeinspektoren angestellt werden können, gänzlich verhindert wäre. Auch Ärzte würden nach dieser Formulierung ausgeschlossen sein und doch wissen wir, und wenn wir das englische Gewerbeinspektoratsgesetz, das Mustergesetz aller Gewerbeinspektoratsgesetze betrachten, sehen wir, daß dort überhaupt nur Ärzte als Gewerbeinspektoren fungieren. Kein Arzt, kein Arbeiter, keine Frau könnte angestellt werden und selbst nicht einmal ein Sozialhygieniker könnte als Gewerbeinspektor fungieren. Wir Sozialdemokraten könnten daher einem solchen Antrage niemals unsere Zustimmung geben, weil er nicht im Interesse der Institution und nicht im Interesse der Angestellten und der Arbeiter gelegen wäre.

Wenn ich schon von der Spezialisierung der Inspektion gesprochen habe, möchte ich noch davon sprechen, daß wir selbstverständlich auch einen anderen großen Übelstand beseitigt wissen wollen und glauben, daß er durch die Spezialinspektion beseitigt werden könnte, nämlich jenen, daß heute infolge der geringen Mittel, die zur Verfügung stehen, manche Betriebe den Gewerbeinspektor überhaupt nicht kennen, daß es alte Arbeiter gibt, die niemals geschenkt oder gehört haben, daß ein Betrieb, in dem sie beschäftigt waren, inspiziert wurde. Ich habe da eine Zuschrift von einer öffentlichen Badeanstalt, einer großen Wiener Badeanstalt, welche große Übelstände aufzuweisen hat. Es sind Schäden an den Badeeinrichtungen, keine Lüftungen, die Badeanstalten sind zumeist unter der Erde, es sind Souterrainlokale, die mangelhaft mit Lüftungen versehen sind, die Badeangestellten sind den ganzen Tag über in dunstiger und schlechter Luft, die Abortanlagen sind meist sehr primitiv. Da würde es notwendig sein, daß durch eine Spezialinspektion

diesen Anlagen mehr Aufmerksamkeit gewidmet würde. Der Betrieb ist zehn Jahre nicht von einem Inspektor inspiziert worden, obwohl er der Gewerbeinspektion untersteht. Ich möchte darauf hinweisen, daß nicht nur dieser Betrieb allein, sondern daß auch jene Betriebe öfter inspiziert werden sollten, in welchen gesundheitsschädliche Arbeitsmethoden Platz greifen, wo besonders gefährliche Maschinen stehen. Diese Betriebe sollten einer ständigen systematischen Überwachung von Seiten der Gewerbeinspektion unterworfen werden.

Weiters möchte ich noch auf einen Umstand hinweisen, dem die Gewerbeinspektion ihre Aufmerksamkeit widmen sollte. Das sind jene Betriebe, in denen der große Prozentsatz der Arbeiterschaft aus Jugendlichen und aus Frauen besteht. Diese Unternehmungen müssen der besonderen Inspektion des Gewerbeinspektors anheimgestellt werden, wenn sie korrespondieren soll mit der Überwachung, die im § 2 dem Gewerbeinspektor zukommt. Wenn schon die Arbeiter in den Fabriken und in den Werkstätten durch die Macht ihrer Organisation imstande waren, das, was die Gewerbeinspektion nicht leisten konnte, durch Selbsthilfe wieder wettzumachen, dann muß das, nachdem es bei den wirtschaftlich Schwächeren, bei den Jugendlichen und Frauen, nicht möglich ist, eben durch die Gewerbeinspektion, durch die Spezialkontrolle erreicht werden. Dazu könnten vor allem die weiblichen Gewerbeinspektoren verwendet werden. Dieses Kapitel ist wiederum ein schwerzvolles. Unsere Gewerbeinspektoren sind wohl seit vielen Jahren Angestellte, aber ihr Wirkungskreis war sehr eingeschränkt und war durchaus nicht der, wozu wir die Frauen als Gewerbeinspektoren zu verwenden gedachten, daß sie nämlich ihre Fähigkeiten verwerten, mit Frauen zu reden und wahrzunehmen, was der Gesundheit des Weibes schaden kann. Statt dessen haben die Gewerbeinspektoren rein administrative Arbeit zu leisten gehabt. Sie haben sich bitter darüber beschwert, daß sie von einem Teile ihrer männlichen Kollegen bei der Inspektion von Betrieben und besonders von Großbetrieben systematisch ausgeschlossen wurden, so daß sie bis heute nicht jene Aufgaben erfüllen konnten, die ihnen zukommen und die die Arbeiterinnen von ihnen erwarten. Wir hoffen auch, daß in Zukunft — und wir haben die Zustimmung des Zentralgewerbeinspektors dazu gehört — entsprechend mehr weibliche Gewerbeinspektoren werden angestellt werden und daß ihr Wirkungskreis ein größerer sein wird, denn die Inspektion der Heimindustrie, die Inspektion jener Betriebe, wo viele Frauen beschäftigt sind, würde sehr viele Aufgaben für Gewerbeinspektoren geben. In den Munitionsfabriken, bei den schrecklichen Unfällen, die sich dort zugegragen haben, würde es für eine Gewerbeinspektorin schon seinerzeit eine Reihe von

1826

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 14. Juli 1921.

Momenten gegeben haben, die dagegen sprechen, daß junge Mädchen von 15 Jahren an bei so schwer gesundheitsschädlichen, so sehr verantwortungsvollen Arbeitsmethoden verwendet werden. Heute beschlagen wir viele Hunderte, die erbärmlich zugrunde gehen müssen, die zerissen wurden, weil sie zu jung und unverständlich waren, die Gefahren der Arbeit, der sie sich widmen müssen, zu begreifen. (*Lebhafte Zustimmung.*)

Damit glaube ich, hohes Haus, meinen besonderen Wünschen Ausdruck gegeben zu haben. Ich bin überzeugt davon, daß dieses Gesetz in der Praxis noch manche Verbesserung und Erweiterung wird erfahren müssen, aber der Anfang ist gemacht und bei gutem Willen hoffen wir, daß es zum Wohle der großen zu schützenden Menschheit ausfallen möge. Ich hoffe, daß nicht wieder geklagt werden wird, daß durch dieses Gesetz das Gewerbe dem Ruine zugeführt wird. Wenn es ein Gesetz ist, das die Arbeiter und Angestellten schützt, dann ist es im Interesse des Gewerbes, im Interesse der Industrie und im Interesse des Staates. Eine gesunde, geschützte arbeitende Bevölkerung ist die beste Gewähr für einen guten Wiederaufbau unserer Wirtschaft. (*Beifall.*)

Präsident **Beik** (der während der vorstehenden Rede den Vorsitz übernommen hat): Die Abgeordnete Boschet hat folgende Resolution vorgelegt (*liest*):

„Die Regierung wird aufgefordert, bei Durchführung des Gesetzes die im § 1 des Gesetzes angeführten industriellen Nebenbetriebe gesondert nach den bezüglichen Hauptbetrieben möglichst genau zu bezeichnen und klarzustellen, daß unter diesen Nebenbetrieben auch Hilfsbetriebe zu verstehen sind.“

Die Resolution ist gehörig gezeichnet und steht in Verhandlung.

Wünscht noch jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlusswort?

Berichterstatter **Spalowsky**: Zu den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Professor Zeidler will ich nur bemerken, daß die Vorlage, wie sie dem Hause vorliegt, zweifellos einen wesentlichen und bedeutenden Fortschritt darstellt, daß ich aber durchaus nicht der Meinung bin — und ich habe die Ansicht, die der Herr Abgeordnete bekämpft hat, auch nicht vertreten —, daß diese Vorlage einen Abschluß in der Entwicklung darstellen würde. Der Ausschuß ist sich darüber klar gewesen, daß auch auf dem Gebiete der Gewerbeinspektion die Dinge fortwährend im Flusß sind und daß alle

Änderungen unserer Produktionsmethoden, selbst die bescheidensten, naturgemäß auch auf den Inspektionsdienst werden zurückwirken müssen, und wenn das hohe Haus der vorgeschlagenen Reform zustimmt, so ist damit durchaus nicht gesagt, daß nicht in absehbarer kürzerer oder späterer Zeit eine neue Reform notwendig werden wird.

Sie kann auch der Meinung des Herrn Professor Zeidler nicht zustimmen, daß die Gewerbeinspektion in Deutschland besser sei, als sie sich nunmehr bei uns darstellt. Die Gewerbeinspektion in Deutschland leidet zunächst darunter, daß sie nicht Reichssache, sondern Sache der einzelnen Bundesstaaten ist, daß die einzelnen Bundesstaaten in der Sache nur soweit zu gehen brauchen, als ihnen beliebt. Das ist sicherlich ein schwerer Nachteil für die Wirksamkeit dieser Inspektion. Abgesehen davon ist die deutsche Gewerbeinspektion materiell in bezug auf ihren Wirkungskreis durch die Bestimmungen der Gewerbeordnung sehr beschränkt, was bei uns durchaus nicht der Fall ist, weil ja gerade durch das vorliegende Gesetz weit über die Grenzen der Gewerbeordnung hinaus eine Wirksamkeit der Gewerbeinspektion eröffnet wird.

Es ist vom Herrn Professor Zeidler auch eingewendet worden, daß die Erweiterung der Befugnisse nicht genügend sei. Ich kann hier nur feststellen, daß der Ausschuß besonders im Absatz 2 des § 10 die Befugnisse so klar umschrieben hat, daß der Gewerbeinspektor sehr wenig Behinderung haben wird; in sehr vielen Fällen wird durch die neue Textierung des Ausschusses dem Gewerbeinspektor die Möglichkeit gegeben, selbständige Verfügungen zu treffen. Außerdem ist nicht zu erkennen, daß es doch angebracht ist, daß bei Verfügungen, die weitergehender Natur sind, eine Mitwirkung der politischen Behörde zugelassen werde, und aus diesem Grunde ist der Absatz 1 des § 10 unverändert geblieben. Ich will aber ausdrücklich feststellen, daß ich, soweit ich die Möglichkeit hatte, mit Gewerbeinspektoren über die Änderungen des Gesetzes zu sprechen, von ihnen nur die Äußerung gehört habe, daß sie gerade mit der Änderung des Absatzes 2 des § 10 vollinhaltlich einverstanden sind und daß damit ihre Erwartungen hinsichtlich der Ausdehnung der Befugnisse voll erfüllt sind. Es ist mir allerdings auch gesagt worden, daß man noch manche andere Wünsche gehabt hätte, daß aber in der Haupsache damit erfüllt wurde, was notwendig ist, um der Gewerbeinspektion die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern.

Was die Stellung der Gewerbeinspektoren anbetrifft, insbesondere ihre Stellung im Bundesministerium, so hat Herr Professor Zeidler auf eine Äußerung des Zentralgewerbeinspektors während der Ausschußverhandlungen Bezug genommen. Ich kann dazu nur bemerken, daß der Zentralgewerbe-

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 14. Juli 1921.

1827

inspektor den Ausschußverhandlungen nicht als Vertreter der Gewerbeinspektoren angewohnt hat, sondern als Vertreter der Regierung und demgemäß durch seine Instruktion gebunden war. Der Zentralgewerbeinspektor war in den Ausschußverhandlungen etwa in derselben Situation, in der ich mich als Referent den Ausführungen des Herrn Professors Zeidler gegenüber befindet. Ich möchte manches zu diesen Ausführungen sagen, bin aber als Referent gebunden. Ich kann daher auf diese Ausführungen nicht weiter eingehen.

Der von Herrn Professor Zeidler gestellte Antrag ist, wenigstens in seiner Tendenz, schon im Ausschusse vorgelegen und der Ausschuß hat sich mit Mehrheit für die Ablehnung des Antrages entschieden, weil eine solche Vorschrift hinsichtlich der Qualifikation der Gewerbeinspektoren im Gesetz durchaus unangebracht ist. Sie war auch im alten Gesetz nicht mit solcher Schärfe enthalten und es ist gerade die Schärfe, gegen die lebhafte Bedenken geltend gemacht worden sind. Ich habe übrigens schon eingangs in meinem Referate darauf hingewiesen, daß diese Frage uns durch die Dienstpragmatik vollständig genügend gelöst erscheint und daß hiervon die Gewähr gegeben ist, daß nur solche Gewerbeinspektoren ernannt werden, die wirklich die ihnen gestellte Aufgabe erfüllen können. Ich habe auch die Überzeugung, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung in seinem eigenen Interesse immer darauf Rücksicht nehmen wird, daß nur solche Personen zum Amt der Gewerbeinspektoren bestellt werden, die vollständig allen Anforderungen entsprechen, die bei diesem Amt an die einzelnen Beamten gestellt werden. Ich bitte darum, hohes Haus, den vom Abgeordneten Professor Zeidler gestellten Zusatzantrag auf Einschaltung eines neuen § 9 abzulehnen, weil dies in den Intentionen des Ausschusses liegt, die zu vertreten ich hier die Ehre habe.

Die Frau Abgeordnete Boschek hat sich mit der Textierung des § 1 beschäftigt. Ich kann gegenüber ihren Einwendungen nur auf meinen im Namen des Ausschusses unterbreiteten Bericht verweisen. Die Fragen sind ja im Ausschuß eingehend erörtert worden und es ist nach reiflicher Überlegung der Ausschuß, in seiner Mehrheit mindestens, zu der Ansicht gekommen, daß eine weitere Änderung nicht Platz greifen soll, weil zunächst die Art der in Betracht kommenden Betriebe für die Beurteilung eine Rolle gespielt hat und weil die Verhältnisse es nicht möglich gemacht haben, die Betriebe jetzt einer Inspektion zu unterstellen, ohne befiehrende andere Interessen herauszufordern und mit ihnen in Konflikt zu kommen, wie das besonders bei den Ärzten der Heilanstalten der Fall ist. Ich erinnere nur, welche Beschwerden von den Ärzten gegen die Anwendung des Betriebsratgegesetzes in den Heil-

anstalten erhoben wurden. Das wäre im verschärftesten Ausmaße hier der Fall gewesen. Dann fehlt aber oft der Begriff des Erwerbes, was ja für die Gewerbeinspektion wesentlich ist. Der von der Frau Abgeordneten Boschek gestellte Resolutionsantrag wird zweifellos geeignet sein, dem Bundesministerium eine Handhabe zu bieten, in bestimmten Fällen, die durch das Gesetz nicht auszulegen sind, noch vollständige Klarheit zu schaffen. Auf die Anfrage der Frau Abgeordneten Boschek möchte ich nur bemerken, daß der Begriff der industriellen Nebenbetriebe, wie es hier im Gesetz heißt, sich doch nicht mit den einzelnen Hilfseinrichtungen deckt, die in den verschiedenen Anstalten errichtet worden sind, und es wird da wesentlich darauf ankommen, wie der Zusammenhang dieser einzelnen Anstalten mit dem Hauptunternehmen ist, dann darauf, welchen Charakter das Hauptunternehmen trägt; danach wird dann die Entscheidung im einzelnen Fall einzurichten sein, insbesondere wenn der Resolutionsantrag angenommen wird.

Sonst sind gegen das Gesetz Einwendungen sachlicher Natur nicht erhoben worden und ich darf daher das hohe Haus bitten, dem Gesetz unverändert die Zustimmung zu erteilen und die sowohl von mir als vom Ausschuß beantragten Entschließungen ebenso wie die von den Abgeordneten Zeidler und Boschek beantragten Entschließungen anzunehmen.

Präsident Seitz: Wir schreiten zur Abstimmung.

Gegen die §§ 1 bis inklusive 8 sind Gegen- oder Abänderungsanträge nicht gestellt, ich werde daher diese Paragraphen unter einem zur Abstimmung bringen und bitte diejenigen Abgeordneten, die den §§ 1 bis 8 ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Nun kommt der bereits verlesene Zusatzantrag des Abgeordneten Dr. Zeidler, wonach als neuer § 9 nach § 8 eine Bestimmung über die Voraussetzungen zur Bestellung von selbständigen Aufsichtsbeamten der Gewerbeinspektion einzuschalten ist. Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die diesem Antrag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Der Antrag ist abgelehnt.

Gegen die §§ 9 bis inklusive 29 sind Abänderungs- oder Gegenanträge nicht gestellt, sie werden daher unter einem zur Abstimmung gebracht. Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die ihnen ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Diese Paragraphen sind beschlossen.

Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die für Titel und Eingang stimmen wollen, sich von den

1828

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 14. Juli 1921.

Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Titel und Eingang ist angekommen und damit das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

Berichterstatter Spalivsky: Ich beantrage die sofortige Annahme der dritten Lesung.

Präsident Seith: Der Referent beantragt, die dritte Lesung sofort vorzunehmen. Zur Annahme dieses formellen Antrages ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die dem formellen Antrage des Referenten zustimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen, die dritte Lesung sofort vorzunehmen. Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist dies nicht der Fall. Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die dem Gesetz auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das Bundesgesetz über die Gewerbeinspektion ist auch in dritter Lesung angenommen (gleichlautend mit 430 der Beilagen) und damit endgültig zum Beschluß erhoben.

Es erfolgt die Abstimmung über die Resolutionen. Auf Seite 15 des Entwurfes sind drei Entschließungen des Ausschusses. Ich kann wohl, wenn ein Widerspruch nicht erhoben wird, über alle drei Resolutionen unter einem abstimmen lassen. (*Zustimmung.*) Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die ihnen ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Sie sind angenommen.

Dann liegen noch die schon zur Verlesung gebrachten Resolutionsanträge vor: drei Resolutionsanträge des Abgeordneten Beidler, einer der Frau Abgeordneten Stradal, einer der Frau Abgeordneten Bossek. Sie sind dem Hause bereits bekannt. Wird ein Einspruch dagegen erhoben, daß ich sie unter einem zur Abstimmung bringe? (*Nach einer Pause:*) Es ist nicht der Fall. Dann bitte ich diejenigen Abgeordneten, die diesen erst in der Debatte gestellten Resolutionsanträgen ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Sie sind angenommen. Der Gegenstand ist erledigt.

Wir kommen zum nächsten Punkt unserer Tagesordnung, das ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (154 der Beilagen), betreffend das Bundesgesetz über die Staffelung der Lebensmittelpreise (432 der Beilagen).

Ich bitte den Herren Abgeordneten Kollmann als Berichterstatter, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Kollmann: Hohes Haus! Im Namen des Finanz- und Budgetausschusses habe ich die Ehre, über Nr. 452 der Beilagen zu berichten. Die finanzielle Not des Staates und die Abmachungen mit dem Volksbund zwingen die Regierung, an den Abbau der Zuschüsse zu den Lebensmitteln heranzutreten. Bei dem Abbau der Zuschüsse zu den Lebensmitteln ist mit einer Vorsicht vorzugehen, und zwar mit der Vorsicht, daß jene Bevölkerungskreise, welche als die wirtschaftlich schwächeren bezeichnet werden sollen und können, von dem Abbau weniger, die wirtschaftlich stärkeren stärker betroffen werden. Die hohe Regierung glaubte nun diesem System und diesem Wunsche durch die gegenwärtige Vorlage entsprechen zu können. Es ist darin an eine Einteilung der Konsumenten in drei Gruppen gedacht, in eine Untergruppe, eine Mittelgruppe und eine Obergruppe. Die Obergruppe soll grundsätzlich den vollen Gestehungspreis für Mehl und Brot und später auch für alle anderen Lebensmittel bezahlen, die Mittelgruppe ihrer wirtschaftlichen Stärke entsprechend herangezogen werden und die Untergruppe nach Möglichkeit geschont werden. Es ist dabei in Aussicht genommen, in absehbarer Zeit die Obergruppe aus der staatlichen Versorgung vollkommen auszuhalten, um den dieser Gruppe Angehörigen auf diese Art und Weise jeden Bezug aus der staatlichen Rationierung möglichst zu verhindern.

Ein besonderer Punkt in dem Gesetze besteht auch darin, daß alle Angestellten, alle Arbeiter und alle im Ruhestand befindlichen Personen grundsätzlich in die unterste Gruppe einzureihen sind und daß die Differenz zwischen dem Preise der untersten Gruppe und der Mittelgruppe in diesem Falle von ihrem Arbeitgeber zu bezahlen ist. Es ist dadurch die Gewähr geboten, daß eine Belastung gerade der arbeitenden Bevölkerung nicht eintritt, daß vielmehr jenes Maß von Belastung, an der ja weder die Regierung, noch irgendeine Partei schuld ist, nicht überschritten werden kann.

Ich gestatte mir darauf hinzuweisen, daß im § 3, Absatz 3, der Vorlage ein Wort zu streichen sein wird und daß der § 14, der hier in der Vorlage angeführt ist, nicht dem Beschuß des Finanzausschusses entspricht, sondern daß der Beschuß des Finanzausschusses etwas geändert ist. Der Unterschied ist nicht bedeutend, nichtsdestoweniger muß die Sache berichtigt werden. Ich werde daher diesen Absatz separat zur Verlesung bringen.

Vorher gestatten Sie mir noch anzuführen, daß im § 3, Absatz 2, Seite 5, Zeile 1, das Wort „find“ und im § 3, Absatz 3, Zeile 1, das Wort „(Neu.)“ zu streichen sind.

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 14. Juli 1921.

1829

Der § 14 soll zur Gänze durch folgenden Beschluß des Ausschusses ersezt werden (*liest*):

"Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Volksernährung die Bestimmungen über die Einreihung der Verbraucher in verschiedene Gruppen für die Festsetzung der Preise und über die Ausscheidung der Obergruppe aus der Versorgung auch bei anderen vom Bunde bewirtschafteten Lebensmitteln anzuwenden."

Ich bitte das hohe Haus, in die Beratung einzugehen und das Gesetz nach diesen Anträgen anzunehmen.

Präsident Seitz: Ich eröffne die Debatte, und zwar werde ich die General- und die Spezialdebatte unter einem abführen. Wird dagegen ein Widerspruch erhoben? (Nach einer Pause:) Es ist nicht der Fall.

Als Regierungsvertreter sind im Hause erschienen: Ministerialsekretär Dr. Schläder vom Bundesministerium für Volksernährung und Ministerialrat Baernklau vom Bundesministerium für Finanzen.

Zum Worte gemeldet ist als Kontrahedner der Herr Abgeordnete Eldersch; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Eldersch: Hohes Haus! Wir stehen der Tendenz des Gesetzentwurfes, betreffend die Staffelung der Lebensmittelpreise, sympathisch gegenüber. Wir haben es immer als eine unzulässige Regelung unserer Lebensmittelversorgung bezeichnet, daß der Staat Lebensmittel für Bevölkerungsschichten verbilligt, die vermöge ihrer guten wirtschaftlichen Verfassung auf diese Verbilligung durch Staatsgelder absolut nicht angewiesen sind. Bei der staatlichen Bewirtschaftung sind natürlich gewisse technische Schwierigkeiten zu überwinden, um das sogenannte Straßburger System, das wir ja schon im Krieg kennen gelernt haben, mit Erfolg durchzuführen. Es ist klar, daß beispielsweise bei der heutigen Beschaffenheit unseres Brotes kein wohlhabender Mensch zum Preis von 50 und 60 K pro Laib dieses Brot tatsächlich bezahlen wird. Was wird also eintreten? Die Wohlhabenden werden auf die Brotrationierung keinen Anspruch erheben und werden sich im freien Verkehr, der ja allerdings staatlich noch nicht erlaubt ist — auf das Weißbrot werde ich noch zu sprechen kommen — mit Brot versehen. Es entsteht also eine arge Beeinträchtigung des straffen Systems der staatlichen Bewirtschaftung von Mehl und Brot.

Was die Brotqualität anlangt, so müssen wir hier feierlich dagegen Protest erheben (*Sehr richtig!*),

daz das Brot der Bevölkerung in so schlechter Qualität weiter verabfolgt wird. (*Sehr richtig!*) Es war ja eine der Voraussetzungen für uns, die es uns ermöglichen sollte, für dieses Gesetz zu stimmen, und eine der Voraussetzungen dafür, daß das Volksernährungsamt zugibt, daß im freien Verkehr Weißbrot erzeugt wird, die, daß die Brotqualität verbessert wird. (*Rufe: Sehr richtig!*) Es ist ja ein unerträglicher Zustand für die Arbeiter, daß sie auf der einen Seite mit durchaus schlechtem Brot versorgt werden und daß, während sie auf der anderen Seite sehen müssen, wie sich wohlhabende Schichten mit erstklassigem einwandfreiem Brot versorgen können, sie selbst dazu verurteilt sind, eines der wichtigsten Nahrungsmittel, ein Nahrungsmittel, das den Standard der ganzen Lebensführung bestimmt, in einer viel schlechteren Qualität zu bekommen.

Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt worden. Es hat zwar das Ernährungsamt den Maiszusatz von 30 auf 15 Prozent ermäßigt, aber, hohes Haus, es wird irrtümlich von der Bevölkerung angenommen, daß das Maismehl der schlechteste Bestandteil des gegenwärtigen, vom Staat ausgegebenen Brotmehles ist, vielmehr wird die Qualität des Brotes beeinflußt durch die schlechte Verfassung, die wir beim Roggen- und beim Weizenmehl konstatieren müssen. Das Getreide ist viel zu stark ausgemahlen, so daß sich der größte Teil der Kleie im Mehl befindet. Die Kleie ist für uns vollständig unbekönnlich. Der starke Kleiegehalt verhindert auch eine entsprechende Ausarbeitung des Brotes, das Brot gärt nicht entsprechend, es ist also auch in dieser Richtung, was die Zubereitung anlangt, unbekönnlich und für die Bevölkerung schwer verdaulich. Es muß also unter allen Umständen verlangt werden, daß nicht nur der Maiszusatz zum Brot herabgesetzt wird und schließlich und endlich ganz verschwindet, sondern es muß auch verlangt werden, daß die Ausmahlung auf ein mögliches Maß herabgesetzt wird. Meine Herren! Es ist eine gräßliche Täuschung der Bevölkerung, wenn Sie ihr Kleie ins Brot geben. Diese Kleie kann sie nicht verdauen, die Kleie wird also zur Ernährung des Menschen gar nicht herangezogen, sie wird im menschlichen Körper gar nicht verbraucht, während wir auf der andern Seite in der Landwirtschaft erheblichen Mangel an Futterstoffen für unsere Tiere haben. (*Lebhafte Zustimmung.*) In welchem Maße könnten wir beispielsweise die Milchversorgung der Bevölkerung steigend verbessern, wenn die Kleie, die der Mensch ohne jede Wirkung zu sich nimmt (*Abgeordneter Hauser: Wider seinen Willen!*) und wider seinen Willen, der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt würde! Es ist zu konstatieren, daß eine erhebliche Missstimmung gegen den Kleiegehalt in allen Kreisen der Bevölkerung besteht, die darauf angewiesen

1830

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 14. Juli 1921.

find, rationiertes Brot zu essen, weil ihre Einkommensverhältnisse es ihnen nicht erlauben, sich weißes Brot zu kaufen, außer zu diesen gewissen Zeiten, wo sie sich einmal eine größere Ausgabe für weißes Brot gönnen wollen. Aber für die ständige, regelmäßige Ernährung des größten Teiles der Bevölkerung ist natürlich das weiße Brot wegen seines Preises nicht geeignet.

Es muß also schon gesagt werden: es ist trüchtig, es ist höchst unpraktisch, dem Menschen eine Nahrung zu geben, die für ihn vollständig wertlos ist, wenn auf der anderen Seite dieses Nahrungsmittel für die Tiere dringend gebraucht wird und auf diese Weise wieder zur Steigerung der Nahrungsmittelproduktion für den Menschen verwendet werden könnte.

Wir haben im Kriege — das muß zugegeben werden — Verhältnisse gehabt, die es nicht haben möglich erscheinen lassen, jene Mengen von Getreide und Mehl zu uns zu bringen, die notwendig gewesen wären, Mensch und Tier entsprechend mit Nahrungsmitteln zu versorgen. Aber diese Zeiten sind vorüber und es ist heute lediglich ein rechnerisches Kalkül. Es entscheiden darüber, welche Brotqualität wir haben sollen, nicht die Verhältnisse der Mehlpversorgung und der Getreideversorgung auf dem Weltmarkt — denn darüber ist kein Zweifel, daß wir Getreide und Mehl in entsprechenden, genügenden Mengen bekommen könnten —, sondern es entscheidet darüber das Bundesministerium der Finanzen, das die Kredite einschränkt und nicht erlaubt, mehr Getreide und Mehl zu kaufen, und es bei dem gegenwärtigen Zustande beläßt, so daß wir ein im hohen Grade ungenießbares Mehl zu Brot verarbeiten und der Bevölkerung verabreichen müssen.

Diesem Zustande muß ein Ende gemacht werden, der Staat muß erkennen, daß er verpflichtet ist, das einzige Nahrungsmittel — denn mit geringen Ausnahmen, die man noch machen kann, hat jetzt der Staat nichts anderes mehr in Bewirtschaftung als Getreide und Mehl . . . (Abgeordneter Hauser: Milch!) Die Milchversorgung ist eigentlich nicht mehr staatlich bewirtschaftet, Herr Landeshauptmann, davon kann keine Rede mehr sein; es ist vielleicht in einigen Ländern, vielleicht in Oberösterreich noch ein Rudiment staatlicher Bewirtschaftung bei der Milch festzustellen, aber im übrigen Österreich nicht. Es muß also gesagt werden, daß dieses einzige Nahrungsmittel, für das der Staat sorgt, der Bevölkerung nicht nur in zureichenden Mengen, sondern auch in der entsprechenden Qualität verabfolgt werden muß.

Sie klagen darüber, daß der Staatschatz, wenn wir das Brot verbessern, dadurch neuerlich belastet wird. Es ist die Frage, ob das der Fall wäre, denn wenn Sie das Brot in guter Qualität verabfolgen, werden auch diejenigen Bevölkerungs-

kreise, die der obersten Gruppe angehören, sicherlich das Brot lieber vom Staate kaufen und der Staat wird beim Verkehr mit dieser Gruppe in der Lage sein, wenn ich so sagen darf, ein Geschäft zu machen, und wird dabei noch immer billiger sein können als der Schleichhandel, weil er andere Möglichkeiten in der Getreide- und Mehlsbeschaffung hat, und es werden viele Durchstechereien nicht Platz greifen.

Es muß aber getrachtet werden, die Versorgung der Bevölkerung mit Brot nicht lediglich vom finanziellen, sondern vom Ernährungsstandpunkte zu beurteilen, und wir fordern den Herrn Minister für Volksernährung auf, hier seinen Einfluß geltend zu machen. Ich gebe zu, daß man im Kreise der Regierung das Volksernährungsamt als Quantitätenégligiable betrachtet und deshalb den Forderungen und Ratsschlägen des Herrn Ernährungsministers nicht die gebührende Beachtung schenkt. Es ist das natürlich, denn ein Zweig der staatlichen Bewirtschaftung nach dem anderen wird aufgehoben und es entsteht die Frage, welche Existenzberechtigung das Ernährungsministerium noch hat, wenn das so weiter gehen wird. Es scheint mir also, daß den Wünschen und Forderungen des Ernährungsministers, wenn er sie vorbringt — das wissen wir aber nicht, wir können in die Geheimnisse der Kabinetsberatungen nicht eindringen —, nicht die nötige Beachtung geschenkt wird. Ich muß aber feststellen, daß sich kein Volk der Welt ein so elendes Brot gefallen ließe, und es ist auch in keinem Staate ein so schlechtes Brot wie in Österreich. (Zustimmung.) Wenn das früher als eine Notwendigkeit des Krieges bezeichnet worden ist und wenn wir auch nach dem Umsturze gewiß in einer schwierigen Situation waren und daher die Bevölkerung täuschen und die Brotration mit der wertlosen Beinträchtigung eines hochwertigen Futtermittels strecken mußten, so kann doch heute, zweieinhalb Jahre nach dem Umsturze, nicht gesagt werden, daß diese Art der Bewirtschaftung von Mehl und Brot noch immer notwendig ist. Und wenn Sie über die hohen Kosten der Verbesserung der Brotqualität klagen, so mache ich Sie darauf aufmerksam, daß von den bürgerlichen Parteien seit Februar dieses Jahres das Staffellungsgesetz für die staatlich bewirtschafteten Nahrungsmittel systematisch obstruiert worden ist. (Abgeordneter Kraft: Ich bitte, nicht im Plural zu sprechen!) Herr Kollege, auch aus Kreisen Ihrer Partei sind mit Rücksicht auf gewisse Bedürfnisse der Kleinbetreibenden und der Kleinhändler Schwierigkeiten gemacht worden, dieses Gesetz zu verabschieden. Wir haben damals, als die Frage aufgetaucht ist, endlich einmal mit der Versorgung wohlhabender Bevölkerungskreise mit verbilligten, staatlich bewirtschafteten Lebensmitteln ein Ende zu machen, und als die Regierung die Absicht hatte, im allgemeinen die staatliche Verbilligungsaktion abzubauen, den

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 14. Juli 1921.

1831

Vorschlag gemacht — wir sind also eigentlich die Väter dieses Gesetzes — wir haben den Vorschlag gemacht, für die Wohlhabenden einen Preis zu verlangen, der.... (Abgeordneter Kraft: Den Vorschlag habe ich vor zwei Jahren gemacht; ich bitte im Protokoll nachzusehen!) Jedenfalls war dieser Vorschlag nicht Gegenstand der öffentlichen Diskussion. (Abgeordneter Kraft: Die Sozialdemokraten haben ihn abgelehnt! — Abgeordnete Emmy Freundlich: Damals war die Situation auch wesentlich anders, Herr Kollege!) Ja, es hat sich um den Zeitpunkt gehandelt. Ich habe mir ja eingangs meiner Ausführungen darzustellen erlaubt, daß dieses Staffelungsgesetz in gewissen Stadien unserer Lebensmittelwirtschaft gar nicht möglich war, weil das mit der Einführung des freien Handels mit Lebensmitteln für gewisse wohlhabende Bevölkerungskreise gleichbedeutend gewesen wäre und man dagegen in bestimmten Zeitpunkten mit absoluter Entschiedenheit hätte auftreten müssen. (Abgeordnete Emmy Freundlich: Die Großdeutschen sollen die Brotabgabemachen! — Abgeordneter Hözl: Sie wollen sie ja nicht!) Ich werde dem Kollegen gegenüber schon beweisen, daß er nicht der Vater dieses Gesetzes ist. (Abgeordneter Kraft: Dieses Gesetzes bestimmt nicht!) Was Sie wollten, war ein Abbau der staatlichen Lebensmittelverbilligung. (Abgeordneter Kraft: Eine ausgesprochene Staffelung!) Aber Sie haben nicht den Vorschlag gemacht wie wir, es bei einem billigen Preise für die Arbeiter und Angestellten zu belassen und dafür die Industrie, das Gewerbe und den Handel mit einer Steuer zu belegen. Haben Sie diesen Vorschlag gemacht? Nein, das sieht Ihnen auch gar nicht ähnlich, Herr Kollege!

Wir haben nun im Februar erklärt, daß wir damit einverstanden sind, daß die Wohlhabenden die vollen Gefiehungskosten zahlen, und auch damit, daß eine Mittelgruppe geschaffen wird, obzwar ich das schon für eine Komplikation in der Durchführung halte. Was wir unter allen Umständen verlangen müssen, ist, daß die Arbeiter und Angestellten in die Unterguppe fallen. Sie haben jetzt im Gesetzentwurf hinzugesetzt, „sofern sie nicht ein Einkommen haben, das der Höchstgruppe entspricht“. Wir sind damit einverstanden, zumindest die Einkommenssätze nach dem Einkommen des Jahres 1920 beurteilt werden. In dieser dritten Gruppe aber muß der Preis des Brotes lediglich in der Weise festgestellt werden, daß darin nur die Herstellungskosten des Brotes zum Ausdruck kommen und daß der Staat dieser Gruppe vorläufig das Mehl, das zur Herstellung des Brotes notwendig ist, kostenlos abgibt. Sie hätten also einen finanziellen Vorteil für den Staat, der dadurch entsteht, daß Industrie, Handel und Gewerbe pro Kopf des Arbeiters 50 K wöchentlich zahlen, damit die Verbilligungsaktion des Staates für die dritte Gruppe finanziell

entlastet wird. Diesen Vorteil hätten Sie schon nahezu seit einem halben Jahre haben können. Die Regierungsparteien, die vor allem verpflichtet gewesen wären, auf die Interessen des Bundeshauses gebührend Rücksicht zu nehmen, haben dem Widerstreben einiger Kreise — ich glaube, es waren das nur das Gewerbe und vielleicht auch der Handel — gehorcht, die Verabschiedung dieses Gesetzes verhindert. (Abgeordneter Neuhof: Mit Recht!) Sie sagen, mit Recht. Ich sage, mit Unrecht, und der Herr Finanzminister wird sich auch diesem Standpunkte anschließen müssen. Die Industrie hat am Anfang der Beratungen dieser Belastung auch widerstrebt. Sie hat aber schließlich doch die nötige Einsicht aufgebracht, denn, hohes Haus, es muß festgestellt werden, daß die Verbilligungsaktionen des Staates uns über die schwerste Zeit hinübergebracht haben, daß diese Verbilligungsaktionen des Staates es ermöglicht haben, daß die Arbeiterlöhne in Österreich niedriger gehalten sind als der Weltmarktpreis der Arbeit, und es ist dadurch auch möglich geworden, die österreichische Industrie, das österreichische Gewerbe dem Ausland gegenüber konkurrenzfähig zu erhalten. Das wäre nicht möglich gewesen ohne diese Verbilligungsaktion des Staates. Und es ist selbstverständlich — das sage ich den Gegnern dieser Vorlage —, daß, wenn Sie diese Verbilligungsaktion abbauen oder wenn Sie sie einstellen, die Arbeiter und die Angestellten sofort eine Erhöhung ihrer Löhne und Gehalte verlangen müssen, und daß die Angleichung der Löhne und der Gehalte der österreichischen Arbeiter und Angestellten an den Weltmarktpreis der Löhne wird unbedingt erfolgen müssen. Welche Schwierigkeiten sich dabei für die Industrie ergeben, das brauche ich Ihnen, die Sie ja gewissermaßen die Vertretung der Unternehmerinteressen in Pacht genommen haben, nicht weiter auszusondern zu sehen. Sicher ist aber, daß die Unternehmer, die von der Verbilligungsaktion des Staates Nutzen gezogen haben, wenn auch nicht alle Unternehmer, so doch jene, die exportieren, die Differenz zwischen österreichischen Löhnen und Weltmarktlöhnen haben, lukrieren können, sie haben sicherlich Gewinne dabei gehabt und es ist natürlich, daß diese Unternehmer zur teilweisen Deckung der Kosten der Verbilligungsaktion herangezogen werden. (Abgeordneter Hauser: Das haben wir nicht bestritten!) Sie haben es bestritten bezüglich des Gewerbes und Sie verlangen für das Gewerbe eine Ausnahme.

Meine Herren! Wer heut Rechnungen von Gewerbetreibenden zahlt, hat durchaus nicht den Eindruck, als ob das Gewerbe billiger arbeiten würde, und hat dabei noch zu beklagen, daß er das, was er bestellt hat, nicht einmal entsprechend rasch geliefert bekommt. Es ist also durchaus un-

1832

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 14. Juli 1921.

richtig, wenn gesagt wird, daß das Gewerbe diese Belastung zu tragen nicht in der Lage wäre. Sie selbst schlagen Ausnahmen für Betriebe mit zehn Arbeitern vor. Meine Herren! Ein Betrieb mit zehn Arbeitern ist schon ein Betrieb, der sich jetzt sehen lassen kann, das kann ein Betrieb sein, der Artikel erzeugt, die kostbar sind, die kostspielig sind. Erinnern Sie sich an das Kunstgewerbe, das wir in Wien haben: so eine Feintaschnerei mit zehn Arbeitern, die ins Ausland exportiert, ist ein Betrieb, der keine Rücksichtnahme braucht. (Abgeordneter Hauser: Wie lange wird das dauern?) Wir hoffen, daß dieses Gewerbe immer konkurrenzfähig sein wird, es hat sich in der schwersten Zeit als konkurrenzfähig erwiesen. Es ist das eine Sache des Geschmackes, es ist schon im Frieden wiederholt versucht worden, das Wiener Kunstgewerbe vom Weltmarkt zu verdrängen, aber es war nicht möglich. (Abgeordneter Hauser: Hoffentlich gelingt es nicht!) Vorläufig steht die Sache so, daß wir das Gesetz für ein Vierteljahr machen — wenn ich denke, welche administrativen Vorarbeiten notwendig sind, wenn wir im September dazukommen, werden es vier Monate sein —, so groß war der Widerstand der bürgerlichen Partei dieses Hauses gegen diese Art der Regelung. Ich betone nochmals, an uns war es nicht gelegen, wir haben diesem Gesetze keine Schwierigkeiten bereitet, der Staat hätte schon längst im Besitz der Zuschüsse sein können, die der Produktion durch dieses Gesetz auferlegt werden.

Bei den Beratungen über dieses Gesetz ist sowohl die staatliche Bewirtschaftung wie die Verbilligungsktion natürlich stark in Diskussion gezogen worden. Wir halten an der Verbilligungsktion aus den Gründen, die ich mir anzuführen erlaubt habe, fest. Die unerfreulichen Begleiterscheinungen dieses Gesetzes sind nicht nur die kurze Frist, die kurze Geltungsdauer dieses Gesetzes, sondern das Fehlen der Brotauflage und das Finausichtstellen der gänzlichen Einstellung der Verbilligungsktion durch den Staat wegen der Verträge mit dem Völkerbund. Ich muß feststellen, daß ursprünglich ein förmliches Funktim zwischen Brotauflage und Brotstaffelung geschaffen wurde. Wir sehen nunmehr, daß nur das Staffelungsgesetz, nicht aber die Brotauflage zur Diskussion gestellt wird; darüber ist man sich noch nicht klar. Die Regierung erklärt wohl, daß sie auf die Beratung der Brotauflage nicht verzichte, bringt aber, wenn die Diskussion darüber anhebt, eine Reihe von Gründen vor, die eigentlich nur für das Fällenlassen der Brotauflage geltend gemacht werden können. Vor allem anderen erklärt man, die landwirtschaftlichen Unternehmer können in die Brotauflage nicht einbezogen werden, weil sie angeblich ihre Brotauflage in der Weise entrichtet haben, daß sie für jeden Meterzentner Getreide, den sie im vorigen und in diesem Jahre abgeliefert haben, eine

Krone weniger bekommen haben. Nun hat niemand die Regierung zu einer solchen Vereinbarung ermächtigt und es ist noch sehr die Frage, ob der Preis, den die landwirtschaftlichen Unternehmer im heurigen Jahr für ihr Getreide bekommen haben, nach Abzug dieser Krone nicht ein entsprechender gewesen ist, und da die landwirtschaftlichen Unternehmer für die heurige Ernte den Weltmarktpreis verlangen — ich meine, das Verlangen ist sehr robust, wir wissen nicht, was noch festgelegt wird, aber bei der Schwäche des Herrn Finanzministers gegenüber den landwirtschaftlichen Unternehmungen (Widerspruch und Gelächter) im Gegensatz zu seiner Stärke gegenüber der berechtigten Forderung der Konsumenten, ein bekömmliches Brot hergestellt zu erhalten . . . (Abgeordneter Hauser: Da können doch wir nichts dafür, wenn man kein ordentliches Brot daraus macht! Die können doch nur die Frucht hergeben!) Ich mache ja Ihnen nicht den Vorwurf, daß das Brot schlecht ist, diesen Vorwurf mache ich dem Herrn Finanzminister. (Abgeordneter Hauser: Er ist ja kein Bäcker!) Aber er ist derjenige, der verlangt . . . (Abgeordneter Hauser: Das liegt an der Ausmahlung, daß das Brot so schlecht ist!) — Abgeordneter Laimer: Das hat der Abgeordnete Eldersch ohnedies schon gesagt! — Anhaltende Zwischenrufe.) Meine Herren! Ich spreche jetzt eine halbe Stunde darüber, warum das Brot schlecht ist, und es melden sich jetzt Herren, die offenbar nicht zugehört haben (Ruf: Die sind zugewandert! — Heiterkeit), die zugewandert sind und einen Streit heraufbeschwören, der vollständig überflüssig ist. Ich mache den Finanzminister dafür verantwortlich, daß das Brot so schlecht ist, weil er verlangt, daß das Getreide zu 90 Prozent ausgemahlen werde. Dadurch haben wir unbekömmliches Brot. Und ich mache dem Herrn Bundesminister für Volksnährung den Vorwurf, daß er das weiß, aber offenbar im Kreise des Kabinetts zu schwach ist, um die Forderung, die die Bevölkerung ausnahmslos erhebt (Zustimmung), zu erfüllen. Denn ich weiß nicht, wen es geben kann . . . (Abgeordneter Hauser: Es gibt niemanden!) — Abgeordneter Sever: Trotz des Versprechens des Herrn Ministers, das er uns gegeben hat, daß besseres Mehl kommt! — Bundesminister für Volksnährung Dr. Grünberger: Ist schon!) Ich habe das alles schon ausgeführt und werde das nicht für die Nachzügler wiederholen. (Heiterkeit.) Wir sehen also, daß der Finanzminister den Konsumenten gegenüber stark ist in der Verweigerung berechtigter Forderungen, von Forderungen, die Sie ja selbst als berechtigt anerkennen müssen. Es kommt noch der Gegensatz hinzu, meine Herren: Sie als Landwirte müßten mit allem Elan diese Forderung vertreten, schon aus moralischen Gründen, da Sie selbst besseres Brot haben, weil Sie selbst erzeugen und ausmahlen können nach Ihrem Geschmack.

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 14. Juli 1921.

1833

Sie sind nicht so unkostspielig, daß Sie sich Kleie ins Brot hineinmahlen lassen, um dann für Ihre Kühne die Kleie kaufen zu müssen. Sie besorgen das selbst. Aber da Sie selbst in der Lage sind, besseres Brot zu essen, haben Sie die moralische Verpflichtung, auch für den übrigen Teil der Bevölkerung besseres Brot zu verlangen. Wir verlangen kein Luxusbrot, kein „Baunzerl“ usw. (Abgeordneter Hauser: Ich kann Sie versichern, alle Bauern sind dafür!) Aber jetzt kommt, Herr Landeshauptmann, der Widerspruch, daß, wenn Sie Forderungen erheben, der Herr Finanzminister sofort bereit ist, sie zu befriedigen. Denn er bewilligt Ihnen einen Weltmarktpreis, er bewilligt Ihnen mit einem Federstrich 400 Millionen. (Abgeordneter Hauser: Aber!) Das ist beschlossen . . . (Abgeordneter Hauser: So weichherzig ist er gar nicht!) . . . für die Verbülligung und Abschaffung von Kunstdünger. (Ruf: Für eine Reserve an Kunstdünger!) Schauen Sie, den Schwundel kennen wir. Wir sind doch nicht so naiv, zu glauben, daß, wenn im Parlament beschlossen wird, es soll um 400 Millionen Kunstdünger beschafft werden, dieser Kunstdünger als Reserve liegen bleiben wird. (Ruf: Nein, er wird verwendet!) Der Kunstdünger wird Ihnen eben gegeben werden. Wir sind die Letzten, die nicht wünschen würden, daß die landwirtschaftliche Produktion vervollkommen werde. Meine Herren! Wenn Sie mit mir auf das Gut gehen, das wir vom Konsumverein gepachtet haben, und feststellen werden, wie wir das Gut mit drei Kühen übernommen haben, während wir jetzt 150 Stück Rindvieh stehen haben, werden Sie beurteilen können, daß wir, wenn wir selbst eine Landwirtschaft verwalten, darauf sehen, daß investiert wird, daß aus dem Betriebe etwas gemacht wird, damit für die Allgemeinheit etwas geleistet wird. Das verstehen wir. Diesen Wünschen und Forderungen verschließen wir uns nicht. Aber wir sind der Meinung, daß die Vervollkommenung der landwirtschaftlichen Produktion wohl mit Hilfe des Staates, aber nicht auf Kosten des Staates zu gehen hat und daß die Landwirte sich heute in einer wirtschaftlichen Verfassung befinden, die es für sie entbehrlich macht, finanzielle Unterstützung vom Staate zu bekommen. Denn die Preise aller Lebensmittel und landwirtschaftlichen Produkte haben heute eine Höhe, bei der oft von bürgerlichem Gewinn gar nicht mehr die Rede sein kann. Eine finanzielle Unterstützung des Staates ist daher entbehrlich, womit ich aber nicht sagen will, daß nicht gewisse Vorsorgeln von Staats wegen getroffen werden müssen, um Ihnen das Arbeiten zu erleichtern; nur die Kosten dieser Vorsorgeln, soweit es sich um Lieferung bestimmter Bedarfartikel handelt, die Sie brauchen, sollen nicht auf Kosten des Staates gehen, und das müssen Sie einsehen, ja Sie sollten so viel Stolz haben zu sagen, daß Sie diese Unter-

stützungen nicht brauchen, diese Bettelsel an den Staatschätz, namentlich dann, wenn der Bundeschätz sich in einer so miserablen Verfassung befindet. (Zwischenrufe.) Es ist also unberechtigt, daß man Ihnen auf Kosten des Staates helfen will, während man erklärt, berechtigte Forderungen der Konsumenten aus staatsfinanziellen Gründen nicht befriedigen zu können.

Die Regierung hat — wenigstens erklärt sie es — auf die Einhebung einer Brotauflage bei den landwirtschaftlichen Unternehmungen verzichtet. Und dann kommen andere Herren, die erklären: Die Einhebung der Brotauflage beim restlichen Teile der Bevölkerung steht ja nicht dafür, sie macht viel Kosten — ich weiß nicht, ob das richtig ist, es scheint mir aber nicht, daß dieses Argument zutrifft — und sie war wenig einträglich. Ja, meine Herren, natürlich, die Einkommen vom Jahre 1919, auf denen die Brotauflage beruhte, waren geringer als die Einkommen von 1920 und die Einkommen von 1920 werden geringer sein als die von 1921. Aber es werden bei diesen Einkommen schon Multiplikationen herauskommen und man kann nicht mit dem niedrigeren Ertrag der im Jahre 1919 eingehobenen Brotauflage argumentieren, sondern man muß die Steigerung der Einkommen berücksichtigen. Ich halte also diesen Einwand nur für einen Vorwand, auch jene Kreise der Bevölkerung von der Brotauflage freizuhalten, die in der Lage wären, sie zu zahlen. Wenn Sie anderseits erklären, daß die staatliche Aktion zur Verbülligung der Lebensmittel vollständig abgebaut werden muß, weil der Völkerbund darauf dringt, so kann ich Ihnen nur sagen: Jeder Abbau der Verbülligungsaktion des Staates wird natürlich überall das Verlangen nach einer Erhöhung des Einkommens auslösen (Sehr richtig!) und es wird dann die Frage sein, in welche Verfassung unsere ganze Produktion kommen wird, ob die Produktion in der Lage sein wird, die Löhne, die dann zur Deckung der Lebensbedürfnisse der Arbeiterschaft nötig sein werden, im Verkehr auf dem Weltmarkt kalkulieren zu können. Die Arbeiterschaft wird auf keinen Fall zugeben, daß ihre Lebenshaltung durch den Abbau der staatlichen Verbülligungsaktionen irgendwie beeinträchtigt wird. (Zustimmung.)

Und nun möchte ich auf einige Details des Gesetzes eingehen. Das Gesetz wird für höchstens vier Monate gemacht — die Vorarbeiten werden ja einige Wochen dauern. Trachten Sie bei der Durchführung des Gesetzes möglichst einfache, durchsichtige, der Bevölkerung verständliche Vorschriften zu erlassen. Das, was im Gesetze steht, ist aus alten und neuen Steuergesetzen abgeschrieben und dieses Deutsch versteht kein Mensch. Schaffen Sie auch keinen allzugroßen Apparat, trachten Sie, daß Neuansstellungen von Beamten vermieden werden,

1834

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 14. Juli 1921.

um das Gesetz durchzuführen, das nur vier Monate in Kraft sein wird. Aber alle diese Bestimmungen deuten darauf hin, daß das recht umständlich sein wird, und daß das Material, das bei den Anmeldungen zusammengetragen wird, in zwei Jahren erst gesichtet sein wird, bis wir vielleicht überhaupt keine staatliche Bewirtschaftung mehr haben werden. Denn wenn Sie jetzt die ganze Bevölkerung konstribieren und dann noch jede einzelne Fattierung auf ihre Richtigkeit untersucht wird, so wird es bis zum Neujahr dauern, bevor die Kataster an die entsprechende Stelle der Finanzbehörde abgeführt werden. (Abgeordneter Sever: *Dort wird vom frischen angefangen werden!*) Dann können Sie vielleicht einen Status von Beamten dienen lassen, damit er das Material bearbeitet, das in einer entsprechend längeren Frist dann ganz überflüssig sein wird. Wenn Sie also dem Staatschatz durch dieses Gesetz nutzen wollen, dann müssen Sie, meine Herren, die Dinge so praktisch und so einfach als möglich einrichten, damit die Zuwendungen, die Belastung der Industrie, des Handels und des Gewerbes nicht wettgemacht werden durch die Kosten, die die Veranlagung und die Durchführung dieses Gesetzes erfordert.

Bei dem Gesetze sollen die Krankenkassen mitwirken. Es ist selbstverständlich — das muß ich namens der Krankenkassen sagen —, daß sie für ihre Mitwirkung in dem Maße entschädigt werden müssen, als ihnen bei der Durchführung dieses Gesetzes Lasten erwachsen. Sicher ist natürlich, daß dieses Gesetz, was die Einhebung der Zuschläge anlangt, am einfachsten und billigsten nur durch die Krankenkassen durchgeführt werden kann. Ich möchte aber auf eine technische Schwierigkeit hinweisen, die durch das Gesetz nicht überwunden wird. Sie verlangen, daß alle Unternehmungen — kleingewerbliche und Kleinhandelsunternehmungen — mit nicht mehr als zehn Angestellten ausgenommen werden, und da ist ja vor allem die Schwierigkeit der Unterscheidung: was ist ein Kleinhandelsbetrieb? was ist ein kleingewerblicher Betrieb? Ich habe Ihnen schon gesagt, es gibt kleingewerbliche Betriebe, welche Millionenbudgets haben; wenn einer zehn Arbeiter hat, hat er schon ein Millionenbudget in bezug auf die Arbeitslöhne; das sind also gar keine Kleinbetriebe — die bis zu zehn Arbeiter beschäftigen, die von der Auflage befreit sein sollen. Kontrolliert wird die Sache in den Krankenkassen. Wie melden nun die Unternehmer an? Nach den geltenden Vorschriften, also die Gehrlinge bei den Lehrlingskrankenkassen, die Arbeiter bei den Arbeiterkrankenkassen, die Angestellten bei den Angestelltenkrankenkassen. Es sind also die beschäftigten Arbeiter und Angestellten in drei Krankenkassen angemeldet. Wie Sie das nun regeln werden, daß Sie genau feststellen, ob unter zehn oder über

zehn Arbeiter beschäftigt sind, ist eine Schicksalsfrage für dieses Gesetz. Denn in der betreffenden Krankenkasse weiß man doch immer nur, wieviel angemeldete Arbeiter der Mann hat, nicht wieviel Arbeiter in dem Betrieb beschäftigt sind. (Ruf: Auch sind nicht immer alle angemeldet!) Sind nicht alle angemeldet, so ist das eine Übertretung des Gesetzes, das hat der Unternehmer zu verantworten und ich will hoffen, daß der Unternehmer, der Arbeiter nicht meldet und deshalb in die Ausnahmsverfügung fällt, dann auch wegen Betrug bestraft wird; denn da sind andere Absichten vorhanden. Die Sache steht so: Wenn heute ein Unternehmer einen Arbeiter nicht anmeldet, so riskiert er ja nur eine kleine Geldstrafe und die Nachzahlung der Beiträge. (Ruf: Und das wird ihm meistens nachgesehen!) — Abgeordneter Kollmann: Und eventuell einen Regressanspruch! Das weiß ich ja, meine Herren! Da ich 15 Jahre eine Kasse verwaltet habe, weiß ich das alles und will Ihnen das sagen; aber ich komme nicht dazu. Er riskiert also die kleine Geldstrafe, die Nachzahlung der Beiträge und im Erkrankungsfall die Bezahlung der Krankenkosten an die Kassen. Unter Umständen kann die Aussicht, diesem Gesetz nicht unterworfen zu sein — 50 K pro Arbeiter, das sind 500 K, wenn er elf Arbeiter hat, 500 bis 600 K in der Woche — für ihn eine Kalkulation sein, Arbeiter nicht anzumelden, namentlich in den Grenzfällen, um dieser Steuer nicht zu verfallen. Es wird also die Feststellung der Arbeiterzahl technische Schwierigkeiten bereiten, da Sie doch deshalb keinen großen Apparat auf die Beine stellen können. Es wird daher Vorsorge getroffen werden müssen, daß jene Unternehmer, die sich auf betrügerische Weise ihrer Verpflichtung entziehen, entsprechend bestraft werden.

Auf die anderen Einzelheiten will ich nicht eingehen. Ich will nur erklären, daß wir, obzwar wir der Tendenz, der Idee dieses Gesetzes sympathisch gegenüberstehen — ja, wir können für uns in Anspruch nehmen, daß wir die Initiatoren dieses Gesetzes waren —, dieses Gesetz, weil es in seinen Details so gestaltet wurde, daß die Interessen der Arbeiter nicht mehr entsprechend berücksichtigt sind, schließlich doch gegen dieses Gesetz stimmen müssen. (Beifall und Händeklatschen.)

Präsident Dr. Dinghofer (welcher während vorstehender Rede den Vorsitz übernommen hat): Zum Worte gemeldet ist der Herr Abgeordnete Kraft; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Kraft: Hohes Haus! Es freut mich, daß ich einmal mit Kollegen Eldersch in einer Beziehung gleichen Sinnes sein kann, dort, wo er erklärt, daß ihm dieses Gesetz in sehr vielen Beziehungen nicht paßt. Ich muß auch sagen, ich habe

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 14. Juli 1921.

1835

genau dasselbe Gefühl, es passt mir in sehr vieler Beziehung nicht, wenn ich auch im großen und ganzen dem Gesetz zustimmen muß. Schauen wir doch einmal, wie dieses Gesetz entstanden ist. Vor zwei Jahren bereits, habe ich, wie ich in einem Zwischenruf schon erwähnt habe, angeregt, daß man die Reichen anders behandeln soll wie die Armen. Ich meine, das war selbstverständlich, daß man die Ausländer anders behandelt als die Inländer. Das war aber nicht durch die Zeitverhältnisse, wie ein anderer Zwischenruf hier beweisen wollte, unmöglich gemacht. Ich möchte wissen, warum es auch unmöglich gemacht worden wäre bei der Differenz des Brotpreises, der zwischen dem Einkauf und Verkaufspreis doch nur zwei Kronen betragen hat. Ich weiß auch gar nicht, woher die Argumentation kommt, daß man damit die freie Wirtschaft hat einführen wollen. Das ist ebenfalls nicht richtig, sondern man hat einfach einen Unterschied statutieren wollen zwischen den Armen und Wohlhabenden und Reichen auf der einen und zwischen Inländern und Ausländern auf der andern Seite. (Zwischenruf.) Nun sind zwei Jahre vergangen, der Staat zahlt natürlich nicht 2 K, sondern 40 und 50 K darauf und nun kommt man in einem Augenblick, wo, wie der Herr Kollege Eldersch sagt, wir bei einem Abban der Zwangswirtschaft sind, mit einem oder anderthalb Fuß schon in der freien Wirtschaft stehen, und sagt, wir müssen diese Art Staffelung machen. Gut, es bestehen dieselben Unterschiede zwischen arm und reich und zwischen In- und Ausländern fort. Aber jeder Mensch, jeder Gelehrte, jeder Geschichtsforscher, der nach 100 Jahren sich die Sache anschauen wird, wird sich fragen: Woher kommt denn so ein Gesetz? Es ist unbegreiflich, die Leute wollten verschiedene Preise zahlen. Aber dann hätte man doch begreiflicherweise zwei Klassen machen müssen: die eine sind die Armen — die bekommen das Brot umsonst; die genug verdienen, müssen das Brot vollständig bezahlen. Dann gibt es vielleicht vorläufig noch eine dritte Klasse, die noch nicht soviel verdient, als sie verdienen sollte, wenn man den Weltmarktpreis heranzieht. Für die wird der Staat das Brot nicht liefern, sondern deren Löhne, deren Gehalte müssen entsprechend erhöht werden. Zugegeben. Sehen Sie, daraus ergibt sich auch die Differenz und daraus ergeben sich sämtliche Verzögerungen dieses Gesetzes. Die Industrie hat vor allem erklärt, daß sie bereit ist, einen Zuschuß zu zahlen. Auch die Industrie war sich nicht ganz klar über diesen Zuschuß. Zuerst war ein weitgehender Antrag da, der den vollen Unterschied der Brotpreise auf die Industrie abwälzen wollte. Das war der weitergehende. Dann ist ein weniger weitgehender Antrag gekommen. Beide wurden vereinigt und zum Schluß ist man auf diesen Betrag von 50 K gekommen. Diese 50 K

Zuschuß für den Arbeiter werden über die Krankenkasse geleitet. Nun kamen die Gewerbetreibenden; sie fühlten sich in dieser Konferenz nicht entsprechend vertreten und erklärten nun, sie hätten davon nichts gewußt und sie müßten dazu neu Stellung nehmen. Im Unterausschuß hat ein Vertreter des Kleinhandels und des Kleinhandels erklärt — und dem kann ich mich anschließen —: Auch die Kleingewerbetreibenden verschließen sich nicht der Ansicht, daß der Arbeiter und Angestellte den entsprechend höheren Betrag, den er für das Brot direkt zu zahlen hat, ersetzt bekommen soll, aber direkt ersetzt. Wogegen wir uns insbesondere sträuben und worin wir dieses Gesetz als so ungünstig ansehen, das ist, daß ein neuer Apparat geschaffen wird. Wir wollen die Zahl der Beamten abbauen und statt dessen werden fortwährend neue Ämter und neue Apparate geschaffen. Jetzt muß der Zuschuß durch die Krankenkasse geleitet werden. Dabei hat es sich herausgestellt, daß, als wir beantragten, den Arbeiter direkt zu entlohn, es geheißen hat: Die Krankenkassen werden nicht viel Kosten haben, das geht so gewissermaßen in einem Aufwaschen mit. Als das Gesetz vom Unterausschuß in den Finanzausschuß kam, war natürlich sofort die Rede davon, daß die Krankenkassen eine entsprechende Zubuße erhalten müßten. Einverstanden. Man kann nicht verlangen, daß die Krankenkassen das aus ihren gewöhnlichen Eingängen bezahlen. Aber man soll uns dabei doch nicht das Kunststück vormachen, daß eine Sache ungehener einfach und glatt gehe, und auf der andern Seite doch immerhin fordern, daß ein angeblich kleiner, aber in Wirklichkeit wahrscheinlich sehr großer Betrag an die Krankenkasse zu zahlen ist. Aber auch, ich möchte sagen, die moralischen Gründe sind dafür vorhanden, daß dieser Zuschlag nicht an die Krankenkasse, sondern direkt an den Arbeiter gezahlt wird. Erstens soll der Arbeiter wissen, was das Brot kostet. Er wird das Brot beziehen, das er braucht, und was er nicht braucht, wird er nicht beziehen. Er wird sich schwarzes Brot kaufen oder er wird sich weißes Brot im freien Handel kaufen, wie es jetzt schon der Fall ist, auf jeden Fall aber wird der Staat besser daraus kommen, weil der Arbeiter in den vollen Bezug seines Lohnes tritt, den Brotpreis ersetzt bekommt und eine Erweiterung des Apparates der Krankenkasse gar nicht eintritt. Sehen Sie, einfach wollten wir die Sache machen, so einfach, wie sie sich auch einem einfachen Gehirn darstellt, daß sie gemacht werden muß. Diese Komplikationen, die hier entstehen werden und die den Wirkungsbeginn des Gesetzes, wie ich höre, heute schon ungefähr bis zum 20. September oder bis zum Oktober hinauszögern werden — wahrscheinlich wird es noch länger dauern —, werden natürlich zur Folge haben, daß der Staat noch viel länger um

1836

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 14. Juli 1921.

den Bezug jener Beträge kommt, die die Industrie leistet.

Was nun die Einwände des Herrn Abgeordneten Eldersch bezüglich des Gewerbes betrifft, so muß ich darauf schon entgegnen, daß das Gewerbe bereit gewesen wäre, direkt an den Arbeiter zu zahlen. Es hat sich aber zuletzt herausgestellt, daß Verhandlungen zwischen Industrie und Gewerbe nicht mehr stattfinden konnten, infolgedessen mußten wir dieses Kompromißgesetz annehmen, dieses Gesetz, das alle Schwächen, alle Krankheitsscheinungen eines Kompromißgesetzes in sich birgt. Nun wendet Kollege Eldersch ein, daß zehn Arbeiter offenbar zuviel seien. Zehn Arbeiter sind vielleicht draußen in der Provinz eine verhältnismäßig hohe Zahl, in Wien aber gibt es, insbesondere in der Textilindustrie, eine Menge Kleingewerbetreibende und Kleinhandelsbetriebe — ich erinnere nur an alle diese Stückmeisterbetriebe, die als Gewerbe angemeldet sind —, die tatsächlich nicht in der Lage wären, insbesondere bei dem Einsetzen einer scharfen Auslandskonkurrenz, diesen Beitrag heute zu bezahlen.

Auch gegen die Terminierung hat Kollege Eldersch gesprochen. Ich bin davon überzeugt, daß bis Ende Dezember dieses ganze Gesetz sich selbst ad absurdum geführt haben wird, von selbst sich sozusagen auflösen wird, daß man endlich froh sein wird, einen Termin gefunden zu haben, von dem an man ein neues Gesetz in praktischerer Weise wird aufbauen können.

Kollege Eldersch hat auch über das schlechte Brot gesprochen. Ich freue mich wieder, zustimmen zu können, aber ich bitte, das bessere Brot wird man doch nur dann bekommen, wenn man endlich darangeht, die Brotbewirtschaftung abzubauen, aufzulösen, um den freien Handel in Brot und Mehl einzuführen. Hier spricht man natürlich immer davon, daß dann unsere Handels- und Zahlungsbilanz sich verschlechtern wird und wir dann zu teurer einkaufen werden. Man soll mir doch nicht mit dem kindischen Argument kommen, daß, wenn der freie Handel im Ausland einkauft und von diesem kleinen Österreich, das sechs Millionen Einwohner zählt, vielleicht tausend Einkäufer einkaufen, ganz zerstreut in verschiedenen Gegenden, dann tatsächlich der Weltmarktpreis verteuert wird. Das wird heute niemand im Ernst behaupten wollen. Man bekommt das Brotgetreide nicht nur in Südlawien, Ungarn und Rumänien, sondern hauptsächlich in Argentinien, und wenn unsere Käufer dort auftreten, werden sie gewiß, wenn sie einzeln auftreten, bessere Preise erzielen, als wenn sie, falls ich so sagen darf, gewissermaßen konzentriert einkaufen, wo sich alle Verkäufer konzentrisch gegen den Einkäufer konzentrieren können. Wir haben das ja bereits im vergangenen Jahre bei der Maisimport in Steiermark gesehen. Damals wurde den steirischen

Mühlenbesitzern und den Brot- und Mehlsprechern verboten, Mais hereinzu bringen; sie konnten dem Mais hereinbringen, ich glaube, zu einem Preise von 14 bis 16 K., während der offizielle Mais bedeutend mehr gekostet hat. Das war also verkehrt. Es war genau so wie mit der Fetteinfuhr: Als wir billiges Fett hereinbringen konnten, durfte das Fett nicht herein, und als sich dann unsere Balata wieder verschlechterte, mußte das teure Fett des Staates und der Kunerolwerke gekauft werden. Das sind Beweise dafür, daß sich eine freie Wirtschaft da viel rascher und besser arbeitet, als es möglich ist, wenn man diese gefürchteten Experimente hier aufstellt, um durch irgendeinen erzwungenen Apparat die Zwangswirtschaft aufrechterhalten zu wollen, die sich doch nicht aufrechterhalten läßt.

Sehen Sie, als der Krieg aus war, sind wir wirklich falsche Wege gewandelt, denn wir haben damals, als wir in Stückluft lebten und nicht genug Sauerstoff, nicht genug Brot eingeschafft, nicht die Fenster und Türen aufgerissen, um alles hereinzulassen, sondern haben sie noch fester zugemacht. Natürlich sagt man mir: Mein Gott, damals war nicht genug Getreide da, man konnte keines bekommen. Ich kann Ihnen durch Maschinenfabrikanten den Beweis liefern, daß sie Getreide gegen Umlaufsch von Maschinen hereinbringen konnten, auch teilweise aus Jugoslawien hereinbringen wollten, wo genug vorhanden war, aber sie durften es nicht hereinbringen, während man in Wien sich Sardinen und Schokolade kaufen konnte. Dadurch war offenbar die Zahlungsbilanz eine bessere, als wenn man Brot und Mehl hereinlassen hätte. (Abgeordneter Eldersch: Wir haben die Sardinen nicht hereinlassen!) Überall hat man Sardinen bekommen. (Abgeordneter Eldersch: Weil Ihre Leute es verlangt haben!) Wir waren ja nicht an der Regierung, wir konnten es nicht verhindern, wir wissen das ja nicht. Ich meine, ich mache Ihnen daraus keinen Vorwurf, denn das war in der Kriegspsychose, das war — wenn ich mich gelinde ausdrücke — so eine Art Besessenheit, das war diese Wahnsinnesidee, man müsse die Grenzen, wenn man ohnedies nichts zu essen bekommt, noch besser zusperren. In dieser Wahnsinnesidee haben wir gelebt und an einzelnen Überbleibseln derselben leiden wir noch. Ich muß also sagen, es ist ja wahrscheinlich schon die letzte Stunde für die Zwangswirtschaft da, wir alle haben sie ja an uns genommen, wir kennen sie und die Arbeiter kennen sie am besten, die Arbeiter haben vielleicht am meisten darunter gelitten. Ich weiß es selbst und habe es einmal gesehen, wie ich am Westbahnhof angekommen bin. Auf der einen Seite haben sich die Fremden gewundert, daß sie keine Lebensmittel hereinbringen dürfen — wir haben gedacht, sagten sie, in Wien ist eine so große Not, daß man froh sein wird, wenn wir Lebens-

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 14. Juli 1921.

1837

mittel hereinbringen —, und ich habe selbst gesehen, wie man ihre Koffer aufgemacht hat, auf der andern Seite, am andern Bahnhofe waren wieder Frauen und Arbeiter, die mühsam Kartoffeln gehämtet hatten, die durften die Kartoffeln nicht hereinbringen, sie wurden ihnen von den Soldaten oder Finanzern abgenommen und in ihrer Wut haben sie die Kartoffeln genommen und den Wehrleuten ins Gesicht geworfen. Das sind Zeiten, die vergangen sind.

Ich glaube und hoffe, daß dieses Brotstaffelungsgesetz einen Übergang bilden wird, um endlich zum freien Handel zu kommen. Über diesen gewissen Unterschied, der bei Ihnen gemacht wird, der ganz berechtigt ist, der aber sehr häufig, wenn es gerade notwendig erscheint, verwischt und verwischen wird, über den Unterschied zwischen freiem Handel und Freihandel werden wir ein anderesmal Gelegenheit haben zu sprechen. Ich hoffe, daß wir endlich in eine Periode hinübergekommen sind, die uns in ein gesundes wirtschaftliches Leben führen wird. (Beifall.)

Präsident Dr. Dinghofer: Zum Worte gelangt der Abgeordnete Pölzer; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Pölzer: Hohes Haus! Meine Herren! Sie dürfen nicht glauben, daß die Arbeiter nun glücklich sind, weil sie weiße Wecken bekommen. Die Arbeiter können sich doch nur an Sonn- oder Feiertagen so einen weißen Wecken gönnen, denn die Löhne reichen nicht aus, daß sie täglich für sich und für die ganze Familie einen oder mehrere Wecken kaufen können. Die Arbeiterfamilien sind noch immer auf das Brot angewiesen. Was die Arbeiter wünschen, das ist vor allem ein besseres Brot. Die Herren, die vom Lande hier sitzen, haben ja keine Ahnung, wie das Wiener Brot eigentlich zubereitet ist, aus was für einem Mehl es hergestellt wird, daß es zu 90 Prozent ausgemahlen ist. Die Herren von draußen essen ja ein ausgezeichnet gutes Kornbrot und die Herren aus bürgerlichen Kreisen, die hier sitzen, sind sicherlich in der Lage, sich ein Brot aus weizenem Mehl zu kaufen, zum mindesten kann man in Wien bemerken, daß das Bürgertum das schlechte Brot absolut nicht iszt. Das schlechte Brot ist die Nahrung für die Arbeiter, für die Arbeiterfamilien, die leider noch immer in der Lage sind, es selbst kleinen Kindern verabreichen zu müssen. Deswegen müssen die Arbeiter verlangen, daß das Brot verbessert wird, und ich kann sagen, daß die Arbeiter darauf großen Wert gelegt und daß sie gemeint haben, daß nun vom Ersten an das Brot besser wird. Der Herr Bundesminister für Volksernährung hat es angekündigt und es ist immerhin eine ganz ungeheure Enttäuschung, daß

von einem besseren Brote keine Rede ist. Das liegt in der 90prozentigen Ausmahlung. Die Arbeiter haben noch immer das schlechte Brot, das sie früher gehabt haben. Wenn Sie in der Lage sind, in Arbeiterbezirken zu leben und mit den Arbeitern zu verkehren, so werden Sie die Wahrnehmung machen, daß die Arbeiter auf das äußerste umgehalten sind, das schlechte Brot weiter essen zu müssen, während man überall auf dem flachen Lande, in allen Kronländern, ein bedeutend besseres Brot hat als in Wien. Wir müssen also Wert darauf legen, daß vor allem andern ein besseres Brot auch für die Arbeiter gebacken wird. Wenn wir trotzdem an der staatlichen Bewirtschaftung festhalten müssen, so deswegen, weil ein gebranntes Kind das Feuer fürchtet. Was hat man uns alles von der freien Bewirtschaftung des Fleisches versprochen! Ich erinnere mich, daß ich mit sehr einflußreichen Herren der Landesverwaltung von Niederösterreich gesprochen und ihnen gesagt habe: Ich zweifle daran, daß, wenn man das Schweinesleisch freigibt, wir deswegen einen billigeren Preis und vor allem genug haben werden! Als das Schweinesleisch von 120 auf 150 K stieg, habe ich den Herren in der Landesregierung gesagt: Was ist's denn, ich sehe nichts von einem Preisabbau beim Schweinesleisch und es ist jetzt schon zwei Monate frei! Da haben mich die Herren vertröstet: Nur zuwarten, das kommt schon, auf einmal kann das nicht kommen! Sie haben mir gesagt, ich solle zuwarten und ich werde einen ungeheuren Preissturz erleben. Sie haben versichert, ich werde es erleben, daß man in kurzer Zeit Schweinesleisch um 70 bis 80 K haben wird. Ich war geduldig und habe bis zum heutigen Tage gewartet, habe aber keinen Preissturz erlebt, sondern im Gegenteil, das Schweinesleisch ist von 120 auf 300 K hinaufgestiegen. Das ist die freie Bewirtschaftung beim Schweinesleisch. So ähnlich ist es auch beim Fett gewesen. Man hat gesagt: Nur freien Wettbewerb beim Fett und Sie werden sehen, jeder Arbeiter wird in der Lage sein, ein billigeres Fett zu kaufen als bei der staatlichen Bewirtschaftung! Und deshalb, weil wir fürchten, daß es uns, wenn wir die freie Bewirtschaftung einführen, auch beim Brot so ergehen wird, wie es uns bei den von mir angeführten Lebensmitteln und allen anderen Dingen gegangen ist. . . . (Zwischenrufe.) Wenn Sie meinen, wir sind Fanatiker in der Aufrechterhaltung der staatlichen Bewirtschaftung, so irren Sie sich gewaltig! Wir wären längst froh, wenn die staatliche Bewirtschaftung nicht mehr wäre. (Lebhafte Beifall und Händeklatschen.) Da müssen Sie mir aber die Gewähr bieten, daß es nicht so kommen wird wie beim Fleisch und Fett und den anderen Artikeln, sondern daß es wirklich billiger und nicht teurer wird. Dann werden Sie auch unsere Partei für die Aufhebung

1838

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 14. Juli 1921.

der staatlichen Bewirtschaftung haben können.
(Zwischenrufe.)

Meine Herren! Nun zahlt allerdings der Staat für die dritte Gruppe, für die Arbeiter, weiter darauf und die Arbeiter bekommen das Brot etwas billiger. Das haben schließlich die Industriellen eingesehen. Aber es ist ganz unverständlich, daß die Vertreter der Gewerbetreibenden meinen, daß Gewerbetreibende bis zu 10 Arbeitern nicht in der Lage sind, das draufzuzahlen zu können. Eines müssen Sie doch zugeben: daß heute Gewerbetreibende, die 8, 9 und 10 Arbeiter haben, in allen Branchen ganz gut ihr Auskommen finden, man kann ruhig sagen, bei den meisten, ja bei allen Branchen. Auch ein Fleischhuster mit 2 bis 3 Gehilfen findet heute ein besseres Auskommen als der gutqualifizierte Arbeiter, als der staatlich Angestellte. Das werden Ihnen die Leute auch selbst eingestehen. Wir sind der Meinung, daß Gewerbetreibende, die 7, 8, 9 und 10 Arbeiter beschäftigen, in der Lage wären, auch den Teil draufzuzahlen, der auf sie entfällt. Ich bin der Meinung, daß doch ein bißchen eine kleine Demagogie dabei ist, wenn man sagt, mindestens 10 Arbeiter muß der betreffende Gewerbetreibende beschäftigen. Man hätte ruhig im Ausschusse den Antrag annehmen können, der von meinen Parteiangehörigen gestellt wurde, bis zu 5 zu gehen, da es nicht anängig ist, daß man den Leuten das einfach schenkt.

Wir sind nun der Meinung, daß der Staat das, was er in den andern zwei Gruppen hereinbringt, dazu verwenden muß, ein besseres Brot herzustellen. Wir verstehen schon, daß das Draufzahlen auf die staatlich bewirtschafteten Artikel nicht immer fortgeht — das ist sicher. Wir wissen auch, daß die Industrie manchmal belastet ist. Aber es ist sicher, daß in dem Moment, wo der Arbeiter in die Lage versetzt wird, im Schleichhandel ungemein viel zu kaufen, er an den Unternehmer um Löhnerhöhung herantreten muß. Die Löhne könnten dann nicht mehr so bleiben, wenn die Arbeiter in die Notwendigkeit versetzt würden, das Brot um 60 K zu kaufen, wo sie ja ohnedies hente eine ganze Menge im Schleichhandel kaufen müssen. Denn mit den staatlich bewirtschafteten Artikeln allein leben heute wenige Menschen, das wissen Sie alle. Es ist gewiß unrecht, wenn man meint, daß der Arbeiter, der die rationierten Artikel hat, die er verhältnismäßig billig bekommt, und ein Einkommen von 2000 K, nun schon ausgezeichnet gestellt ist und Sprünge machen kann. Leute, die viele Kinder haben, müssen den größten Teil im Schleichhandel kaufen. Sie wissen ja, meine Herren vom flachen Lande, was die Milch kostet. Wir haben den Milchpreis einmal erhöht. Die Herren haben immer gesagt, es gibt nur ein Mittel: Der Preis für Milch ist viel zu gering, erhöht den

Preis und ihr werdet sehen, wie die Milchhäuser wieder Milch bekommen! Wir haben die Preise einmal erhöht. Wenn aber der Staat für den Liter 20 K bewilligt, dann gibt der Schleichhändler 30 K und der christliche Bauer sagt nicht: Ich trage die Milch um 20 K ins Milchhaus, damit nur die Wiener Kinder Milch bekommen, damit die kranken Kinder in den Spitälern Milch bekommen — ich bin schließlich ein guter Christ, ich habe auch eine Menschenpflicht und muß die Milch ins Milchhaus bringen, damit die Kinder in Wien Milch bekommen! Beim Schleichhändler spielt auch die Konfession keine Rolle. Wenn der kleine Moriz kommt und sagt: Du Bauer, ich gebe Dir 30 K statt 20 K, dann bekommt der kleine Moriz vom Quai die Milch, weil er um 10 K mehr zahlt. Wollen Sie sagen, daß es im freien Handel anders wäre? Der Schleichhandel ist ja nicht die Folge der Preise, sondern des Warenmangels. Wenn wir in der Lage wären, heute nach Wien 900.000 Liter Milch zu bringen, brauchten wir niemanden, der die Zwangswirtschaft aufrechterhält, dann reguliert sich der Preis von selbst. Der Preis ist deshalb so hoch, weil wir wenig Milch haben. (Zustimmung.) Glauben Sie denn, daß mehr Milch erzeugt wird, wenn der freie Handel bestünde? Im Gegenteil, Sie werden wahnsinnige Preise bekommen, vom Billigerwerden ist keine Rede. Speziell bei der Milch müßten wir das feststellen. Der geehrte Herr Vorredner hat der Meinung Ausdruck gegeben, daß auch unsere Partei bald zur Überzeugung kommen werde, daß es nur eines gibt: den freien Handel. Meine Erfahrungen haben mich das Gegenteil gelehrt: daß der freie Handel nichts nutzt, wenn wir nicht imstande sind, Waren und Lebensmittel in genügender Menge der Großstadtbevölkerung zu verabreichen. Könnten wir dies, dann würde sich auch der Preis von selbst regulieren.

Wir haben — das kann ich Ihnen ruhig sagen — in der letzten Zeit speziell in den Arbeiterbezirken — und ich vertrete ja auch einen solchen — größere Konferenzen gehabt. Ich möchte dem Herrn Minister für Volksnährung sagen, daß die Arbeiter nicht mehr lange gewillt sind, die einzigen zu sein, die das elendige Brot essen müssen. Wenn es eine Gelegenheit gegeben hat, dann ist sie jetzt da. Jetzt wird der Staat erstens Geld ersparen, denn ein gewisser Teil der Bevölkerung wird das Brot gewiß entsprechend zahlen müssen. Es ist außer allem Zweifel, daß es speziell bei der Arbeiterschaft, bei den untersten Schichten der Bevölkerung übel vermerkt wurde, daß man den Rothschilds und Konsorten und allen diesen Leuten, die in der Lage wären, sich das Brot einfach zu kaufen, täglich soundso viel Kronen draufzahlt, und deswegen muß das Geld dazu verwendet werden, um das Brot zu verbessern.

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 14. Juli 1921.

1839

In bezug auf die Durchführung möchte ich folgendes sagen: Es ist doch mehr als sonderbar, daß gerade die Arbeiter nun den Gang zur Brotkommission machen und dort stundenlang stehen müssen — wer einmal einen solchen Gang gemacht hat und unsere Einrichtungen kennt, der weiß schon, wie viele Stunden die Arbeiter und Arbeiterinnen da versäumen. Ich glaube, das ist zwecklos. Der Bürgerliche in der zweiten und dritten Stufe braucht einfach zu sagen, daß er der ersten oder zweiten Stufe angehört, und man glaubt es ihm. Der Arbeiter aber muß sich zur Brotkommission bemühen und dort wieder Spießruten laufen. Ich meine, das könnte man sich wahrlich ersparen. Man sollte die Sache der Arbeiterschaft nicht allzu schwer machen und die Arbeiter, die sich räkern und plagen und schinden müssen, nicht dazu zwingen, sich stundenlang anzustellen. Eines kann ich versichern: unsere Krankenkassen, die zur Mitwirkung berufen sind, werden sicherlich dazu beitragen, um die Dinge nicht allzu schwer zu gestalten. Selbstverständlich sehe ich vorans, daß sie das nicht gratis für den Staat machen müssen, sondern dafür wenigstens eine kleine Entschädigung bekommen. Sie wissen ja, daß unsere Krankenkassen exakt arbeiten. Sie haben ja eine ganze Anzahl von Herren aus Ihren Kreisen in den Überwachungsausschüssen und Sie kennen das flaglose Funktionieren unserer Krankenkassen. Ich bin überzeugt, daß die Krankenkassen auch in dieser Sache es ermöglichen werden, daß die administrative Durchführung möglichst klaglos vor sich geht.

Ich möchte damit schließen, daß ich sage: Die Arbeiter erwarten von nun an, daß sie endlich einmal besseres Brot bekommen, daß sie endlich einmal so behandelt werden wie die andern Menschen, daß sie so behandelt werden wie die Leute auf dem flachen Lande und wie die Bürger in Wien, die nicht so schwer arbeiten müssen und doch in der Lage sind, sich nach allen Regeln der Kunst in jeder Beziehung besser zu ernähren. (Beifall und Händeklatschen.)

Präsident Dr. Dinghofer: Die Herren Abgeordneten Lanner, Födermayr und Genossen haben zu § 5 folgenden Zusatzantrag gestellt (*liest*):

„Es ist ein neuer Absatz 3 einzufügen mit folgendem Wortlaut:

Dergleichen bleibt die Regelung für land- und forstwirtschaftliches Gefinde (§ 4, Absatz 7; § 5, Absatz 2) in Kleinbetrieben vorbehalten, die nicht mehr als zehn Arbeitnehmer beschäftigen.“

Dieser Zusatzantrag ist genügend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Zum Worte hat sich gemeldet die Frau Abgeordnete Stradal; ich erteile ihr das Wort.

Abgeordnete Emmy Stradal: Hohes Haus! Ich glaube, die Vorlage, die wir hier vor uns haben, wird von den Frauen im allgemeinen schließlich begrüßt, freilich mit dem gewissen Seufzer, der ja den Hausfrauen zu verzeihen ist, wenn man bedenkt, wie lange all diese Bevormundung einerseits durch die Regierung, anderseits durch den Schleichhandel, der ja nicht unbedeutend ist, jetzt schon aufrechterhalten ist. Trotzdem man immer behauptet, die Frauen hätten wenig Verständnis und wären schwer dafür zu bekommen, die richtige Einsicht für die staatlichen und politischen Notwendigkeiten zu haben, möchte ich das verneinen und möchte betonen, daß die Hausfrauen längst schon erfaßt haben, daß die gegenwärtigen Verhältnisse so sind, daß eine Reaktionierung, daß eine staatliche Bewirtschaftung dieser wichtigen Lebensmittel notwendig ist und daß wir uns eben vorläufig noch hineinfinden müssen, und wir freuen uns nun hauptsächlich, daß doch ein kleiner Lichtblick in der ganzen Sache erscheint, indem wir uns sagen, daß es eine der schwersten Fragen, die man sich täglich vorgelegt hat, ist, wieso es kommt, daß bei diesen großen Zuflüssen, die der Staat aus seinen Mitteln für diese täglichen Bedürfnisse, für Brot und Mehl — die allerdringendsten des Haushaltes — leistet, das gleiche allen zukommen sollte, die in so verschiedenen Vermögenslagen sind, wie es uns ein Gang durch die Straßen aufscheinen läßt.

Wenn also das jetzt vorliegende Gesetz eine Staffelung der Preise vornimmt, entsprechend den betreffenden Einkommensverhältnissen, so ist das ein Fortschritt, der entschieden zu begrüßen ist. Daß diese drei Gruppen so ausgefallen sind, ist im großen und ganzen auch etwas, was schwer anders zu machen wäre, obzwar ich doch bei der Gelegenheit feststellen möchte, daß die Mittelgruppe eigentlich sehr weit und sehr groß ist, daß in diese Mittelgruppe sehr viele hineinfallen werden, die eigentlich im Verhältnis zu ihrem Einkommen noch sehr weit voneinander abstehen. Wohl aber war es schwer anders zu machen, wie ich schon zugegeben habe, und vor allem läßt sich doch mit Genügtuung feststellen, daß die Ausländer von der Sache ausgenommen sind, daß sie also in die Obergruppe eingeteilt werden und daß im großen und ganzen doch diejenigen, die vollständig von den vielen Sorgen des Daseins jetzt verschont bleiben, es sind, die den vollen Preis zahlen und keine staatliche Unterstützung für diese notwendigen Lebensmittel mehr bekommen.

Ich will nur hoffen und zum Ausdruck bringen, daß es auch wirklich gelingen möge, diese Einkommensstufen wirklich zu erfassen und festzusetzen. Ich glaube, es ist bei den jeweiligen Verhältnissen nicht gar so einfach, da Notleidende und Nichtnotleidende ganz streng zu scheiden. Das

1840

49. Sitzung des Nationalra

r Republik Österreich am 14. Juli 1921.

Einkommensbekennnis, die Einkommensteuer ist nicht immer allein der richtige Gradmesser. In den heutigen Verhältnissen gibt es solche, die speziell durch Schleichhandel mit Lebensmitteln ganz ungeheure Einkommen haben, anderseits wieder solche, die durch Valutenschmuggel und ähnliche Sachen ungeheure Summen verdienen, Einkommen, die schwer zu erfassen sein werden. Aber das sind Dinge, die eben in den jetzigen unregelmäßigen Zeitsäufen begründet sind und gegen die man schwer auskommen kann.

Sehr erfreut begrüßen wir den Absatz 3 des § 3, der darauf hinausgeht, daß bei etwas besseren Zufuhren und bei der Möglichkeit einer leichteren Versorgung die Obergruppe überhaupt ausgenommen werden soll von der Zuweisung von rationierten Lebensmitteln. Ich glaube, daß es vielleicht auch möglich sein wird, hier bald auch einen Teil der Mittelgruppe einzubeziehen. Denn wenn dann wirklich jene Leute teureres Brot kaufen, so kommen sie jedenfalls immer noch besser weg, wenn sie sich an das Weißgebäck, an das Weißbrot halten, als wenn sie alle möglichen anderen Lebensmittel kaufen, und vor allem ist ja doch die Erkenntnis, daß hier das Teure zugleich das Wohlfeilere für den Haushalt ist, etwas, was speziell den Hausfrauen sehr klar zum Bewußtsein kommt. Ich glaube, daß, wenn man bedenkt, wie gesundheitsschädlich das Brot oft war und zum Teil auch jetzt noch ist, es vielen auch mittelbemittelten Haushaltungen nicht schwer fallen wird, sich eher dafür zu entscheiden, auf das rationierte Brot zu verzichten und irgendein teuers Brot zu wählen und zu kaufen, wenn es auch momentan eine größere Ausgabe mit sich bringt.

Dass die Hausgehilfinnen eingereiht werden in die Klasse des Dienstgebers und dass der Dienstgeber dafür aufzukommen hat, ist eine Sache, die eigentlich selbstverständlich ist, obwohl sie tatsächlich für viele Haushaltungen eine große Belastung bilden wird.

Ich glaube, wir müssen uns auch klar sein, dass die Übernahme der Arbeiter auch eine große Belastung für die unterschiedlichen Unternehmungen sein wird, aber auch hier ist es uns schwer, einen anderen Ausweg zu finden. Ich möchte nur auf eine Gefahr aufmerksam machen, die mir dabei aufscheint, das ist, ob nicht hier doch ein wenig die Arbeitslosigkeit gefördert wird, denn es werden manche trachten, Arbeiter zu ersparen und hier und dort noch einen Familiengenossen einzustellen, wenn eben gar zu große Belastungen für die einzelnen Unternehmer, namentlich für die kleineren Unternehmer, so um die Größe mit zehn Arbeitern herum, entstehen.

Was die Durchführung anbelangt, so habe ich allerdings mit einiger Besorgniß gesehen, dass hier eine ganze Menge Stellen in Betracht kommen.

Es ist von der Brotkartenausgabestelle und von der Krankenkasse und dann auch von der Steuerbehörde die Rede. Es erfasst einen ein leises Grauen, wenn man an all das denkt und weiß, mit wieviel Umständlichkeiten und Komplikationen alle diese Sachen verknüpft sind. Wenn wir hoffen, was uns so aussieht, dass das vielleicht doch der Anfang einer Übergangszeit ist in dieser Lebensmittelwirtschaft, dass es doch vielleicht nicht sehr lange mehr dauert, dass wir mit all diesen Bevormundungen und Kalamitäten noch zu kämpfen haben, so kann man schließlich zugeben, dass das eine Sache ist, die auch noch in Kauf genommen werden muss.

Die unterschiedlichen Strafbestimmungen sind ganz außerordentlich energisch und drakonisch gehalten und wir wissen ja alle, dass gerade bei diesem Gesetz wie bei keinem andern das neue Gebot gilt: Du darfst dich um Gotteswillen nicht erwischen lassen! Und Du darfst um Gotteswillen nicht derjenige sein, der gestraft werden soll, um ein Beispiel zu statuieren! Nirgends ist das Wort: „Die kleinen Diebe hängt man und die großen lässt man laufen“, mehr zum Vorschein gekommen als bei den unterschiedlichen Vorschriften über die Lebensmittelversorgung. Wenn wir hoffen, dass auch das eine Übergangsbestimmung ist, so wird man sie in Kauf nehmen und sich damit absindern müssen wie mit vielem anderen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich auch erwähnen, dass der dringendste Wunsch zu äußern wäre, dass hier eine Vereinheitlichung durchgeführt wird. Es ist etwas besser geworden, die unterschiedlichen kleinen feindlichen Staaten, Klosterneuburg und Mistelbach und wie sie alle heißen, die sich gegenseitig bekriegen, haben sich so ziemlich geeinigt. Aber es ist doch eine seltsame Sache, dass man auf dem Lande draußen Weißgebäck in beliebigen Massen haben kann, während es in Wien verboten ist, und eine sonderbare Erscheinung ist es auch, dass die Vertreter mancher Richtung für das Land durchaus Weißgebäck verlangen, während sie es für die Stadt, für Wien ablehnen und erklären, es wäre im Interesse der Bevölkerung unmöglich, da bald eine Änderung eintreten zu lassen. Ich möchte das für ein ganz bedeutsames Symptom halten und möchte betonen, dass hier zum Ausdruck kommt, dass die Volkswirtschaft etwas ist — auch in den kleinsten Auswirkungen —, was unter rein parteipolitischen und sogar klassenpolitischen Gesichtspunkten nicht zu machen ist. Es ist hier etwas eingetreten, was von selbst eine allmähliche Regulierung herbeiführen wird und ganz von selbst gewisse äußerliche Unterschiede vollständig verwischen wird, die sich ja tatsächlich schon ein wenig verwischt haben; der Begriff der Besitzenden und Nichtbesitzenden, der Mehrverdiener und Wenigerverdiener ist durchaus nicht mehr, wie es noch vor kurzer Zeit

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 14. Juli 1921.

1841

der Fall war, an bestimmte Klassen gebunden. Ich glaube, daß aus diesem kleinen Fingerzeig wir uns Hoffnung machen können, daß hier mit der Zeit ein Feinandergreifen der unterschiedlichen Klassen und Bevölkerungsschichten Platz greifen wird. Wenn wir ein wenig den Begriff der Gemeinsamkeit und Gemeinschaftlichkeit im Interesse des Ganzen in den Vordergrund rücken wollen, so wird es dabei hauptsächlich darauf ankommen, ob wir einen Ausgleich mit all diesen Gruppen finden. Aber im Interesse der ganzen Republik und des ganzen Reiches wäre es, glaube ich, auch gut, wenn die Möglichkeit geschaffen und das Volksernährungsamt dafür Sorge tragen würde — und es wäre zu ermöglichen, wenn ausländisches Getreide hereinkommt —, daß auch diese Unterschiede zwischen Stadt und Land aufhören. Wir müssen zu einer Vereinheitlichung kommen, und je eher wir sie auf jedem Gebiete anstreben — und gerade auf dem heitlen Gebiete der Ernährung besteht diese unheilige Zweiteilung zwischen Stadt und Land —, desto besser wäre es. Wenn die Vorlage auch in dieser Beziehung einen Schritt nach vorwärts bedeutet, dann möchte ich sie im Namen unserer Partei ganz besonders begrüßen, die ja diese Zentralisierung, diese Vereinheitlichung auch mit in diesen Gedanken der Volksgemeinschaft zusammenfaßt. (Lebhafter Beifall.)

Präsident Dr. Dinghofer: Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Eldersch.

Abgeordneter Eldersch: Hohes Haus! Ich muß auf einige Bemerkungen des Herrn Kollegen Kraft zurückkommen. Der Herr Kollege Kraft hat das Elend unserer Lebensmittelversorgung darauf zurückgeführt, daß wir zu lange an der staatlichen Bewirtschaftung festhalten und dem Handel nicht die Möglichkeit einer freien Betätigung geben. Ich verweise darauf, daß andere große Staaten, Siegerstaaten, wie beispielsweise Frankreich, noch immer, namenslich bezüglich Mehl, Brot und Getreide, ein staatliches Lebensmittelregime haben, Staaten mit einer ganz anderen Valuta. (Zustimmung.) Der Herr Kollege Kraft hat die Sache so dargestellt, als ob wir nur die Fenster aufzumachen gehabt hätten und die ganze Welt hätte danach verlangt, hätte sich dazu gedrängt, uns reichlich mit allem, was wir brauchen, zu versorgen. Jetzt möchte ich die Frage stellen, was wir denn dem Weltmarkt zu bieten gehabt haben für die Lebensmittel und anderen Bedarfsartikel, wie Rohstoffe und Betriebsstoffe, die wir aus dem Auslande brauchen? Kronen! Ja, meint er wirklich, daß sich die ganze Welt dazu gedrängt hat, für Nahrungsmittel und alle die Rohstoffe, die wir brauchen, Kronen, österreichische Kronen zu bekommen? Meint er das

wirklich? Will er uns das wirklich einreden? Wir wissen, welche Schwierigkeiten der Staat zu überwinden hat, um fremde Valuta in ausreichendem Maße zu bekommen. Natürlich wäre es möglich gewesen, fremde Valuta zu bekommen, weil jeder Spekulant jeden Preis für diese fremde Valuta geboten hätte, um das Geschäft machen zu können. Wie es aber dann mit den Preisen bestellt gewesen wäre, ist natürlich eine andere Frage. Wir können heute noch immer feststellen: wenn wir in unsere Valuta umrechnen, so übersteigen unsere Preise noch nicht die Preise des Weltmarktes; aber was wäre geschehen, welche Preisanarchie — und wir leiden ohnedies unter einer Preisanarchie —, aber welche Anarchie wäre erst eingerissen, wenn jeder die Möglichkeit gehabt hätte, die Not der Bevölkerung zu solchen Spekulationen auszunutzen? (Abgeordneter Kraft: Brot hereinzubringen!) Brot? Herr Kollege Kraft, es ist ein Fehler, daß Sie nicht der Lebensmittelbranche angehören. (Heiterkeit.) Das ist ein Fehler. Ich will Ihnen das gleich erklären. Wir haben uns im Frieden, im großen Staat, aus unseren Beständen versorgt und aus Zufuhren, die wir aus Rumänien, zum Teil auch aus Serbien, aus Polen und aus Russland bekommen haben. Die überseeischen Zuschüsse waren gar nicht der Rede wert. Das muß festgestellt werden. Die Beziehungen unseres Getreidehandels zur Übersee waren ganz unbedeutliche. Glauben Sie nun, daß sich der Handel auf überseeische Beziehungen ohneweiters einstellen kann? Dabei können wir nicht die Bewirtschaftung wichtiger Nahrungsmittel der privaten Spekulation überlassen, denn der Händler kauft, wenn er die Möglichkeit des Profites hat, und er unterläßt den Kauf, wenn die Möglichkeit eines Schadens in Aussicht steht. Was Sie uns hier von billigen Fettpreisen oder Mehlprielen erzählen — ich glaube, Sie haben von Mais und Fett gesprochen —, das imponiert uns gar nicht. Der staatliche Lebensmittelpreis ist natürlich auf eine längere Periode abgestellt, auf Perioden, innerhalb welcher es auf- und absteigende Preisbewegungen gegeben hat, er ist ein Mittelpreis. Nun kann natürlich in einem bestimmten Zeitpunkte, wenn der Weltmarktpreis zurückgeht und unsere Krone im Steigen begriffen ist, der Händler auf einmal mit einem billigen Offerte kommen, aber wenn der Weltmarktpreis steigt und unsere Krone fällt, kauft der Händler nicht, weil er Verluste befürchtet. Wenn er nämlich aus Amerika kaufen sollte, so müssen Sie sich doch nur vorstellen, Herr Kollege . . . (Abgeordneter Kraft: Das werde ich doch wissen!) Wenn Sie es wissen, so muß ich Ihnen hier widersprechen. Wenn man also aus Amerika kauft, so dauert es Monate, bevor das Getreide herkommt und daraus Mehl gemacht wird. Wenn also mittlerweile die Krone gestiegen oder der Weltmarktpreis gefallen ist, sind dabei sehr

1842

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 14. Juli 1921.

erhebliche Verluste zu befürchten, die natürlich jeder Händler scheut, weil man, wenn wir jetzt von den Suffezionsstaaten reden, rascher mit der kaufkräftigeren Krone das Mehl bekommen kann und man mit dem Mehl und dem Getreide, das man aus Amerika bezogen hat, dann feststeht. Wir haben immer die Erfahrung gemacht: In den Zeiten, wo die Konjunktur für den Handel ungünstig war, hat der Handel kein Anbot gemacht, da hat sich niemand gemeldet, da war die staatliche Bewirtschaftung unbestritten; in dem Zeitpunkte aber, wo die Konjunktur für den Handel günstig war, kommt er mit einem solchen Anbote, das natürlich gar nichts beweist, denn derselbe Händler lässt die Versorgung mit den wichtigsten Lebensmitteln im Stich, wenn die Konjunktur für ihn ungünstig ist; er lebt ja doch nur vom Verdienen und die heutigen Preisschwankungen, die heutigen Konjunkturen bringen auch Konjunkturen des Verlustes. Es ist also, was Kollege Kraft hier gesagt hat, durchaus nicht beweiskräftig, vor allem deshalb nicht, weil eine ständige, ungehörte Versorgung mit den wichtigsten Lebensmitteln notwendig ist und weil wir ein Staat sind, dessen Landwirtschaft nur zum allergeringsten Teil unsere Bevölkerung ernähren kann und wir auf die Bezüge vom Auslande angewiesen sind. Wenn wir nur eine Woche oder 14 Tage kein Brot hätten, wäre das ein Zustand, der nicht zu ertragen wäre, während wir es, wenn wir einmal 14 Tage oder zwei Monate keine Leinwand oder kein Tuch haben, aushalten. Das ist der Unterschied bei der Beurteilung der Tatfragen, die hier in Betracht kommen.

Wenn der Herr Abgeordnete Kraft davon gesprochen hat, daß man Mehl nicht hereingelassen hat, dafür aber Sardinen (*Abgeordneter Kraft: Schokolade!*) und Schokolade, so muß ich darauf erwidern, daß die Herrn Kraft nahestehenden Kreise am allerefrigsten dazu gedrängt haben, solche Bewilligungen zu bekommen, während wir immer erklärt haben, daß diese Artikel für die arbeitende Bevölkerung vollständig entbehrlich sind und eine Verschlechterung der Valuta aus diesen Gründen absolut unzulässig ist.

Ich will, hohes Haus, noch auf unsere Minoritätsanträge zurückkommen. Im § 3, Absatz 2, hat der Ausschuß eine Fassung gewählt, bei der es der Regierung möglich sein soll, den Preis in der Untergruppe so zu bestimmen, daß er höher ist als die Gefübungskosten für die Herstellung des Brotes. Diese Fassung bekämpfen wir. Wir sind der Meinung, daß von der Untergruppe nicht mehr verlangt werden kann als die Kosten der Herstellung des Brotes, und wir sind auch der Meinung, daß die Erhöhung des Brotprices auf diesen Betrag in gar keinem Falle unvermittelte erfolgen darf, sondern in mehreren Etappen. Sie haben das Zustandekommen dieses Gesetzes solange verzögert; es ist Ihre Schuld, wenn

mittlerweile der Staat Zuschüsse leisten mußte, aber es ist im gegenwärtigen Zeitpunkte absolut unmöglich, eine so unvermittelte Erhöhung des Brotprices für die Untergruppe durchzuführen.

Bei § 5 verlangen wir, daß die Ausnahme für die kleingewerblichen und Kleinhandelsbetriebe, die Sie für Betriebe bis zu zehn Arbeitern verlangt haben, auf Betriebe bis zu fünf Arbeitern eingeschränkt wird. Wie es sich mit der Kontrolle verhält, das habe ich schon ausführlich besprochen, ich kann mir das weitere erlassen.

Im § 5, Absatz 3, haben Sie alle Ausnahmen, die seinerzeit von der Regierung beantragt worden sind, gestrichen. Sie erklären, daß von dieser Umlage der Bund, die Gemeinde und die Länder nur hinsichtlich jener Betriebe befreit sind, die nicht zu den erwerbswirtschaftlichen gehören; also für alle Betriebe von Gemeinde, Staat und Ländern, die erwerbswirtschaftliche sind, muß die Umlage gezahlt werden. Wir haben festgestellt, daß beispielsweise in Wien diese Umlage, soweit sie die Straßenbahn betrifft, eine Erhöhung des Fahrpreises von 10 bis 12 h zur Folge haben wird. Ebenso steht es bei den Betrieben, die Gas und Elektrizität erzeugen, und bei einer Reihe anderer Betriebe. Wir haben erklärt, wenn die Ausnahmen für die Kleinbetriebe gemacht worden sind, soll man doch zumindest die Ausnahmen auch machen für jene Gebietsförschäften, die die Betriebe verwalten, nicht um finanzielle Erfolge herauszuwirksamen, bei denen die Führung dieser Betriebe nicht auf Gewinn berechnet ist. Diese Betriebe stehen im Dienste der Allgemeinheit und es wäre füglich zu erwarten gewesen, daß der Ausschuß und daß die Mehrheit dieses Hauses diesem Verlangen Rechnung trägt. Wir beantragen in diesem Punkte zumindest die Wiederherstellung der Regierungsvorlage und bitten um getrennte Abstimmung bei Absatz 3. Wir wollen, daß die Fassung wieder hergestellt wird, wonach von dieser Aufzahlung der Bund, die Länder und Gemeinden rücksichtlich aller ihrer Angestellten und Bediensteten befreit werden.

Noch ein paar Worte zu dem Antrag Lanner. Dieser Antrag ist bis zu einem gewissen Grade unverständlich. Der Antrag bezieht sich auf § 4, Absatz 7, zweiter Satz. Dieser Satz lautet (*liest*):

„Desgleichen ist landwirtschaftliches Gefinde, das der Unternehmer verköfftigt, in dieselbe Gruppe einzureihen wie der Dienstgeber, wenn der Bezug von Brot und Mehl auf Grund amtlicher Ausweisakten für diese Personen in Anspruch genommen wird.“

Was das damit, mit dieser Aufzählung zu tun hat, ist mir unverständlich. Der landwirtschaftliche Unternehmer versorgt die bei ihm beschäftigten Arbeiter selbst mit Lebensmitteln, er hat die Deputate zu leisten, es ist daher eine Einreichung seiner

Arbeiter überschüssig; und wenn er ein kleiner landwirtschaftlicher Unternehmer ist, so wird er sicher in der unteren Gruppe oder höchstens in der mittleren Gruppe sein und für einen landwirtschaftlichen Unternehmer, der in eine Obergruppe fällt, braucht dieses Gesetz wirklich keine Ausnahme zu statuieren. Dieser landwirtschaftliche Unternehmer soll seinen Arbeitern das nötige Deputat geben, dann wird von einer Einreichung, von einem Anspruch auf eine Brotkarte überhaupt nicht die Rede sein. Aber daß wir vielleicht noch für große landwirtschaftliche Unternehmer eine Ausnahme in diesem Gesetze statuieren, davon kann keine Rede sein. Es ist wieder der Unterschied, der hier gemacht wird: Industrie- und Gewerbetreibende sollen eine Auflage zahlen, der landwirtschaftliche Unternehmer zahlt keine Auflage; deshalb will er, wenn sein Arbeiter in eine höhere Gruppe eingereiht und er dann sicherlich von ihm einen Regress beanspruchen würde, daß er in die untere Gruppe eingereiht wird, damit der Unternehmer verschont bleibt. Das wäre eine Spekulation für den landwirtschaftlichen Unternehmer, den landwirtschaftlichen Arbeiter nicht zu verköstigen und ihn zu zwingen, eine Brotkarte zu nehmen; die Brotkarte müßte für die unteren Gruppen ausgestellt werden und der landwirtschaftliche Unternehmer wäre von jeder Zahlung befreit. Soweit braucht die Sucht, alles, was der Staat der Bevölkerung bietet, auszunutzen, von den Unternehmern nicht getrieben zu werden, die auf solche Zuwendungen Anspruch zu erheben absolut nicht das Recht haben. (Beifall und Händeklatschen.)

Präsident Dr. Dinghofer: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Kollmann: Die meisten der Redner waren in zwei Punkten einig. Der erste Punkt ist der, daß wir alle wünschen, das Brot möge besser werden. Ich glaube, daß dieser Punkt im ganzen Hause volle Zustimmung finden wird und finden muß. Wir glauben, daß die Einführung der Preisstaffelung dem Herrn Finanzminister auch die finanziellen Mittel gibt, diesem allgemeinen Wunsche entsprechen zu können, daß somit dieses Gesetz in erster Linie imstande ist, diesem Wunsche, der die Einmütigkeit im ganzen Hause findet, zu entsprechen.

Es waren die Herren sowohl von der großen deutschen als auch von der sozialdemokratischen Partei mit dem Gesetze in den einzelnen Teilen nicht zufrieden. Ich begreife das. Es ist nun einmal ein Gesetz, mit dem niemand ganz zufrieden sein kann, weil es bestehende Verhältnisse ändert, ohne die Änderung bis zur letzten Konsequenz durch-

führen zu können. Es ist nur ein Übergangsgesetz, das nach keiner Seite befriedigen kann und auch nicht befriedigen wird. Aber wir hoffen, auf dem Wege über dieses Gesetz wieder zu geregelten Verhältnissen zu kommen.

Der Herr Abgeordnete Eldersch hat von der Sabotierung dieses Gesetzes gesprochen. Das Gesetz wurde nicht sabotiert, sondern es bestand nicht die Möglichkeit, zwischen den verschiedenen Gegenseitzen, die sich in der Sache aufgetan haben, einen entsprechenden Ausgleich zu treffen, und nachdem keine Vergewaltigung, weder der einen noch der anderen Gruppe erfolgen sollte, so mußte man eben durch Verhandlungen solange einen Ausgleich suchen, bis er gefunden wurde. Und jetzt ist er da, jetzt haben wir die Möglichkeit, jetzt können der Regierung alle die Beträge zur Verfügung gestellt werden, die sie braucht; und nun kommt der Herr Abgeordnete Eldersch und sagt: Wir wollen schon die Staffelung, aber die Erhöhung des Preises in der Unterstufe soll erst in Abschnitten, in späteren Stufen erfolgen. Im Ausschusse wurde den Wünschen des Herrn Abgeordneten Eldersch in gewissem Maße Rechnung getragen; es wird die Erhöhung der Unterstufe in zwei Stufen erfolgen, am 1. August und am 1. Oktober. Ich konstatiere aber hier gleich, daß die Erhöhung, die am 1. August und am 1. Oktober eintreten wird, nicht verschuldet ist durch die Regierung oder durch eine politische Partei, sondern daß sie einzige und allein durch die Erhöhung der Löhne und die Erhöhung der Gestehungskosten verschuldet ist, daß man daher aus dieser Preiserhöhung für die unterste Stufe niemandem einen Vorwurf machen kann als jenen, die gezwungen sind, entweder teurer zu leben und mehr zu verdienen, oder teurer zu arbeiten und deshalb mehr zu begehren.

Es ist vielfach die Frage nach dem Apparate aufgeworfen worden, welcher das Gesetz durchzuführen hat. Daraüber mache man sich keine Sorge. Wenn man heute erst die Brotzähmierung in die Hand nehmen müßte, so wäre die Frage schwer zu lösen. Nachdem aber in allen Städten, in allen Orts- und Dorfgemeinden Brotkommissionen bestehen, die heute ihre Arbeit verrichten, so wird auch die Verrichtung dieser Arbeiten ohne jede Schwierigkeit vor sich gehen. Hoffentlich ist sie die letzte bedeutende Arbeit, die sie zu leisten haben, und wir kommen endlich einmal auf Formen, die uns alle befriedigen. Es wurde gesagt, eine Erhöhung des Brotpreises bringt eine Erhöhung der Löhne. Wir finden das ganz begreiflich. Ich kann Sie versichern, es ist der einzige Ausweg, den es gibt, um herauszukommen. Es muß endlich einmal das System aufhören, daß sich der Arbeiter etwas schenken lassen muß. Er kann nichts dafür. Der Arbeiter muß sich zu einem Preise schenken lassen,

1844

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 14. Juli 1921.

der kaum ein Fünftel der Gestehungskosten beträgt. Er kann nichts dafür. Er soll von seinem Arbeitgeber soviel Lohn bekommen, daß er sich ordentliches Brot zum vollen Preise kaufen kann. Das ist der Endzweck, den wir alle erreichen wollen. (Zwischenrufe.) Sie werden uns dabei mithelfen. (Zwischenrufe.)

Nun komme ich zum Gesetz. Es ist vom Herrn Abgeordneten Pölzer auch gesagt worden, daß es den Gewerbetreibenden gut gehe. Gönnen Sie ihnen das! Sie kaprizieren sich aber auch nicht auf eine achtstündige Arbeitszeit, sie arbeiten, solange es notwendig ist und sie verdienen können. Daß es ihnen dann besser geht, ist begreiflich. (Abgeordneter Pölzer: Deswegen ist Ihre Weigerung unbegreiflich!) Die Weigerung geht nicht von den Gewerbetreibenden als solchen aus. Sie sind der Ansicht, daß dieser Unterschied gemacht werden soll, und nachdem das Gesetz ein Übergangsgesetz ist, das mit 31. Dezember erlischt, wird ja während der Zeit Gelegenheit sein, zu erkennen, ob das Gesetz gut war oder nicht. War es nicht gut, wird man es ändern; war es gut, dann wird man es verlängern oder entsprechend ausbauen.

Bezüglich der Anträge gestatte ich mir, folgendes zu sagen: Die vom Herrn Abgeordneten Eldersch beantragten Änderungen in dem Paragraphen betreffend die Gewerbetreibenden, nämlich die Herabsetzung der Arbeitnehmerzahl von zehn auf fünf, bitte ich abzulehnen.

Desgleichen bitte ich auch abzulehnen die Wiederherstellung der Regierungsvorlage in bezug auf die Begünstigung der Straßenbahnen, der Mühlen- und Bäckereibetriebe. Es ist nicht zweckmäßig, in diesem Gesetze Ausnahmen zu schaffen, und ich bitte daher um unveränderte Annahme nach der Regierungsvorlage, mit Ausnahme jener kleiner Abänderungen, die ich mir hier vorzutragen gestattet habe.

Was den Antrag Lanner-Födermayr anbelangt, so bin ich nicht in der Lage, ihn zu unterstützen. Er wurde im Ausschuß nicht behandelt, und wenn ich ihm auch nicht eine gewisse Berechtigung absprechen kann, so sehe ich mich doch veranlaßt, Sie zu bitten, gegen diesen Antrag zu stimmen.

Präsident Dr. Dinghofer: Ich bitte, die Plätze einzunehmen, wir kommen zur Abstimmung.

Die §§ 1 und 2 sind unbestritten. Ebenso § 3, Absatz 1.

Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche die §§ 1 bis 3, Absatz 1, in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Im Absatz 2 des § 3 ersucht Herr Abgeordneter Eldersch um getrennte Abstimmung hinsichtlich des zweiten Satzes (liest):

„Die Angehörigen der Mittelgruppe haben Preise zu bezahlen, die zwischen den für die Ober- und Untergruppe festgesetzten Preisen liegen. Den Angehörigen der Untergruppe ist ein Preis zuzulassen, der niedriger zu halten ist als jener Preis, der für die in die beiden anderen Gruppen fallenden Verbraucher jeweils Geltung hat, für Brot jedoch mindestens die Kosten der Weiterverarbeitung und die Handelszuschläge deckt.“

Ich lasse zunächst abstimmen über den ersten Satz bis „... Preisen liegen“.

Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche diesem Satz des Absatzes 2 in der Fassung des Ausschusses ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche auch den zweiten Satz in Absatz 2 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Mit Mehrheit angenommen.

Der dritte Satz ist unbestritten. Dann kommt ein Minoritätsvotum des Abgeordneten Eldersch, welches dahingeht, daß die Regierung ermächtigt ist, bis zum 31. Dezember 1921 für die Untergruppe den Brotpreis niedriger festzusetzen, als den Kosten der Broterzeugung entspricht.

Ich werde zunächst über den dritten Satz des Absatzes 2 abstimmen lassen und bitte diejenigen Frauen und Herren, die den dritten Satz des Absatzes 2 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Ich bitte nun diejenigen Frauen und Herren, welche den Minoritätsantrag des Abgeordneten Eldersch annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche den Absatz 3 des § 3 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Der Herr Berichterstatter macht darauf aufmerksam, daß bei § 3, Absatz 2, Seite 5, Zeile 1, das Wort „find“ zu streichen ist und daß im § 3, Absatz 3, in Zeile 1 das in Klammern stehende Wort „Neu“ zu streichen ist. Ich glaube, daß ich darüber nicht besonders abstimmen zu lassen brauche; das sind Korrekturen und keine Abänderungen materieller Natur. Ich ersuche daher, daß zur Kenntnis zu nehmen.

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 14. Juli 1921.

1845

Beim § 4 ist weder ein Abänderungs- noch ein Zusatzantrag gestellt. Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, die den § 4 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich von den Sitzungen zu erheben. (*Geschieht.*) § 4 ist angenommen.

Bei § 5 ersucht der Herr Abgeordnete Eldersch um getrennte Abstimmung hinsichtlich des Absatzes 1. Ich werde daher zunächst den Absatz 1 zur Abstimmung bringen.

Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche den § 5, Absatz 1, in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich von den Sitzungen zu erheben. (*Geschieht.*) Ist mit Mehrheit angenommen.

Absatz 2 ist insofern bestritten, als der Herr Abgeordnete Eldersch beantragt, daß es anstatt „zehn Arbeitnehmer“ heißen soll: „fünf Arbeitnehmer“. Ich werde daher zunächst mit Hinweglassung der Ziffer „zehn“ über den Absatz 2 abstimmen lassen.

Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche den Absatz 2 des § 5 unter vorläufiger Hinweglassung der Ziffer „zehn“ in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich von den Sitzungen zu erheben. (*Geschieht.*) Ist angenommen.

Ich bringe nun den Minoritätsantrag Eldersch zur Abstimmung, die Ziffer „fünf“ einzufügen. Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche der Anschaugung sind, daß die Ziffer „fünf“ vor dem Worte „Arbeitnehmer“ einzufügen ist, sich von den Sitzungen zu erheben. (*Geschieht.*) Das ist die Minderheit; ist abgelehnt.

Ich bitte nun diejenigen Frauen und Herren, welche für die Ziffer „zehn“ sind, sich von den Sitzungen zu erheben. (*Geschieht.*) Ist die Mehrheit; angenommen.

Dann beantragt der Herr Abgeordnete Lanner, daß nach dem Absatz 2 als neuer Absatz 3 folgendes eingefügt werde (*liest*):

„Desgleichen bleibt die Regelung für Land- und forstwirtschaftliches Gefünde (§ 4, Absatz 7; § 5, Absatz 2) in Kleinbetrieben vorbehalten, die nicht mehr als zehn Arbeitnehmer beschäftigen.“

Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche für diesen Zusatzantrag als Absatz 3 des § 5 sind, sich von den Sitzungen zu erheben. (*Geschieht.*) Ist die Mehrheit; angenommen.

Infolgedessen lauten die späteren Absätze des § 5 um eine Ziffer höher; also Absatz 3 hat nun die Ziffer 4 usw.

Im Absatz 4 (neu) beantragt der Herr Abgeordnete Eldersch, daß hinsichtlich der Schlüßworte „hinsichtlich der nicht in erwerbswirtschaft-

lichen Betrieben verwendeten Angestellten“ gesondert abgestimmt werde. Ich bringe daher zunächst den Absatz 4, beziehungsweise alten Absatz 3 in der Fassung des Ausschusses von dem Worte „Von“ bis einschließlich des Wortes „Gemeinden“ zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche diesen Teil des Gesetzes in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich von den Sitzungen zu erheben. (*Geschieht.*) Ist angenommen.

Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche auch die Worte „hinsichtlich der nicht in erwerbswirtschaftlichen Betrieben verwendeten Angestellten“ annehmen wollen, sich von den Sitzungen zu erheben. (*Geschieht.*) Ist angenommen.

Dann haben wir nach diesem Absatz einen Minderheitsantrag des Herrn Abgeordneten Eldersch, und zwar in der Richtung, daß einzuschalten sei (*liest*):

„die Aufstalten zur Durchführung einer öffentlichen Zwangsversicherung;

Mühlen, Bäckerbetriebe und Straßenbahnen hinsichtlich der in diesen Betrieben beschäftigten Personen.“

Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche diesem Zusatzantrage Eldersch ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzungen zu erheben. (*Geschieht.*) Ist die Minderheit; abgelehnt.

Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche Absatz 5, 6 und 7, alt 4, 5 und 6, sowie die §§ 6 bis einschließlich 13 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich von den Sitzungen zu erheben. (*Geschieht.*) Mit Mehrheit angenommen.

Dann mache ich aufmerksam, daß der Herr Berichterstatter bemerkte hat, daß in den §§ 7, 8 und 13 eine kleine Korrektur vorzunehmen ist. Im § 7, zweite Zeile, hat es zu lauten statt „5“, „6“. Im § 8, Zeile 3, statt „§ 5“ wieder „§ 6“. Im § 13, Zeile 2, statt: „§ 7“ „§ 10“. Ich bitte diese Richtigstellungen zur Kenntnis zu nehmen.

Bei § 14 soll der Text folgendermaßen lauten (*liest*):

„Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Volksernährung die Bestimmungen über die Einreichung der Verbraucher in verschiedene Gruppen für die Festsetzung der Preise und über die Ausscheidung der Obergruppe aus der Versorgung auch bei anderen vom Bunde bewirtschafteten Lebensmitteln anzuwenden.“

Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welcher dieser Fassung des § 14 ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzungen zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

1846

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 14. Juli 1921.

Die §§ 15 und 16, sowie Titel und Eingang des Gesetzes sind unbefritten. Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche die §§ 15 und 16, sowie Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Wir kommen zum nächsten Punkt der Tagesordnung: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (335 der Beilagen), betreffend das Bundesgesetz über die Änderung einiger Vorschriften über Stempel- und Rechtsgebühren (454 der Beilagen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Gimpl. Ich ersuche ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Gimpl: Es hat sich herausgestellt daß durch die fortschreitende Geldentwertung neuerdings eine bedeutende Erhöhung der Stempel- und Rechtsgebühren notwendig wurde. Das vorliegende Gesetz sieht zunächst eine Erhöhung der Prozentualgebühren, dann eine Erhöhung der sogenannten festen Gebühren vor, bei den festen Gebühren wiederum zunächst mit Ausschluß der sogenannten Frachturkundengebühren und der Gerichtsgebühren, welche in eigenen Abschnitten behandelt werden.

Es wurden die Prozentualgebühren für Aktiengesellschaften erhöht von fünf auf sieben Prozent, für Gesellschaften mit beschränkter Haftung von drei auf fünf Prozent.

Die sogenannten festen Gebühren werden im allgemeinen gegenüber den früheren Vorlagen um das Zweieinhalfache, daß ist gegenüber dem Friedensstande um das Zehnfache erhöht.

Ich kann mich im übrigen auf den gedruckten Ausschussericht und auf die Vorlage berufen und bitte das hohe Haus, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen und das ihm angeschlossene Gesetz anzunehmen.

Präsident Dr. Dinghofer: Mit Zustimmung des Hauses werde ich die General- und Spezialdebatte unter einem abführen. (*Nach einer Pause.*) Es erfolgt keine Einwendung.

Es ist niemand zum Worte gemeldet, daher kommen wir zur Abstimmung. Ich bitte, die Plätze einzunehmen.

Ich bringe zunächst die §§ 1 bis 9 zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, die die §§ 1 bis 9 in der Fassung des

Ausschusses annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Beim § 10 macht der Herr Berichterstatter aufmerksam, daß das Wort „oder“, auf Seite 7, letzte Zeile von unten, zu streichen ist und auf der nächsten Seite in der vierten Zeile das Wort „zu“. Ich werde daher mit Hinweglassung der Worte „oder“ und „zu“ über die Fassung des § 10 abstimmen lassen. Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, die dem § 10 in dieser Fassung ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Bei den §§ 11 bis 19, von diesem der Teil bis zum 3. Punkt, liegt kein Anstand vor. Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, die diesen Paragraphen ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Beim § 19, Punkt 3, auf Seite 13, macht der Herr Berichterstatter aufmerksam, daß es nicht heißen soll „Anmerkung“, sondern „Anmerkungen“. Ich bitte, diese Abänderung zunächst zur Kenntnis zu nehmen.

Dann soll weiters auf Seite 15 in dem Absatz vor der Ziffer 17 das Wort „geltende“ eingeschaltet werden, und zwar vor dem Wort „niedrigere“, so daß es heißen soll (*liest*): „Für Eingaben um Eintragung einer Anmerkung ist jedoch in den Wertstufen bis 200 K die für Einverleibungsgesuche geltende niedrigere Gebühr zu entrichten“.

Sonst werden keine Veränderungen beantragt.

Ich bitte daher diejenigen Frauen und Herren, die den § 19, 3. Punkt, bis einschließlich § 23 in der Fassung des Ausschusses mit diesen Ergänzungen annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Beim Titel soll das Wort „Gebührennovelle 1921“ in Klammern gesetzt werden.

Ich bitte daher diejenigen Frauen und Herren, die Titel und Eingang dieses Gesetzes in der angegebenen Form annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung angenommen.

Berichterstatter Dr. Gimpl: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident Dr. Dinghofer: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, die mit der sofortigen Vornahme der dritten Lesung einverstanden sind, sich von den Sitzen zu

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 14. Juli 1921.

1847

erheben. (*Geschieht.*) Die Vornahme der dritten Lesung ist mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit gebilligt.

Wünscht jemand dazu das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, die das Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Das Bundesgesetz, betreffend die Änderung einiger Vorschriften über Stempel- und Rechtsgebühren (Gebührennovelle 1921) ist auch in dritter Lesung angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag der Abgeordneten Domes, Hanusch, Pick, Tomischik und Ge- nossen (352 der Beilagen) auf Gleichstellung der Arbeiterkammern mit Handelskammern (419 der Beilagen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Pick; ich ersuche ihn, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Pick:** Hohes Haus! Als das Gesetz über die Kammern für Arbeiter und Angestellte beraten wurde, hat man einen eigenen Ausschuß eingesetzt, vor allem zu dem Zweck, damit eine gleichartige Bestimmung der Kompetenzen zwischen den Kammern für Arbeiter und Angestellte und den Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie erfolgen könne. Bei der Beratung über beide Gesetze, sowohl des Gesetzes, mit dem das alte Kammergesetz novelliert wurde, als auch des neuen Gesetzes, wurde stets eiferlich darüber gewacht, daß in den Kompetenzen keine Verschiebung eintrete. Trotzdem haben manche Zentralstellen in einer, wie wir glauben, ganz mißverständlichen Auslegung eines Paragraphen des Gesetzes über die Arbeiterkammern die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie anders behandelt als die Kammern für Arbeiter und Angestellte. Manches Gutachten, das für die Arbeiter und Angestellten von Wichtigkeit war, wurde lediglich von den Handelskammern abverlangt. Wir gingen der Sache nach und fanden, daß das auf eine Weise zurückzuführen ist, die, wie ich schon sagte, unangebracht, aber immerhin möglich ist, weil in dem Gesetze über die Kammern für Arbeiter und Angestellte steht, daß bei allen Angelegenheiten, über die die Handelskammern zu befragen sind, auch die Kammern für Arbeiter und Angestellte zu hören sind. Die Zentralstellen haben sich nun die Sache so zurechtgelegt: für die Zukunft wollten sie wohl eine partitäre Behandlung eintreten lassen, für die Vergangenheit aber hielten sie sich an die alten Gesetze, in denen natürlich von den Kammern für Arbeiter und Angestellte noch keine Rede sein kann.

Mit dieser Gesetzesvorlage wird nun bezweckt, die schon ursprünglich gewollte vollständige Gleichmäßigkeit in der Kompetenz außer jeden Zweifel zu setzen. Bei der Beratung hat sich allerdings herausgestellt, daß man diese Parität nicht bis zu den äußersten Konsequenzen durchführen könne, weil dadurch mehrfach zwecklose Arbeit und Kosten entstünden. Wenn zum Beispiel die Handelskammern darüber zu wachen haben, daß die Schutzmarken richtig registriert werden, so haben die Arbeiterkammern kein Interesse daran, diese Arbeit zwecklos zu wiederholen. Deshalb hat der Ausschuß in dem letzten Absatz des § 1 des Gesetzes eine Einschränkung ermöglicht, die verständlich ist. Ich bitte das hohe Haus, im Sinne des gestellten Antrages beschließen zu wollen.

Präsident (*den Vorsitz übernehmend*): Wenn kein Widerspruch erhoben wird, werde ich nur eine Debatte durchführen. Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Wir schreiten zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche die §§ 1 und 2 sowie Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Das hohe Haus hat diesem Gesetze in zweiter Lesung zugestimmt.

Berichterstatter **Pick:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diesem formalen Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit die sofortige Vornahme der dritten Lesung beschlossen.

Wünscht jemand in der dritten Lesung das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche das Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Das hohe Haus hat dem Bundesgesetz über die Gleichstellung der Kammern für Arbeiter und Angestellte mit den Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie (gleichlautend mit 419 der Beilagen) auch in dritter Lesung seine Zustimmung gegeben.

Wenn von keiner Seite ein Widerspruch erhoben wird, so möchte ich das hohe Haus bitten, die zwei Gesetzentwürfe, betreffend Mündelsicherheiten zu erledigen. Es liegt zwar noch

1848

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 14. Juli 1921.

kein Bericht auf, aber die Angelegenheit ist dringend und unbestritten.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche dem zustimmen, daß ohne Auflage eines schriftlichen Berichtes diese beiden Gegenstände erledigt werden, sich von den Sizzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit meinem Vorschlag zugestimmt.

Ich bitte nunmehr den Herrn Abgeordneten Pauly, namens des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (451 der Beilagen), betreffend das Bundesgesetz über die Mündelsicherheit der vierprozentigen Teilschuldverschreibungen des oberösterreichischen Landesinvestitionsanlehens vom Jahre 1921 im Nennbetrage von 300 Millionen Kronen, mündlich zu berichten.

Berichterstatter Pauly: Hohes Haus! Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung vom 13. Juli d. J. beschlossen, dem oberösterreichischen Landesanlehen in der Höhe von 300 Millionen Kronen, welches auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 27. Mai 1921 aufzunehmen wäre, die Mündelsicherheit zuzusprechen. Ich habe die Ehre, den Antrag zu unterbreiten:

„Das hohe Haus wolle dem befreigten Gesetzentwurfe die Zustimmung erteilen.“

Präsident: Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Wir schreiten daher zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche die §§ 1 und 2, Titel und Eingang des Gesetzes über die Mündelsicherheit der vierprozentigen Teilschuldverschreibungen des oberösterreichischen Landesinvestitionsanlehens vom Jahre 1921 im Nennbetrage von 300 Millionen Kronen annehmen wollen, sich von den Sizzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Berichterstatter Pauly: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diesem formalen Antrage zustimmen, sich von den Sizzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit der sofortigen Vornahme der dritten Lesung zugestimmt.

Wünscht jemand in der dritten Lesung das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der

Fall. Ich bitte nunmehr diejenigen Damen und Herren, welche dem Gesetz auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sizzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das Bundesgesetz über die Mündelsicherheit der vierprozentigen Teilschuldverschreibungen des oberösterreichischen Landesinvestitionsanlehens vom Jahre 1921 im Nennbetrage von 300 Millionen Kronen ist auch in dritter Lesung genehmigt. (*Gleichlautend mit 451 der Beilagen.*)

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (455 der Beilagen), betreffend das Bundesgesetz über die Mündelsicherheit der fünfsprozentigen Schätzscheine des von der Stadtgemeinde Salzburg mit landesgesetzlicher Ermächtigung aufgenommenen Anlehens vom Jahre 1921 im Nennbetrage von 80 Millionen Kronen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Witternigg; ich bitte ihn, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Witternigg: Hohes Haus! Die Landeshauptstadt Salzburg hat um die Aufnahme eines Anlehens von 80 Millionen Kronen ersucht. Sie braucht das Geld zur Deckung ihres Abgangs im Gemeindehaushalt im Ausmaße von 53,606.820 K und zum Neubau von Schulen und Straßen. Die Anleihe wird in fünfsprozentigen Schätzscheinen ausgegeben, die Rückzahlung derselben hat im Wege der Verlosung in zwölf Jahresraten, vom Juni 1923 an gerechnet, zu erfolgen. Bis zum 1. Mai 1926 ist das Anlehen unkündbar. Der Salzburger Landtag hat seine Zustimmung erteilt.

Der Finanzausschuß, der sich mit der Frage beschäftigt hat, hat ebenfalls seine Zustimmung gegeben, nachdem alle Sicherstellungen für das Anlehen gegeben sind. Der Finanzausschuß stellt den Antrag, diesem Gesetzentwurfe zuzustimmen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche die §§ 1 und 2, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sizzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das hohe Haus hat das Gesetz in zweiter Lesung angenommen.

Berichterstatter Witternigg: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 14. Juli 1921.

1849

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diesem formalen Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit der sofortigen Vornahme der dritten Lesung zugestimmt.

Wünscht jemand in der dritten Lesung das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche das Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Das hohe Haus hat dem Bundesgesetz über die Mündelsicherheit der fünfs Prozentigen Schätzscheine des von der Stadtgemeinde Salzburg mit landesgesetzlicher Ermächtigung aufgenommenen Anlehens vom Jahre 1921 im Nennbetrage von 80 Millionen Kronen auch in dritter Lesung zugestimmt. (*Gleichlautend mit 455 der Beilagen.*)

Wenn keine Einwendung erhoben wird, werde ich jetzt noch die Punkte 12 und 13 der Tagesordnung vornehmen. Wird eine Einwendung erhoben? (*Nach einer Pause:*) Es ist nicht der Fall.

Dann nehmen wir zunächst in Verhandlung den Bericht des Justizausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (422 der Beilagen), betreffend ein Bundesgesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer der Vorschriften über das vereinfachte Verfahren (Strafprozeßnovelle vom Jahre 1921) (*457 der Beilagen.*)

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Waiß; ich ersuche ihn, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Waiß: Hohes Haus! Wie aus dem vorliegenden Berichte zu entnehmen ist, ist es unbedingt notwendig, daß die Geltungsdauer der Bestimmungen der Strafprozeßnovelle vom Jahre 1918 eine weitere Verlängerung erfahre. Nach der Vorlage der Bundesregierung war beabsichtigt, diese Verlängerung bis zum Dezember 1924 vorzunehmen. Diesbezüglich ist im Ausschuß vom Herrn Abgeordneten Hölzl der Antrag gestellt worden, doch nicht so weit zu gehen, sondern sich mit anderthalb Jahren zu begnügen, das heißt mit dem Termine bis Ende 1922, weil immerhin zu hoffen ist und auch einige Kreis- und Landesgerichte bereits diesbezügliche Berichte eingesendet haben, daß doch ein Abschluß der Straffälle eintreten wird. Darum hat sich der Ausschuß auf den Termin bis Ende 1922 geeinigt.

Bei dieser Regierungsvorlage wurde im Ausschuß auch eine Reihe von Änderungen und Bestimmungen beantragt, so vom Herrn Abgeordneten Dr. Frank zum § 501 St. P. O. und zum § 401 St. P. O., welche auch angenommen wurden.

Ich beantrage nun namens des Justizausschusses, den Gesetzentwurf zum Beschlusse zu erheben und auch die beigedruckte Entschließung anzunehmen.

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort; wir schreiten also zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche die Artikel I, II und III sowie Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Das hohe Haus hat das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

Berichterstatter Dr. Waiß: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diesem formalen Antrage zustimmen, sich zu erheben. (*Geschieht.*) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit die sofortige Vornahme der dritten Lesung beschlossen.

Wünscht jemand zur dritten Lesung das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die dem Gesetz auch in dritter Lesung zustimmen, sich zu erheben. (*Geschieht.*) Das hohe Haus hat dem Bundesgesetz, betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Vorschriften über das vereinfachte Verfahren (Strafprozeßnovelle vom Jahre 1921), auch in dritter Lesung seine Zustimmung gegeben. (*Gleichlautend mit 457 der Beilagen.*)

Es liegt noch eine Entschließung vor, welche lautet (*liest*):

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, in der kürzesten Frist eine Novelle zur Strafprozeßordnung dem Nationalrate vorzulegen, durch die soweit als möglich für alle Strafsachen, in denen derzeit Einzelrichter entscheiden, Schöffengerichte (aus einem Richter und zwei Schöffen bestehend) eingesetzt werden.“

1850

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 14. Juli 1921.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die diese Entschließung zum Besluß erheben wollen, sich zu erheben. (*Geschieht.*) Das hohe Haus hat diese Entschließung genehmigt.

Wir kommen nun zum nächsten Punkte der Tagesordnung, das ist der Bericht des Justizausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (423 der Beilagen), betreffend ein Bundesgesetz über Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 217 (Gerichtsverfassungsnovelle) (458 der Beilagen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Waiß; ich bitte ihn, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Waiß: Hohes Haus! Das Bevölzungsgesetz, das uns in den letzten Tagen beschäftigt hat, hat es notwendig gemacht, daß auch das Gerichtsorganisationsgesetz vom Jahre 1896 in mehreren Punkten eine Änderung erfährt. Ich verweise auf diese Änderungen, die durch den vorliegenden Bericht dem hohen Hause bekannt sind, und bitte namens des Justizausschusses, diesen Gesetzentwurf in der vom Ausschusse beantragten Fassung anzunehmen.

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort; wir schreiten also zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche die §§ 1, 2, 3, 4, 5 und 6, sowie Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Das hohe Haus hat das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

Berichterstatter Dr. Waiß: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diesem formalen Antrage zustimmen, sich zu erheben. (*Geschieht.*) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit die sofortige Vornahme der dritten Lesung beschlossen.

Wünscht jemand in der dritten Lesung das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die dem Gesetze auch in dritter Lesung zustimmen, sich zu erheben. (*Geschieht.*) Das hohe Haus hat dem Bundesgesetze über Änderungen des Gerichts-

organisationsgesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 217 (Gerichtsverfassungsnovelle (gleichlautend mit 458 der Beilagen)), auch in dritter Lesung seine Zustimmung gegeben und damit ist diese Angelegenheit erledigt.

Wir kommen nun zum nächsten Punkte der Tagesordnung, das ist der Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Vorlage der Bundesregierung (323 der Beilagen), betreffend ein Bundesgesetz über die Änderung der §§ 21, 25, 28 und 29 des Gesetzes vom 10. Jänner 1870, L. G. Bl. Nr. 11, zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen, wirksam für das Land Salzburg (431 der Beilagen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Volker; ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Volker: Hohes Haus! Ich habe die Ehre, über den Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Vorlage der Bundesregierung, betreffend ein Bundesgesetz über die Änderung der §§ 21, 25, 28 und 29 des Gesetzes vom 10. Jänner 1870, L. G. Bl. Nr. 11, zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen, wirksam für das Land Salzburg, zu referieren. Ein begrüßenswertes Gesetz, das auf die Bildung des Volkes gewiß fördernd wirkt, liegt vor uns. Der Salzburger Landtag hat am 4. Dezember ein Gesetz beschlossen, in welchem mit Rücksicht auf die in manchen Schulbezirken überhand nehmende schuldbare Vernachlässigung des Schulbesuches der Kinder, sowie im Hinblick auf die allgemeine Entwertung des Geldes eine Erhöhung der Schulversäumnisstrafen festgesetzt wird. Da nach den Bestimmungen des § 42 des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung, Änderungen der bestehenden Bundesgesetze auf dem Gebiete des Schulwesens nur durch übereinstimmende Gesetze des Landes und des Bundes erfolgen können, wurde seitens der Bundesregierung, die eine Einwendung gegen den Inhalt dieses Gesetzesbeschließes nicht erhoben hatte, eine inhaltlich gleiche Gesetzesvorlage im Nationalrate eingebbracht.

Die Notwendigkeit eines solchen Gesetzes erhellt schon daraus, daß im Schulausschusse von allen Parteien eine Entschließung eingebracht wurde, in der die Regierung aufgefordert wird, behufs Erhöhung der Strafen aus schuldbaren Schulversäumnissen sich mit den Landesregierungen ins Einvernehmen zu setzen. Nach dem § 21 des geänderten Landesgesetzes hat die Ortsschulbehörde

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 14. Juli 1921.

1851

vor Beginn eines jeden Schuljahres die Aufzeichnung aller im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder des Schulsprengels vorzunehmen. Wer absichtlich ein Kind der Aufzeichnung entzieht, ist mit einer Geldstrafe bis zu 500 K zu bestrafen. Wenn nach § 25 Eltern trotz erfolgter Mahnung die Aufnahme eines Kindes in eine öffentliche Volksschule nicht bewerkstelligen, sind sie mit einer Geldstrafe bis zu 200 K oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu vier Tagen zu bestrafen. Diese Strafe kann bis auf 400 K erhöht werden, wenn die Eltern dieses Veräumnis in gewinnstüchtiger Weise herbeiführen. Im Falle der Rückfälligkeit kann das Strafmaß bis 500 K oder im Falle der Uneinbringlichkeit bis zu zehn Tagen Arrest erhöht werden.

Der Ausschuß für Erziehung und Unterricht stellt daher den Antrag (*liest*):

Der Nationalrat wolle dem angehörenden Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen."

Präsident: Wenn kein Widerspruch erhoben wird, werde ich über diesen Gegenstand nur eine Debatte abführen.

Zum Worte gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Witternigg; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Witternigg: Hohes Haus! Der Gesetzentwurf verlangt eine Erhöhung der Strafen für Schulveräumnis. Es ist ein Novum notwendig. Es gibt eine Reihe von nachlässigen Eltern, es gibt aber auch Umstände, die es unmöglich machen, daß Kinder immer rechtzeitig die Schule besuchen. Deshalb muß Ordnung in die Sache gebracht werden. Die Schulverhältnisse im Lande sind ebenfalls traurige und müssen gebessert werden. Wir haben im Lande wie in den übrigen Ländern der Republik die Schulreform auf der Tagesordnung, wir haben die Einführung der Elternabende. Auf den Elternabenden beschäftigen sich die Eltern damit, was in der Schule notwendig wäre; das Verhältnis zwischen Schule und Haus, zwischen Familie und Lehrer soll durch die Elternabende und Elternzusammenkünfte ein inniges werden. Gegen diese Reformen wird nun Sturm gelauen. Wir müssen bei dieser Gelegenheit hier die Beschwerde vorbringen, daß die Schulgewaltigen im Lande — das sind auch heute noch die hohen Herren der Geistlichkeit, die der Schulreform spinnefeind gegenüberstehen — alles unternehmen, um die Schulreform zu hintertreiben. Dort, wo es noch charakterfeste, freiheitliche Lehrer gibt, wird die Schulreform ihren Weg gehen. Einige Schulinspektoren, die vom Geiste der Flachs Männer getragen sind, sind die größten Gegner der Schulreform und Feinde freier Gesinnung bei Lehrern und Lehrerinnen. Wenn ein

Lehrer oder eine Lehrerin im Lande Charakter hat, freiheitlich gesinnt ist, so wird er, beziehungsweise sie verfolgt, verfolgt wie vor 10, 20 und 30 Jahren. Der hochwürdige Herr ist der Gewaltige im Ortschulrat, der hochwürdige Herr ist der Gewaltige im Bezirksschulrat und der Gewaltige im Landesschulrat. Der Referent im Schulwesen ist ein geistlicher Herr. Wenn nun irgendein Lehrer freiheitlich ist, er sich sogar zur Erkenntnis aufgeschwungen und durchgerungen hat, Mitglied einer sozialdemokratischen Lehrerorganisation zu sein, so ist er verfeindet. Wenn ein sozialdemokratischer Lehrer oder eine Lehrerin sich um eine definitive Stelle bewirbt, so ist er im vorhinein verfallen. Es genügt die Zugehörigkeit zur klerikalen Partei. Nicht erste Qualifikation, nicht Kenntnisse, nicht Dienstjahre sind entscheidend, sondern die Zugehörigkeit zur christlich-sozialen Partei. Ich habe einen solchen konkreten Fall aus den jüngsten Tagen zufällig bei mir. Da handelte es sich um die Lehrerin Wildenhofer, sie ist erstklassig qualifiziert, an Dienstjahren die älteste. Sie wurde im Stadtschulrat als solche qualifiziert und in den Ternavorschlag für die Besetzung einer definitiven Stelle an der Bürgerschule vorgeschlagen. Was geschah? Sie bekam die Stelle an der Bürgerschule nicht. Warum? Weil sie Sozialdemokratin ist. Im Stadtschulrat sitzt eine klerikale Lehrerin, sie gibt ihrem Nebenmann, der ein Mächtiger ist, einen Wink und teilt mit, daß die kompetierende Lehrerin Mitglied der sozialdemokratischen Lehrerorganisation ist. Diese Mitteilung hat genügt, sie von der definitiven Stelle auszuschließen. Die Stelle hat eine christlichsoziale Lehrerin bekommen, die an Dienstjahren jünger und schlechter qualifiziert war. Die besser qualifizierte und an Dienstjahren älteste wurde, weil sie Sozialdemokratin ist, übergangen. Der weiße Terror in der Schule wird im Land Salzburg von den Christlichsozialen geübt. Diesen Terror in der Schule gegenüber Andersgesinnten müssen wir niedriger hängen. Die sozialdemokratische Lehrerin wird nun irgendwo auf das Land hinausinstradiert oder an eine Volksschule herabdegradiert. Diese Nichtbeachtung der Vorschriften, der Qualifikation und der Dienstjahre ist pfäffische Unduldsamkeit. Sie, meine Herren Christlichsozialen, sprechen immer, daß Sie gerecht sind, daß Sie keine Protektion und keine Gesinnungsschütteli üben; dieser Fall beweist, daß es nicht so ist. (**Abgeordneter Geisler:** Wer ist denn der Vorsitzende im Landesschulrat?) Der Vorsitzende ist ein Sozialdemokrat (*Hört! Hört! Rufe*), aber die Mehrheit, die entschiedene, überwiegende Mehrheit im Landesschulrat ist klerikal. Der Landesschulrat in seiner heutigen Zusammensetzung ist nichts anderes als ein Inquisitionstribunal über die Schule und Lehrer. Die Mehrheit im Landesschulrat haben die Geistlichen und

1852

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 14. Juli 1921.

die Klerikalen. Wenn Sie glauben, daß der Landeshauptmannstellvertreter, der infolge seines Amtes berufen ist, Vorsitzender zu sein, den Landesschulrat dirigiert, so ist es genau so, wenn hier in diesem hohen Hause ein Sozialdemokrat den Vorsitz führt. Alle Abgeordneten werden so stimmen, wie sie hier im hohen Hause die Mehrheit repräsentieren. Genau so repräsentieren im Landesschulrat die Klerikalen die Mehrheit. Es diktirt dort der Prälat, es diktirt das Domkapitel usw. Der Vorsitzende hat nichts anderes zu tun, als administrativ die Geschäfte zu leiten, aber entscheiden werden die Mitglieder, die dort in der Mehrheit sind.

Gegen diese Vergewaltigung im Landesschulrat, im Landesrat wehren wir uns. Wir verlangen, daß Gerechtigkeit geübt wird gegenüber Lehrern und Lehrerinnen, die als bestqualifiziert und an Dienstjahren älteste auff scheinen. Die Zugehörigkeit zu einer Kongregation kann doch nicht bestimmend sein? Vorschrift für die Besetzung einer Stelle an einer Schule ist die vorgeschriebene Qualifikation. Das beachten die Christlichsozialen aber nicht. Gegen diese Protektion, diesen Mißbrauch und diese Unzulässigkeit wehren wir uns. Wenn Sie in dieser Weise weiter fortfahren und andersgesinnte Menschen vergewaltigen, werden Sie in der Gewalt wieder nichts anderem begegnen als dem Aufstand aller Freiheitlichen gegen pfäffische Unzulässigkeit. (Lebhafte Beifall und Händeklatschen.)

Präsident: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Volker: Hohes Haus! Das vorliegende Gesetz hat sich vor allem mit dem Schulbesuch der Jugend zu befassen. Wir müssen es, wie ich schon eingangs gesagt habe, begründen, daß ein solches Gesetz dem Hause vorliegt. Es ist bekannt, daß durch den Krieg der Schulbesuch sehr gelitten hat, und ich glaube, alle Parteien sind in dem Wunsche vereint, daß die Ordnung in der Schule wieder zu Ehren komme und daß die Schule von jedem Partegeist frei werde.

Es hat mein sehr geehrter Herr Vorredner wohl nicht zur Sache selbst gesprochen: er hat Klage geführt über Stellenbesetzungen in Salzburg. Das alles, meine Herren, wird verstummen, wenn wir es endlich dazu bringen, daß wir auch eine Personalvertretung für die Lehrerschaft haben, wenn in diesem Staate endlich ein Dienstgesetz für die Lehrerschaft wahr wird. Wenn in Salzburg geklagt wird, so können wir sagen, daß auch hier in Wien berechtigte Klage darüber geführt wird, daß der überparteiennäßige Geist in der Schule nicht mehr vorhanden ist. Ich bitte, dem vorliegenden Gesetzentwurfe die Zustimmung zu erteilen.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche Artikel I und II sowie Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Das hohe Haus hat das Gesetz in zweiter Lesung angenommen.

Berichterstatter Volker: Ich beantrage die sofortige Vorannahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vorannahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diesem formalen Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit der sofortigen Vorannahme der dritten Lesung zugestimmt.

Wünscht jemand zur dritten Lesung das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche das Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Das Bundesgesetz, betreffend die Änderung der §§ 21, 25, 28 und 29 des Gesetzes vom 10. Jänner 1870, L. G. Bl. Nr. 11, zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen, wirksam für das Land Salzburg (gleichlautend mit 431 der Beilagen), ist auch in dritter Lesung genehmigt und damit diese Angelegenheit erledigt.

Wir kommen nunmehr zum nächsten Punkt der Tagesordnung, das ist der Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Vorlage der Bundesregierung (334 der Beilagen), betreffend den Beschluß des Bundesrates über die Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich (447 der Beilagen).

Ich lade den Herrn Abgeordneten Glöckel ein, als Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Glöckel: Hohes Haus! Zum zweiten Male beschäftigt sich das hohe Haus mit dem vorliegenden Gesetzentwurf. Es wäre allerdings von größter Bedeutung gewesen, wenn dieses Gesetz schon längst in Wirksamkeit getreten wäre, denn es handelt sich hier um eine unauffindbare Regelung der Schulverwaltung der Stadt Wien. Die Teilung des Landes Niederösterreich machte die Schaffung zweier Schulbehörden notwendig. Früher wurde das Schulwesen des ganzen Gebietes durch den niederösterreichischen Landesschulrat verwaltet; die Teilung muß nun in der Weise erfolgen, daß ein Landesschulrat für das flache Land Nieder-

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 14. Juli 1921.

1853

Österreich und ein solcher für die Stadt Wien eingesetzt wird. Da nun der Wiener Bezirkschulrat den gleichen territorialen Wirkungsbereich hat wie ein etwaiger Wiener Landesschulrat, beschloß der Landtag von Wien, an der Stelle eines Bezirkschulrates und eines Landesschulrates eine gemeinsame Schulbehörde zu schaffen, den Wiener Stadtenschulrat, der die Wirkungskreise beider Schulbehörden zu übernehmen und die Geschäfte in einer Instanz durchzuführen hätte.

Es kam auch ein provisorisches Gesetz zu Stande, darum provisorisch, weil eine definitive Regelung die Voraussetzung hätte, daß eine weitgehende, den Bedürfnissen entsprechende Änderung des Wirkungskreises der Ortschulräte und des Stadtschulrates innerhalb des Wiener Stadtgebietes erfolgt. Diese Regelung weist trotz ihres provisorischen Charakters wesentliche Vorteile auf, und zwar ist einer der wichtigsten Vorteile darin gelegen, daß sowohl das niedere als auch das mittlere Schulwesen in einer einzigen schulverwaltenden Körperschaft behandelt wird und daß hier weiters ein Versuch gemacht wurde, die Schulverwaltung demokratisch auszubauen.

Nach dem Verfassungsgesetz bedürfen Änderungen der bestehenden Landesgesetze auf dem Gebiete des Schul- und Erziehungswesens übereinstimmender Gesetze des Landes und des Bundes. Es wurde also der Landtagsbeschluß des Wiener Landtages dem Nationalrat übermittelt. Über alle Einzelheiten wurde ein Einvernehmen zwischen der Regierung und allen politischen Parteien erzielt, bis auf eine einzige Bestimmung, die die Zusammensetzung des Wiener Stadtschulrates betrifft. Bisher waren sowohl im Bezirkschulrat als im Landesschulrat ernannte Vertreter der drei Religionsbekennnisse, der katholischen, evangelischen und israelitischen Religion, als Virilstimmen Mitglieder des Bezirks-, beziehungsweise Landesschulrates. Der Wiener Landtag beschloß, von diesen Virilstimmen abzusehen, da sie den demokratischen Anschauungen nicht entsprechen. Die Regierung verlangte die Vertretung der Religionsbekennnisse durch Virilstimmen. Der Ausschuß für Erziehung und Unterricht des Nationalrates trat aber der Meinung des Wiener Landtages bei und so hatte der Nationalrat zuletzt am 15. April darüber zu entscheiden, ob er sich an die Seite des Beschlusses des Wiener Landtages stellen wolle oder etwa an die Seite der Regierung, deren Meinung durch einen Minderheitsantrag des Abgeordneten Kunisch und Genossen dem Hause vorgelegt wurde. Der Minderheitsantrag Kunisch und Genossen ist mit einer Stimme Mehrheit zum Beschuß erhoben worden. Das Gesetz wurde dann dem Bundesrat übermittelt und am 6. Mai hatte der Bundesrat die Möglichkeit, über dieses Gesetz eine Entscheidung zu fällen. Der

Bundesrat fasste nun in seiner Sitzung am 6. Mai folgenden Beschuß (*lies!*):

„In der Erwägung

1. daß sich der mit nur einer Stimme Mehrheit im Nationalrat angenommene Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. April 1921, betreffend die Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich, mit dem mit mehr als Zweidrittelmehrheit beschlossenen Gesetz des Wiener Landtages vom 18. Februar 1921, betreffend die Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich, in Widerspruch steht,

2. daß ferner die mit so geringer Mehrheit beschlossene Abänderung des Gesetzes, das von den Vertretern der überwiegenden Mehrzahl der Bevölkerung in seiner ursprünglichen Fassung gefordert wird, von der Bevölkerung der Bundeshauptstadt als ein neuerlicher Eingriff in die Autonomie ihres Bundeslandes empfunden werden muß,

3. in der weiteren Erwägung, daß im Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. April 1921, betreffend die Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich, zwar die Mitgliedschaft von Vertretern der Konfessionen im Stadtschulrat vorgesehen ist, daß aber die Art und Weise der Berufung dieser Konfessionsvertreter nicht geregelt erscheint, wodurch eine reibungslose Durchführung des Gesetzes gerade in seiner umstrittensten Bestimmung unmöglich gemacht wird,

beschließt der Bundesrat:

„gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. April 1921, betreffend die Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich, Einspruch zu erheben.“

Die Gesetzesvorlage wurde also wieder an den Nationalrat zurückgeleitet. Der Unterrichtsausschuss hatte sich abermals mit dieser Materie zu beschäftigen und wieder wurde mit einer Mehrheit von einer Stimme der Beschuß gefasst, von der Festlegung der Virilstimmen für die Religionsvertreter abzusehen und dem Beschuß des Wiener Landtages beizutreten. Der Nationalrat befindet sich also in diesem Augenblick in der ganz gleichen Lage wie am 15. April 1921. Nur ist seither ein sehr wertvolles und unwiederbringliches Vierteljahr verstrichen. Der Nationalrat hat wieder zu entscheiden, ob er dem Beschuß des Wiener Landtages, der mit Zweidrittelmehrheit gefasst wurde, oder dem Minderheitsantrag Kunisch beitreten will. Der Unterrichtsausschuss muß mit Nachdruck darauf verweisen, daß ein so solenn ausgesprochener Wunsch einer Landesvertretung nicht leicht unbeachtet bleiben darf, um so mehr als der abändernde Beschuß vom 15. April nur mit einer Stimme Mehrheit gefasst wurde.

1854

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 14. Juli 1921.

Sachlich sei abermals daran erinnert, daß die Annahme des Ausschufantrages das Recht der Überwachung des Religionsunterrichtes durch die Kirche keineswegs einschränkt, da diese Überwachung durch eigene Religionsinspektoren durchgeführt wird. Die Geistlichen sind auch keineswegs von der Wahl in den Stadtschulrat ausgeschlossen, nur müssen sie sich des Vertrauens der Bevölkerung erfreuen so wie alle anderen, die in den Stadtschulrat Einzug halten wollen. Auch der Einwand, daß eine Sicherung über die Durchführung der sittlich-religiösen Erziehung notwendig sei, ist leicht damit zu entkräften, daß ja die Gesamtheit des Stadtschulrates dazu berufen ist, die Gesetze durchzuführen, und daß auch das Reichsvolksschulgesetz in Kraft ist, in dem die sittlich-religiöse Erziehung festgelegt ist.

Ich muß daher an das hohe Haus die Bitte stellen, endlich dem jetzigen unhaltbaren Schweizustand ein Ende zu machen, da wichtige, hohe Interessen der Jugend und der Eltern in Mitleidenschaft gezogen werden, und vielleicht doch darauf Rücksicht nehmen zu wollen, daß gerade in Angelegenheiten der Schule und der Erziehung vor allem die Wünsche der Elternschaft, die in dem Wiener Landtage ihre parlamentarische Vertretung gefunden haben, volle Beachtung verdienen.

Ich möchte zum Schluß nur einen kurzen Blick auf das Kalenderium werfen. Er wird uns da die ganze Dringlichkeit der Angelegenheit klar werden: Am 8. Februar faßt der Wiener Landtag den Beschuß, am 9. März übermittelt die Regierung dem Nationalrat das Gesetz, am 17. März beschließt der Unterrichtsausschuß, am 15. April beschließt der Nationalrat, am 6. Mai erhebt der Bundesrat Einspruch, am 1. Juli beschließt der Unterausschuß, am 14. Juli beschließt der Nationalrat und vor uns liegt noch ein ziemlich weiter Weg, nämlich der Beschuß des Bundesrates, der Beschuß des Wiener Landtages, weil ja in der Vorlage wesentliche Änderungen gegenüber dem Beschuß des Wiener Landtages vorgenommen werden. Es ist ein wahrer Leidensweg, der sich hier auftut. Allerdings wird dadurch auch die Unhaltbarkeit der gegenwärtig in Kraft stehenden verfassungsrechtlichen Bestimmungen vor aller Welt aufgezeigt. Ich bitte das hohe Haus, dem vorliegenden Gesetzentwurf seine Zustimmung erteilen zu wollen.

Präsident: Wenn kein Widerspruch erhoben wird, werde ich nur eine Debatte abführen lassen.

Zum Worte gemeldet hat sich der Herr Bizekanzler Breisky; ich erteile ihm das Wort.

Bizekanzler und Leiter der Angelegenheiten des Unterrichtes und des Kultus **Breisky:** Hohes Haus! Ich habe zu der gegenwärtigen Vorlage

nur wenig zu bemerken. Die wesentlichen Anmerkungen, die von Seiten der Regierung zu machen sind, habe ich die Ehre gehabt, in den schriftlichen Ausführungen darzulegen, die bei der ersten Einbegleitung dem hohen Hause zugekommen sind. Ich kann konstatieren, daß in verschiedenen Richtungen den Anregungen der Regierung Rechnung getragen worden ist. Ich möchte nicht unterlassen, nochmals zu wiederholen, daß bezüglich der Ernennung der Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten wohl darauf hingewiesen werden muß, daß diese Ernennung als Bundesfache dem Bundespräsidenten zusteht, denn die oberste Leitung des gesamten Schulwesens kommt nach den Gesetzen vom Jahre 1867 und vom 25. Mai 1868 dem Bunde zu. Ebenso möchte ich nicht unterlassen, auf die Bestimmung hinzuweisen, die sich auf die Geschäftsordnung des Stadtschulrates bezieht. Bis her galt der Zustand, daß sich der Landesschulrat die Geschäftsordnung selbst gab und diese der Genehmigung seitens des Unterrichtsministeriums unterlag. Da nun der Landesschulrat eine Bundesbehörde ist, möchte ich es der Erwägung des hohen Hauses anheimstellen, hier doch auch die Genehmigung der Bundesbehörde für Unterricht vorzubehalten.

Der Minderheitsantrag des Herrn Abgeordneten Kunschak entspricht in seinem Wesen ebenso dem bisherigen Zustand wie den Anregungen der Bundesregierung.

Ich darf wohl noch auf eines verweisen: An zwei Stellen, einmal in der Gesetzesvorlage, das zweitens im Minderheitsantrage Kunschak wird ein Einvernehmen erwähnt, und zwar einerseits bezüglich der Ernennung der Referenten für die ökonomischen und administrativen Angelegenheiten das Einvernehmen mit der Landesregierung, im Minderheitsantrag Kunschak das Einvernehmen mit den kirchlichen Oberbehörden. Ich darf wohl sagen, ich habe keine Einwendung dagegen, da dieses Einvernehmen einem tatsächlichen Zustand entspricht. Es ist sowohl bei der Ernennung der administrativen Referenten das Einvernehmen mit der Landesregierung, als auch bei der Ernennung der Religionsvertreter das Einvernehmen mit den kirchlichen Behörden zu pflegen. Es entspricht das der bisherigen Übung. Es ist bisher geschehen, es wird wieder geschehen. Ich habe daher keine Einwendung, daß dies ohne weiteres bleiben kann. Im übrigen habe ich, nachdem den wesentlichen Bedenken der Regierung Rechnung getragen worden ist, zu der gegenwärtigen Vorlage weiter nichts zu bemerken.

Präsident: Zum Worte gemeldet ist der Herr Abgeordnete Kunschak; ich erteile ihm das Wort.

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 14. Juli 1921.

1855

Abgeordneter Kutschak: Hohes Haus! Es hat der Ausschußreferent Abgeordneter Glöckel darauf verwiesen, daß die Erledigung des Landes-schulratsgesetzes für Wien eine sehr dringliche Angelegenheit sei. Ich unterstreiche diese seine Be-merkung und kann noch darauf verweisen, daß wir, insofern wir Mitglieder der Opposition im Wiener Gemeinderat sind, der Erledigung dieses Gesetzes im Gemeinderat, beziehungsweise im Gemeinderat als Landtag von Wien nicht nur keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt, sondern die Dringlichkeit der Erledigung vollständig anerkannt und sie nach besten Kräften — selbstverständlich unter Wahrung unseres Standpunktes als Minderheit — unterstützt und gefördert haben. Wenn ich mich recht erinnere, habe ich auch seinerzeit, als das Gesetz hier im Nationalrat zur Verhandlung stand und ich die Pflicht hatte, das Minoritätsvotum zu vertreten, auf die Dringlichkeit dieser Angelegenheit verwiesen. Ich tue das auch heute. Der Charakter dieser Angelegenheit als einer sehr dringlichen enthebt uns aber selbstverständlich nicht der Pflicht, sachliche Bedenken gegen diese Vorlage vorzutragen und darauf hinzuwirken, daß diesen Bedenken Rechnung getragen wird. Es wäre allerdings viel angenehmer gewesen — nicht vom Standpunkt der Opposition, sondern vom Standpunkt der Majorität des Wiener Gemeinderates — bevor die Angelegenheit in den Nationalrat gelangt ist, ein Einvernehmen mit der Minderheit herzustellen. Soweit wir in der Lage waren, entgegenzukommen, haben wir hiefür der Beweise mehr als einen erbracht. Es wurde aber leider in diesem strittigen Punkte ein Einvernehmen nicht nur nicht gefunden, sondern überhaupt nicht gesucht. Die Mehrheit des Wiener Gemeinderates als Landtages hat sich auf den Standpunkt gestellt, in dieser Frage sei mit ihr überhaupt nicht zu reden, diese Frage sei für sie ein Politikum und könne nur durch die Macht der Abstimmung entschieden werden. Sie war natürlich im Wiener Gemeinderat als Landtag entschieden sehr leicht, woselbst die sozialdemokratische Partei über die Zweidrittelmehrheit verfügt. Es war aber vorauszusehen, daß die Dinge im Nationalrate, wo die Partei, die im Wiener Gemeinderate die Minorität bildet, die stärkste Partei ist, nicht so glatt vor sich gehen werden. Wenn daher dem verehrten Herrn Referenten wirklich um die dringliche Erledigung dieser Angelegenheit zu tun gewesen wäre und er vermeint hätte, dieser Dringlichkeit das Opfer bringen zu sollen, das er heute vom Nationalrate verlangt, das Opfer, grundsätzliche Bedenken hintanzusetzen, so hätte er das im Kreise seiner Partei durchsetzen können und sollen und es wäre das Gesetz über den Wiener Stadtschulrat längst schon erledigt, der Wiener Stadtschulrat längst konstituiert und die Schwierigkeiten, die aus diesem Mangel entstanden

sind, wären nicht entstanden und würden heute auch nicht mehr fortbestehen.

Wenn also der Herr Referent versucht hat, die Verantwortung für alle die Dinge, die sich aus der Nichterledigung dieses Gesetzes und daher aus der Unmöglichkeit, den Wiener Stadtschulrat zu konstituieren, ergeben haben und noch ergeben werden, von sich abzuwälzen und auf die Schultern der Mehrheit dieses Hauses zu laden, so muß diesem Versuche mit aller Entschiedenheit entgegnetreten werden. Hätte die Partei des Herrn Abgeordneten Glöckel im Wiener Gemeinderat sich bereit erklärt, auch nur das geringste Opfer zu bringen — es wäre ja im wesentlichen gar keines gewesen, weil es sich im Wesen nur um die Beibehaltung des bisherigen gesetzlichen Zustandes handelt — so hätte sie es, wie ich schon vorhin erwähnte, möglich gemacht, das Wiener Stadtschulratsgesetz auch im Nationalrat glatt zur Erledigung zu bringen.

Um was handelt es sich denn eigentlich bei dem Widerstreit der Meinungen, welche hier in diesem Hause auff scheinen? Das Minoritätsvotum, welches ich die Ehre habe, hier zu vertreten, verlangt, daß dem Wiener Stadtschulrat je ein katholischer und ein evangelischer Geistlicher und ein Bekannter der israelitischen Religion als Mitglieder angehören mögen. (Rufe: Zart ausgedrückt! — Jedes Wort tut Ihnen weh, wenn Sie sagen „israelitische Religion!“ — Heiterkeit.) Ich bitte um Verzeihung . . . (Abgeordneter Seitz: Sagen Sie doch „Ostjude!“) Zwischen Ostjuden und Wiener Juden besteht nicht nur ein kleiner ethnographischer, sondern, wie ich glaube, auch ein sehr großer kultureller Unterschied. (Abgeordneter Seitz: Wollen Sie einen Ostjuden oder einen Wiener Juden?) Ich habe den Sammelnamen gewählt und da kann ich Ihre Ostjuden ohneweiters auch unterbringen, Herr Präsident Seitz! Unter den Israeliten finden ihre Ostjuden auch Platz!

Berehrte Frauen und Herren! (Fortgesetzte Zwischenrufe.) Wenn der Herr Präsident Seitz dieses hohe Haus mit einem Varieté verwechselt, so habe ich nichts gegen seine Auffassung einzuwenden; ich widerspreche nur für meinen Teil. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Abgeordneter Leuthner: Das hängt nur vom Schauspieler ab! — Heiterkeit und lebhafter Beifall.) Das, was in dem Minoritätsvotum verlangt wird, ist gar nicht eine Forderung, die etwa, sagen wir, einer Laune von uns entspricht, sondern ist lediglich das Festhalten an einem, in allen staatlichen und nach der Verfassung jetzt noch gültigen Gesetzen über das Schulwesen festgelegten Zustande, der bis jetzt auch in allen Landes-schulaufsichtsgesetzen festgehalten erscheint. Welches Schulgesetz Sie immer zur Hand nehmen, ob eines, welches der seinerzeitige Reichsrat der Königreiche

1856

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 14. Juli 1921.

und Länder geschaffen hat, oder ein solches, welches die ehemaligen Landtage geschaffen haben, überall finden Sie die Bestimmung, daß dem Landesschulrat ein Vertreter der katholischen Religion, ein Vertreter der protestantischen Religion und ein Vertreter der jüdischen Religion angehören. (Abgeordneter Seitz: Jetzt geht's schon! — Heiterkeit.) Sie sehen, Herr Präsident, ich bemühe mich, meine Anpassungsfähigkeit an Ihren Gedankengang zu erweisen. (Beifall und Händeklatschen. — Zwischenrufe.) Ich glaube jedenfalls, daß es nicht als eine Schmach empfunden wird, wenn man sich bemüht, den Gedankengängen des Herrn Präsidenten der Nationalversammlung sich anzupassen. (Abgeordneter Seitz: Der sitzt oben; ziehen Sie den nicht in die Debatte, das schickt sich nicht!)

Präsident: Dann wird der eine Präsident den anderen ersuchen, keine Zwischenrufe zu machen

Abgeordneter Kunsthak: Wenn es dem Herrn Abgeordneten Seitz (Heiterkeit) beliebt, dieses Spiel fortzusetzen und mich in meinen Ausführungen zu stören, so werde ich Gelegenheit nehmen, den Herrn Präsidenten, der jetzt im Amt ist, zu ersuchen, mir gegenüber dem Herrn Nationalrat im Sinne der Geschäftsordnung Ruhe zu verschaffen. (Beifall. — Ruf: Er verträgt keine Zwischenrufe!) O ja, Sie brauchen sich gar keinen Zwang aufzuerlegen. (Ruf: Weil Sie sofort um Schutz ansuchen!) O nein! (Ruf: Das ist eine alte Gepflogenheit! — Anhaltende Zwischenrufe.) Ich bitte sehr, es scheint also, daß die Auffassung des Herrn Abgeordneten Seitz vom Varietécharakter dieses Hauses seine Parteimitglieder bereits ergriffen hat. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Berehrte Frauen und Herren! Es ist also... (Zwischenruf des Abgeordneten Leutner.) Ich möchte doch freundlichst bitten! Sie können doch nicht glauben, daß wir uns hier mit lauter Zwischenrufen unterhalten! Wenn es Ihrem Geschmack entspricht... (Abgeordneter Forstner: Warum tun Sie es dann?)

Präsident: Ich bitte, Herr Abgeordneter Forstner, doch Ruhe zu halten!

Abgeordneter Kunsthak: Ich schenke nichts, das müßten Sie sich längst angewöhnt haben! Wer mir einschenkt, dem kredenze ich sofort auch seinen Becher.

Berehrte Frauen und Herren! Ich wiederhole also, die Forderung, die im Minoritätsvotum ausscheint und welcher der Nationalrat bereits einmal seine Zustimmung gegeben hat, entspricht dem bisherigen Stande der Gesetzgebung. Was wir daher

mit dem Minoritätsvotum erreichen wollen, ist nichts anderes als die Beibehaltung des bisherigen gesetzlichen Zustandes, insofern nicht aus technischen Gründen eine Veränderung desselben im Wege der faktierten Gesetzgebung herbeizuführen sich als absolut unmöglich erweist.

Nun will ich in diesem Augenblick auf die Frage der inneren Berechtigung unserer Forderung weiter nicht eingehen. Ich kann in diesem Belange auf meine Ausführungen verweisen, die ich gelegentlich der erstmaligen Verhandlung über dieses Minoritätsvotum gemacht habe, und kann mich darauf beschränken, daß ich hier feststelle, daß wir natürlich nicht just empflicht darauf sind, daß der Religionsvertreter ein Virilst ist sein muß. Wenn sich ein anderer Weg findet, der natürlich auch der Bedeutung des Vertreters, der hier entsendet werden soll, entspricht, so habe ich dagegen nichts einzuwenden. Aber es ist doch sehr merkwürdig, daß man hier plötzlich den Virilsten entdeckt und sagt, ein Virilst entspreche doch eigentlich nicht dem demokratischen Empfinden der heutigen Zeit. Wären das aber die einzigen Virilsten, die wir im Gesetze haben? Nein, wir haben eine ganze Reihe von Virilsten in diesem Gesetze, wir haben als gewählte Vertreter nur die des Lehrstandes, des Wiener Gemeinderates und des Wiener Stadtsenates. Der Referent für die ökonomischen und administrativen Angelegenheiten der Volksschule sowie jener für die Mittelschulen gehören als Virilsten dem Wiener Stadtschulrat an, die Herren Landesschulinspektoren gehören kraft ihres Amtes als Virilsten dem Landesschulrat an und dasselbe gilt auch von den Bezirksschulinspektoren und schließlich noch von dem Arzte des Gesundheitsamtes. Wir haben also neben den drei Vertretern der Religionsbekennnisse, die wir noch — bleiben wir bei dem Ausdruck — als Virilsten im Wiener Stadtschulrat haben wollen, auch im neuen Gesetze noch eine ganz stattliche Schar von Virilsten im Wiener Stadtschulrat. Wenn das demokratische Prinzip durch die Einberufung von Virilsten aus dem Stande der Religionsgenossenschaften und der Kirche verletzt werden würde, so würde damit eigentlich nur ein schon im Gesetze festgelegter Zustand eine Ausweitung, und zwar eine unbedeutende Ausweitung der Zahl nach finden. Man kann also das Argument, daß die Demokratie durch unser Minoritätsvotum verletzt werde, nicht gebrauchen, es wäre denn, daß man sich entschließen würde, die übrigen von mir angeführten Virilsten gleichfalls von der Mitgliedschaft des Wiener Stadtschulrates auszuschließen und zu veranlassen, daß dieselben durch irgendeinen Wahlvorgang in den Wiener Stadtschulrat gelangen. Zu einer solchen Maßnahme scheint man keine Neigung zu haben und daher hat man wohl auch nicht das Recht, von einer Ver-

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 14. Juli 1921.

1857

lezung der demokratischen Grundsätze durch unser Minoritätsvotum zu sprechen.

Es wurde dann noch von dem Herrn Referenten des Ausschusses darauf verwiesen, daß der Bundesrat in seinem Beschlusse zum Ausdrucke bringe, daß sich der Nationalrat in Widerspruch gesetzt habe mit dem Beschlusse des Wiener Landtages. Insofern es sich nur um eine formale Feststellung handelt, hätte sich das der Bundesrat ersparen können. Denn daß wir uns durch unsere Abstimmung mit dem Wiener Landtage in Widerspruch gesetzt haben, dazu bedarf es wahrhaft nicht eines Urteiles erst des hohen Bundesrates, denn diese Tatsache hätte jeder Abschürze — und er brauchte es nicht erst in der Politik zu sein — ohne weiteres erkannt. Darin liegt ja eben der Konflikt, daß wir uns mit dem Besluß des Wiener Landtages in Widerspruch gesetzt haben.

Wenn nun weiter behauptet wird, daß dieses in Widerspruchsetzen mit einem Besluß des Wiener Landtages ein Eingriff in die Autonomie eines Bundeslandes bedeute, so muß ich über diese Auffassung wirklich meiner Verwunderung Ausdruck geben. Der Widerspruch, der zwischen dem Beschlusse des Wiener Landtages und des Nationalrates besteht, ist durchaus kein willkürlich konstruierter, sondern ein in der Bundesverfassung, der sowohl der Nationalrat wie der Bundesrat und die einzelnen Landtage ihre Existenz verdanken, begründeter. Die Bundesverfassung besagt: „Auf dem Gebiete des Schul- und Erziehungswesens können die Staatsgesetze einschließlich der früheren Reichsgesetze nur durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und der beteiligten Länder abgeändert werden.“ Als diese Bestimmung in der Verfassung geschaffen wurde, muß sich doch zunächst der Verfasser selbst, dann schließlich auch der Verfassungsausschuß und endlich auch die Nationalversammlung etwas gedacht haben. Diese Bestimmung in der Verfassung muß doch einen Zweck, und zwar einen hohen Zweck haben, schon deswegen, weil sie unter qualifizierte Mehrheit von der Nationalversammlung gestellt wurde. Während wir sonst Gesetze durch einfache Mehrheitsbeschlüsse abändern können, kann diese Bestimmung der Verfassung nur bei Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit in diesem Hause befeitigt oder abgeändert werden. Was ist denn intendiert mit dieser Bestimmung der Verfassung? Man will damit verhütten, daß in der Schulfrage via facti die ganze Kompetenz sofort an die einzelnen Landtage übergeht. Die Nationalversammlung hat gefunden, daß auf dem Gebiete des Schulwesens die verfassungsrechtlichen Bestimmungen eine Klärung in dem damals gegebenen Zeitpunkte nicht finden können und daß es daher hinsichtlich des Schulwesens bei all den Bestimmungen verbleiben müsse, die bis zur

Auflösung der Nationalversammlung in Kraft gestanden haben. Die Änderung dieser Bestimmungen sollte erst durch den neuen Nationalrat erfolgen, also durch die Versammlung von heute. Der Nationalrat hat noch keine Gelegenheit genommen, vielleicht darf ich sogar verraten: auch noch keine Gelegenheit gesucht, die verfassungsrechtlichen Bestimmungen über das Schulwesen einer endgültigen Regelung zuzuführen. Nachdem nun durch die Bundesverfassung auf dem Gebiete des Schulwesens keine Änderungen vorgenommen worden sind, nach den alten Bestimmungen aber auf dem Gebiete des Schulwesens die Bundesregierung Hoheitsrechte ausübt und die Schule noch nicht verändert ist, so kann natürlich jetzt auch nicht die Veränderung des Schulwesens durch einfache Bundesgesetze eingeführt werden. Dies zu verhindern, muß der Wunsch selbst der verbissensten Anhänger der Veränderung des Schulwesens sein, denn ich kann mir nicht vorstellen, daß man sich die Veränderung des Schulwesens etwa als einen Gegenstand denkt, der in die volle, uneingeschränkte Autonomie des einzelnen Landes falle. Es müßten, wenn es zur Veränderung des Schulwesens kommt, immer noch allgemeine Grundregeln aufgestellt werden, denn sonst bekommen wir nicht eine reformierte, sondern eine deformierte Schule, ein Schulchaos, wie es sich schrecklicher nicht darstellen könnte. Um dieses Chaos zu verhindern, wurde in die Verfassung die Bestimmung aufgenommen, daß Gesetze auf dem Gebiete des Schulwesens nur dann durch Landtagsbeschlüsse abgeändert werden können, wenn Nationalrat und Bundesrat im gleichen Sinne ihre Entscheidung treffen. Das setzt also voraus, daß die Beschlüsse der einzelnen Landtage, insoweit sie sich auf Änderungen auf dem Gebiete des Schulwesens beziehen, unter die Zensur des Nationalrates gestellt sind. Das ist der durch die Verfassung gegebene Zustand und es ist daher nicht nur ein Recht des Nationalrates, sondern es ist seine verfassungsmäßige Pflicht, jeden diesbezüglichen Landtagsbeschuß zu überprüfen und, wenn er findet, daß er abänderungsbedürftig sei, diese Abänderung auch faktisch vorzunehmen.

Wenn also der Nationalrat gefunden hat, daß der Beschuß des Landtages von Wien in dem einen oder anderen Punkte, in welchem Punkt immer, einer Abänderung bedurfte, so war dies das Recht und die Pflicht des Nationalrates. Nie und nimmer aber kann das als ein Eingriff in die Autonomie der einzelnen Landtage bezeichnet werden. Ich erkläre hier: als Mitglied des Nationalrates verwahre ich mich dagegen, daß der Bundesrat sich gestattet, durch Annahme einer Resolution eine von uns pflichtgemäß durchgeführte Handlung als einen willkürlichen Eingriff in die Autonomie der Länder zu bezeichnen. Wir lassen uns solche Zensuren vom Bundesrat nicht erteilen. (Lebhafter Beifall und

1858 49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 14. Juli 1921.

Händeklatschen. — Abgeordneter Dr. Deutsch: Warum haben Sie sich um den Bundesrat so gerissen? Wir waren doch nicht für den Bundesrat, Sie waren doch dafür! Wir sind nach wie vor für den Bundesrat, aber nur für den Bundesrat . . . (Abgeordneter Dr. Deutsch: Der Bundesrat absolut, wenn er unsern Willen tut! — Zwischenrufe.)

Präsident: Herr Abgeordneter Deutsch, ich bitte nicht zu unterbrechen.

Abgeordneter Kutschak (fortsetzend): . . . für den Bundesrat, nicht, wenn er unsern Willen tut, sondern für den Bundesrat, wenn er erkennt, was die verfassungsmäßige Pflicht und das verfassungsmäßige Recht des Nationalrates ist. (Neuerlicher Beifall und Händeklatschen. — Zwischenrufe.) Von unserer Seite aus kann der Bundesrat sicher sein, daß wir in seine verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten nicht eingreifen werden, und ich schaue mich nicht — es ist das allerdings nur eine persönliche Meinung von mir — es hier auszusprechen: ich bedauere es, daß sich der Bundesrat selbst in seiner Stellung unter das ihm in der Verfassung zugesetzte Niveau hat herabdrücken lassen.

Ich glaube nun, die Einwendungen, welche gegen das Minoritätsvotum vorgetragen worden sind, in die Beleuchtung gerückt zu haben, die von unserem Standpunkt aus als notwendig erachtet worden ist. Ich habe nur noch in formeller Beziehung zu bemerken, daß in dem zweiten Absatz des Minoritätsvotums offenbar beim Drucken ein Satz aufgenommen wurde, der sinngemäß nicht mehr hineingehört. Es haben im zweiten Absatz die Worte: „Den unter d bezeichneten Referenten sowie“ zu entfallen und es würde der Satz mit den Worten beginnen: „Die unter j bezeichneten Personen“. Nun hat der Herr Vizekanzler in Vertretung des Ministeriums für Inneres und Unterricht in der Frage des Einvernehmens mit den kirchlichen Oberbehörden hier eine Erklärung abgegeben, die mir als genügend erscheint, um den im Minoritätsvotum angestrebten Erfolg zu sichern und mit Rücksicht auf diese Erklärung des Herrn Bundesministers ziehe ich den zweiten Satz im Absatz 2, welcher lautet (liest):

„Vor Antragstellung auf Ernennung der unter j bezeichneten Personen hat das Bundesministerium das Einvernehmen mit den betreffenden kirchlichen Oberbehörden zu pflegen.“

zurück, so daß nur mehr der Satz im zweiten Absatz übrigbleibt (liest):

„Die unter j bezeichneten Personen ernannt der Bundespräsident auf Antrag

des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht.“

(Abgeordneter Dr. Bauer: Wer ernennt dann die anderen?) Für die anderen ist es im Gesetze vorgesehen. (Abgeordneter Seitz: Wieso?) Es steht ausdrücklich (liest):

„Den unter d bezeichneten Referenten ernennt der Bundespräsident . . .“

Das steht auf Seite 4, im vierten Absatz von unten, fett gedruckt. Deswegen ist der Punkt d hinfällig geworden und offenbar nur durch ein Übersehen entweder des Herrn Referenten oder in der Druckerei noch aufgenommen worden. (Abgeordneter Seitz: Wer ernennt den Amtsvertreter?) Den ernennt der Bundespräsident über Antrag des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht. (Abgeordneter Seitz: Auf Grund welcher Bestimmungen?) Auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes. (Abgeordneter Seitz: Wo steht das?)

Präsident (unterbrechend): Ich bitte doch, Herr Referent, sich nicht durch Zwischenrufe und Bemerkungen unterbrechen zu lassen!

Abgeordneter Kutschak (fortfahren): Ich habe das Minoritätsvotum mit den entsprechenden Richtstellungen hier vertreten und bitte nun das hohe Haus, dem Minoritätsvotum die Zustimmung zu erteilen. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Weber.

Abgeordneter Weber: Hohes Haus! Der Herr Abgeordnete Kutschak hat mit ziemlicher Energie hier die Rechte des Bundes verteidigt und insbesondere den Standpunkt eingenommen, daß die Staatsgrundgesetze und das Gesetzgebungsrecht des Bundes nach keiner wie immer gearteten Richtung hin angetastet werden dürfen, daß insbesondere jeder Versuch der Länder, in die Kompetenz des Bundes einzugreifen, auf das entschiedenste zurückgewiesen werden muß. Dieser Angriff auf die Autonomie der einzelnen Länder, in Zusammenhang gebracht mit dem Verhalten der christlichsozialen Partei und nicht zuletzt dem persönlichen Verhalten des Abgeordneten Kutschak anlässlich der Beratung der Verfassungsgesetze, erscheint uns in einem recht merkwürdigen Licht. Jedenfalls liegen die Dinge so, daß der Besluß, den der Wiener Landtag gefaßt hat, nicht einfach mit einer Geste beseitigt werden kann, weil dieser Besluß, wie ja in dem Berichte des Bundesrates erwähnt ist, mit mehr als Zweidrittelmehrheit gefaßt wurde und beachtet werden muß.

Der Herr Abgeordnete Kutschak meinte auch, daß er nur sachliche Bedenken vorbringe und daß

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 14. Juli 1921.

1859

er über die inneren Bedenken, die er und seine Partei gegen das Gesetz haben, gar nicht sprechen wolle. In Wahrheit war seine Polemik nichts anderes als eine verhüllte Darstellung der inneren Bedenken. Es handelt sich bei dem Sturm, den die christlichsoziale Partei unter Führung des Herrn Abgeordneten Kunisch gegen dieses Gesetz unternimmt, gar nicht um verfassungsrechtliche Bedenken, sondern im Wahrheit handelt es sich hier darum, daß Sie grundsätzlich gegen die Beseitigung der drei Religionsvertreter Stellung nehmen. Sie wollen dadurch, daß die drei Religionsvertreter im Stadtschulrat verbleiben, zum Ausdruck bringen, daß die Kirche aus ihrer Mission heraus auf das Schulwesen Einfluß nehmen soll. Das ist der wahre Grund des Sturmsaufens.

Wenn die Religionsvertreter in dem alten Gesetz vielleicht — nicht zugegeben, aber vielleicht — einigen Sinn haben, so haben sie in dem Stadtschulrat nach dem vorliegenden Gesetze jede Berechtigung völlig verloren, sie werden völlig unsinnig. Denn hier handelt es sich gar nicht um ein fachmännisches Urteil, hier handelt es sich nicht darum, daß im Stadtschulrat sozusagen religiöse Fachmänner Weisungen über die Einhaltung der Unterrichtsgesetze geben, hier handelt es sich auch gar nicht um ein gewisses Aufsichtsrecht, weil dieses ja durch eigene Inspektoren gewährleistet ist, und auch gar nicht darum, daß die einzelnen religiösen Gemeinden in dem gewiß wichtigen Stadtschulrat ihre Vertretung haben. Würde man das Argument von dem sogenannten Fachmann, der hier fachmäßig berät, gelten lassen, so müßte man es natürlich bei allen übrigen Lehrgegenständen ins Treffen führen und man müßte einen solchen Fachmann auch etwa für das Lesen, für das Schreiben, für das Rechnen in den Stadtschulrat entsenden.

Es kann sich aber natürlich auch gar nicht darum handeln, daß die drei Religionsvertreter im Stadtschulrat die Einhaltung der Gesetze in bezug auf die sittlich-religiöse Erziehung überwachen, denn zu dieser Überwachung sind erstens Inspektoren eingesetzt, die diese Arbeit zu leisten haben, und zweitens glaube ich denn doch nicht, daß Sie gegenüber dem Laienelement aus Ihren eigenen Reihen ein so großes Misstrauen walten lassen sollten. Wenn dies zutrifft, dann muß ich schon sagen, daß Sie zu der sittlich-religiösen Erziehung, die Ihre Vertreter in den Schulräten haben, kein besonderes Vertrauen haben. Wenn aber das Vertrauen zu den Laienelementen nicht vorhanden ist, wer hindert Sie denn daran, einfach an Stelle jedes einzelnen Laienvertreters, den Sie zu entsenden berechtigt sind — das Gesetz gibt ja auch den Minderheitsparteien das Recht, ihre Vertreter in den Stadtschulrat zu entsenden — geistliche Elemente zu entsenden? Alle drei Richtungen können

mehr als je einen Vertreter haben, nicht als Bürsten, sondern als wahrhafte Vertreter, nicht als Leute, die von der Behörde entsendet sind und nur die Autorität der Behörde hinter sich haben, sondern Sie können Vertreter im Talar entsenden, die auch die Masse derer, die sie wählen, hinter sich haben. Mit dieser Autorität ausgestattet, werden Sie zweifellos in der Lage sein, mehr durchzusetzen.

Und wenn der Abgeordnete Kunisch eingangs seiner Ausführungen gemeint hat, daß es geradezu eine Frivolität von uns Sozialdemokraten sei, daß nicht, bevor dieses Gesetz hier im Hause eingebroacht und bevor es im Wiener Landtage beschlossen wurde, mit der christlichsozialen Minderheit des Wiener Landtages verhandelt wurde, um zu einer Vereinbarung zu gelangen, so muß ich sagen, daß hiezu gar keine Nötigung vorlag, daß wir uns getäuscht haben. Wer konnte denn damit rechnen, daß die Vertreter der sogenannten freiheitlichen Bauern hier im Hause gegen ein eminent freiheitliches Gesetz stimmen würden? (Sehr richtig!) Gerade das ist ja die Unterscheidung zwischen dem sogenannten freiheitlichen Bürgertum und dem christlichsozialen Bürgertum, daß die sogenannten Freiheitlichen sich immer für die Freiheit der Schule eingesetzt haben. Und wenn ich zurückdenke an die Wahlaufrufe und an die in den Blättern veröffentlichten Reden der sogenannten freiheitlichen Bauernagitatoren und jener, die in dieses Haus gewählt wurden, so glaube ich mich zu erinnern, daß insbesondere auch das Kapitel der freiheitlichen Erziehung und des Kampfes gegen den Klerikalismus jedweder Art ein besonderes Argument im Wahlkampfe gewesen ist. (Beifall und Händeklatschen.) Sie sehen also, daß zwischen den Worten und der Praxis ein tatsächlicher Unterschied besteht, und wir werden dafür Sorge tragen, daß die P. T. Wähler der sogenannten freiheitlichen Bauern von ihrer freiheitlichen Betätigung auch Kenntnis erlangen. (Zustimmung.)

Aber noch ein zweiter Umstand: Wer konnte denn damit rechnen, daß der Vertreter des sogenannten freiheitlichen Bürgertums, des Käviers, also jener Kreise, die nur so von Freiheit überfließen, der Exponent der „Neuen Freien Presse“ und des Singer-Blattes, wer konnte denn damit rechnen, daß der Vertreter derjenigen, die jeden Tag für die Freiheit eine Lanze brechen — freilich nur in Form einer Feder —, mit den Klerikalen durch dick und dünn geht, um dort, wo es gilt, wirklich eine freiheitliche Tat zu setzen, umzufallen und von den Christlichsozialen sich kapern zu lassen? (Lebhafter Beifall.) Wäre dieser Umfall, dieser schmähliche Umfall nicht zu verzeichnen, wäre nicht die Tatsache zu verzeichnen, daß sich die sogenannten freiheitlichen Bauern durch Versprechungen von den Christlichsozialen haben kaufen lassen und so die

1860

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 14. Juli 1921.

freiheitliche Idee einfach verraten haben, so wäre dieses Gesetz auch gesichert trotz des Einspruches, der von dieser Seite erhoben wird. (Lebhafte Beifall und Händeklatschen.)

Um allgemeinen möchte ich aber doch noch etwas sagen: Diese Bagatellisierung der Wiener Gemeinde als Land — nebenbei gesagt: es ist nicht nur das größte Land, es ist das volkreichste Land, es bevölkern es nahezu 2 Millionen Menschen, es ist auch das Land, welches für die ganze Politik, auch für die Finanzpolitik des Staates von der ausschlaggebendsten Bedeutung ist, weil das Land Wien durch seine Steuerkraft etwa 80 Prozent der Einnahmen in den Staatsfädel wirft — ist geradezu unerhört, es ist unerhört, daß man die Autonomie dieses größten Landes unserer Republik in einer solchen Art und Weise behandelt. Wir werden nicht verabsäumen, die Wiener Bevölkerung von diesem Verhalten zu unterrichten. Es ist geradezu frivol, daß man das, was die übergroße Mehrheit der Wiener Bevölkerung auf dem Gebiete des Unterrichts, der Erziehung und der Organisation ihres Schulwesens will, nicht zuläßt, sondern daß man es dem Botum und der Zustimmung der Vertreter um den Herrn Häuser und den Herrn Seipel und der Bauernvertreter aus den kleinen Ländern überläßt. (Lebhafte Beifall und Händeklatschen.) Was würden Sie sagen, wenn irgendein Land, mit einer solchen Mehrheit einen Beschuß fassen würde wie der Wiener Landtag und wenn ein Vertreter aus demselben Lande in einer solchen Art und Weise gegen diesen Beschuß hier Stellung nehmen würde. Was würden Sie sagen und wie würden Sie einen Minister, der in einer solchen laren Art und Weise den Beschuß eines Bundeslandes behandelt, wie würden Sie einen solchen Minister behandeln?

Der Wiener Landtag wird natürlich, wenn — was ich nicht voraussehe — dieser Beschuß fallen wird, wissen, was er zu tun hat. Der Kampf um die Befreiung der Schule von der Klerikali ist nicht aufgegeben; im Gegenteil. So, wie Sie ihn neu geschürt haben durch das Kongruagesetz, so werden Sie ihm neue Nahrung geben, wenn Sie diesem Gesetze die Zustimmung verweigern. Der Kampf wird auf der ganzen Linie entbrennen, und so wie wir gesiegt haben gegenüber dem Absolutismus und gegenüber dem monarchistischen Gedanken (Gelächter), so wie die Freiheit auf der ganzen Linie gesiegt hat, wird die wahre Freiheit auch auf diesem Gebiete siegen. (Lebhafte Beifall und Händeklatschen.)

Präsident: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Ich ersuche den Herrn Referenten, Abgeordneten Glöckel, das Schlußwort zu nehmen.

Abgeordneter Glöckel: Im Gegensatz zur letzten Beratung über diesen Gegenstand hat diesmal der Herr Vizekanzler als Leiter des Unterrichtsamtes die Güte gehabt, zu einzelnen Paragraphen Stellung zu nehmen. In einer Beziehung waren seine Ausführungen etwas überraschend. Das Unterrichtsamts hat dem Nationalrat das letztemal eine Reihe von Bedenken auf schriftlichem Wege vorgeführt und hat da unter anderem auch ausgesprochen, daß es nicht zustimmen könne, daß die ökonomischen Referenten vom Landeshauptmann, hier also vom Bürgermeister von Wien, ernannt werden. Ich möchte mir doch erlauben, auf die ganze Entwicklung dieser Frage in kurzen Worten zurückzukommen.

Das Gesetz, das im Wiener Landtag beschlossen wurde, stellt fest, daß dem Stadtschulrat zwei Referenten für die administrativen Schulangelegenheiten angehören und daß beide Referenten vom Bürgermeister ernannt werden sollen. Da nun von der Regierung Einwendungen erhoben wurden, hat sich der Ausschuß bemüht, hier einen Mittelweg zu finden. Dies gelang. Die Zusammensetzung des Stadtschulrates unterscheidet sich von der irgend eines anderen Landesschulrates dadurch, daß er zwei administrative Referenten aufweist, und zwar aus dem Grunde, weil eine Zusammenlegung des Bezirkschulrates mit dem Landesschulrate vor genommen wurde. Da nun der Bürgermeister der Stadt Wien bisher schon das Recht hatte, den administrativen Referenten zu ernennen, der Landeschef nur das Bestätigungsrecht hatte und nunmehr Bürgermeister und Landeschef in einer Person vereinigt sind, so war es selbstverständlich, daß dieses Recht automatisch auf den Bürgermeister von Wien übergehen müßte. Wir wollten aber hier keine besondere Schwierigkeit schaffen und darum hat der Ausschuß damals einstimmig den Beschuß gefaßt, hier den Mittelweg einzuschlagen, einen administrativen Referenten vom Bundespräsidenten über Vorschlag des Unterrichtsministers und einen vom Landeshauptmann, also vom Bürgermeister, ernennen zu lassen. Die Regierung hat nach diesem Beschuß nie irgendeine Äußerung getan, daß sie damit nicht einverstanden gewesen wäre. Es hat dann auch der Nationalrat diesen Beschuß gefaßt — ohne Einspruch der Regierung. Ich will auch die heutige Erklärung des Bundesministers nicht so auffassen, daß er irgendwelche besondere Bedenken gegen diese Fassung hat. Denn darüber ist kein Zweifel, daß das Gesetz ein in einem anderen Gesetze bestandenes Recht des Bürgermeisters nicht einschränken kann. Das ist wohl eine ganz klare Sache.

Dem Abgeordneten Kunischak möchte ich nur ganz kurz erwidern. Er meinte, man könne nicht verlangen, daß einfach der Nationalrat dem zustimme, was der Wiener Landtag mit Mehrheit beschlossen hat, und er könne nicht verstehen, warum

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 14. Juli 1921.

1861

wir es nicht als eine selbstverständliche Sache auffassen, daß einfach der Nationalrat mit Mehrheit einen anderen Beschluß faßt. Ich kann darauf nur erwähnen, daß die Mehrheit des Ausschusses der Meinung war, daß gerade die klassischen Vertreter der Länderautonomie einen so deutlich ausgesprochenen Wunsch des Wiener Landtages, der doch wirklich, wie früher der Abgeordnete Weber ausgeführt hat, ein so bedeutsamer Landtag ist, nicht zur Seite schieben werden. Wir haben dort die Zweidrittelmehrheit vor uns und hier haben wir im April bei einer Stimmenanzahl von 169 ein Stimmenverhältnis von 85 zu 84 gehabt. Das ist in Wahrheit ein krasses Missverhältnis.

Der Abgeordnete Kunschak deutete etwas geheimnisvoll an, Sie seien nicht erpicht, daß die Religionsvertreter auf dem Wege von Votilstimmen zur Geltung gelangen; wenn sich ein anderer Weg finde, so sei nichts einzuwenden. Der Weg ist ja von selbst gegeben, Sie brauchen ja nur die Religionsvertreter zu wählen. Wir haben nichts dagegen einzuwenden. Sie haben die freie Wahl. Wählen Sie Religionsvertreter, so viele Sie wollen. Ein anderer Weg scheint sich mir nicht zu eröffnen und der Herr Abgeordnete Kunschak war so wenig liebenswürdig, uns den Weg nicht näher anzudeuten.

Er verweist auch darauf, daß ohnedies im Stadtschulrat eine Reihe von Votilstiften Sitz und Stimme haben. Auch hier sprechen die Zahlen ein sehr deutliches Wort. Der Stadtschulrat wird aus 108 Personen bestehen. Diesen 108 Personen stehen 11 stimmberechtigte Votilstiften gegenüber. Mit Ausnahme des einen Vertreters, des ärztlichen Vertreters, sind zehn dieser Votilstiften unmittelbar mit dem Schulbetrieb verbunden, sind Aufsichtspersonen, zu dem Zwecke eingesetzt, um die Durchführung der Gesetze innerhalb des Schulbetriebes unmittelbar zu überwachen. Da kann man doch nicht von Votilstiften in demselben Sinne sprechen wie etwa von Votilstiften, die irgendeine Religionsgenossenschaft zu vertreten haben. Das scheint mir doch ein wesentlicher Unterschied zu sein.

Ich kann das hohe Haus nur bitten, dem Antrage des Ausschusses zuzustimmen und das Minoritätsvotum der Herren Abgeordneten Kunschak und Genossen abzulehnen.

Präsident: Wir schreiten nunmehr zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche Artikel I, § 1, dann § 2 bis einschließlich lit. i annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Aangenommen.

Es kommt nunmehr der Minoritätsantrag des Herrn Abgeordneten Kunschak und Genossen zur Abstimmung, welcher lautet (*liest*):

„Im § 2 ist nach Punkt „i“ einzufügen:

„„j) ein katholischer, ein evangelischer Geistlicher und ein Bekennender der israelitischen Religion““ und die Bezeichnung im folgenden Abschnitt auf „k“ abzuändern.““

(*Abgeordneter Sever: Ich bitte um das Wort zur Abstimmung!*) Zur Abstimmung hat der Herr Abgeordnete Sever das Wort.

Abgeordneter Sever: Ich beantrage die namentliche Abstimmung. (*Gelächter und Zwischenrufe.*)

Präsident: Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diesen formalen Antrag unterstützen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Der Antrag ist genügend unterstützt und wir werden namentlich abstimmen.

Ich bitte daher diejenigen Damen und Herren, welche dem Antrage Kunschak zustimmen, die weißen Stimmkarten, diejenigen, welche dagegen stimmen, die rosa Stimmkarten abzugeben. Ich bitte die Beamten der Kanzleidirektion, die Absammlung der Stimmkarten zu besorgen.

(*Nach Abgabe der Stimmkarten:*)

Die Stimmenabgabe ist beendet. Ich ersuche um Zählung der Stimmen.

(*Nach vorgenommener Stimmenzählung:*)

Es haben 170 Abgeordnete, und zwar 87 mit „Ja“ und 83 mit „Nein“ gestimmt, es ist daher der Antrag Kunschak angenommen. (*Lebhafte Zwischenrufe.*) Ich bitte um Ruhe, meine Herren!

(*Mit „Ja“ stimmten die Abgeordneten:*

Aigner, Altenbacher, Birbaumer, Brinnich, Buchinger, Buresch, Burgstaller, Czernin, Dersch, Diwald, Dostal, Edlinger, Egger, Eisenhut, Fink, Fischer, Födermayr, Geisler, Geyer, Gimpl, Größbauer, Gruber, Gürler Alfred, Gürler Johann, Haider, Haueis, Hauser, Heigl, Heinzl, Heitzinger, Höchl, Hollersbacher, Frsa, Ferzabel, Jutz, Klezmayer, Klug, Kollarz, Kollmann, Kunschak, Lanner, Gieschnegg, Luttenberger, Maier Anton, Marktläger, Mataja, Mahr Michael, Mahr Otto, Millas, Neuhofen, Niedrist, Odehnal, Parrer, Partik, Paulitsch, Pirchegger, Pischitz, Ramek, Renner Florian, Resch, Rudel-Beynek, Scharfegger, Schirmer, Schmitz, Schneider, Schönbauer, Schönsteiner, Schoepfer, Schoiswohl, Seipel, Siegl, Spalowsky, Steinegger, Stempfer, Stöckler, Traxler, Unterfircher, Baumgoin, Volker, Wagner, Waiss Erwin, Weigl, Weiss Josef, Wiesmaier, Wollek, Wunsch, Zauner;

1862

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 14. Juli 1921.

mit „Nein“ stimmten die Abgeordneten:

Abram, Allina, Anderer, Austerlitz, Bauer, Baumgärtel, Bösch, Boschet, Bretschneider, Clessin, Danneberg, Deutsch, Dinghofer, Domes, Ebner, Eisler, Eldersch, Ellerbogen, Falle, Forstner, Frank, Freundlich, Gabriel, Geßl, Glöckel, Gröger, Hammerstorfer, Hampel, Hanusch, Hermann, Hödl, Hueber, Kraft, Lackner, Laimer, Lenz, Leuthner, Lump, Muchitsch, Pauly, Pick, Pölzer, Polke, Popp, Prost, Rauscha, Renner Karl, Richter, Rieger, Scheibein, Schiegl, Schlager, Schlesinger, Schmidt, Schneidmädl, Schürff, Schulz, Seidel, Seitz, Sever, Skaret, Smitka, Stika, Stradal, Straffner, Strunz, Tomitschik, Tuller, Tußh., Ullrich, Ursin, Volkert, Waber, Wanek, Weber, Weiser, Widholz, Wiedenhofer, Witternigg, Witzany, Zeidler, Zelenka, Zwanzger.)

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche lit. k und die folgenden Absätze einschließlich des 7. Absatzes annehmen wollen, sich zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Zum 7. Absatz kommt nun der Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Kunischak zur Abstimmung, welcher lautet (*liest*):

„Die unter j bezeichneten Personen ernennt der Bundespräsident auf Antrag des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht.“

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diesen Zusatzantrag annehmen wollen, sich zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen. (Lebhafte Zwischenrufe.)

Ich bitte nun diejenigen Damen und Herren, welche die weiteren Absätze des § 2, dann die §§ 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10, dann Artikel II und Artikel III, sowie Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Zur formalen Geschäftsbearbeitung erteile ich dem Herrn Abgeordneten Schönsteiner das Wort.

Abgeordneter Schönsteiner: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schönsteiner beantragt, die dritte Lesung sofort vorzunehmen. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diesem formalen Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit dem Antrage zugestimmt.

Wünscht jemand zur dritten Lesung das Wort? (Niemand meldet sich.) Das ist nicht der Fall. Ich bitte nunmehr diejenigen Abgeordneten, welche dem

Gesetz auch in dritter Lesung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Das hohe Haus hat das Bundesgesetz über die Änderung des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich auch in dritter Lesung angenommen und damit ist dieser Gegenstand erledigt.

Es sind Zuschriften eingelangt, mit denen die Einbringung von Vorlagen der Bundesregierung angekündigt wird.

Ich ersuche um Verlesung dieser Zuschriften.

Schriftführer Dr. Gimpl (*liest*):

„Anruhend beehe ich mich, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Standesverhältnisse der Ärzte (Ärzteordnung) (491 der Beilagen) als Regierungs-Vorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung im Nationalrate einzubringen.“

Wien, 11. Juli 1921.

Der Bundesminister:

Dr. Bauer.“

„Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 14. Juli 1921 beehe ich mich, in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erhöhung der Verbrauchsabgaben auf alkoholische Getränke (490 der Beilagen) mit der Bitte zu übersenden, den Entwurf der verfassungsmäßigen Behandlung im Nationalrate zu führen zu wollen.“

Wien, 14. Juli 1921.

Der Bundesminister:

Grimm.“

„Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 14. Juli 1921 beehe ich mich, in der Anlage den Entwurf eines Bundes-Verfassungsgesetzes über die vorläufige Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bunde, den Ländern und den Gemeinden (vorläufiges Finanz-Verfassungsgesetz) (487 der Beilagen) und den Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Bundes-Verfassungsgesetzes über die vorläufige Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bunde, den Ländern und den Gemeinden (488 der Beilagen) mit der Bitte zu übersenden, die Entwürfe der verfassungsmäßigen Behandlung im Nationalrate zuführen zu wollen.“

Wien, 14. Juli 1921.

Der Bundesminister:

Grimm.“

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 14. Juli 1921.

1863

„Auf Grund der mir in der Sitzung des Ministerrates vom 12. Juli 1921 erteilten Ermächtigung beehe ich mich, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Feingehalt der Gold- und Silbergeräte (Punzierungsgesetz) (489 der Beilagen), mit dem Ersuchen zu übersenden, diesen Entwurf als Vorlage der Bundesregierung der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen.“

Wien, 14. Juli 1921.

Der Bundesminister:

Grimm.“

Präsident: Ich werde diese Vorlagen der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zu führen.

Der Ausschuss zur Überprüfung der Geschäftsführung und der Betriebsmethoden der Tabakregie, beziehungsweise deren Reform, hat sich konstituiert und hat gewählt: zum Obmann: Dr. Erwin Waiß, zum Obmannstellvertreter: Matthias Elbersch.

Ich werde zuweisen:

die Vorlage der Bundesregierung, betreffend das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (464 der Beilagen), dem Ausschusse für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten;

die Vorlage der Bundesregierung, betreffend das Bundesgesetz über die Abgrenzung der sachlichen Geltungsbereiche der im Burgenlande und der im übrigen Inlande geltenden strafrechtlichen und strafprozeßualen Bestimmungen (470 der Beilagen), und

die Vorlage der Bundesregierung, betreffend das Bundesgesetz über Änderungen des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten (Dritte Gerichtsentlastungsnovelle) (471 der Beilagen),

dem Justizausschusse. (Abgeordneter Doktor Dinghofer: Ich bitte um das Wort!)

Der Herr Abgeordnete Dr. Dinghofer hat sich zum Worte gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Dinghofer: Wenn ich recht verstanden habe, hat der Herr Vorsitzende den Vorschlag gemacht, daß das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb dem Ausschuß für Handel zugewiesen werde. Ich beantrage, daß dieser Gesetzentwurf dem Justizausschuß zugewiesen werde.

Präsident: Dann bitte ich die Herren, die Plätze einzunehmen, wir werden darüber abstimmen. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche dem Gegenantrage des Herrn Abgeordneten Dr. Dinghofer, das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb dem Justizausschusse zuzuweisen, zu stimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit und angeommen.

Die nächste Sitzung schlage ich vor für morgen, Freitag, den 15. Juli, 1/21 Uhr vormittags, mit folgender Tagesordnung:

1. Dritte Lesung des Bundesgesetzes über die Staffelung der Lebensmittelpreise.

2. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (349 der Beilagen), betreffend die Änderung des Zolles für mehrere Waren (Finanzzolltarif) (467 der Beilagen).

3. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (395 der Beilagen), betreffend die Durchführung der Artikel 248 und 249 des Staatsvertrages von Saint-Germain (Vorkriegsschuldengesetz) (476 der Beilagen).

4. Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über das Handelsübereinkommen zwischen der Republik Österreich und der tschechoslowakischen Republik (465 der Beilagen).

5. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag Eisenhut und Genossen (158 der Beilagen), in Angelegenheit der Gebührenbegünstigung für Spar- und Darlehenskassenvereine nach dem System Raiffeisen (472 der Beilagen).

6. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag der Abgeordneten Dr. Danneberg und Genossen (388 der Beilagen), betreffend den Ausbau des Wiener Kontumazmarktes (473 der Beilagen).

7. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag der Abgeordneten Laimer, Hammerstorfer und Genossen (272 der Beilagen) auf Erhöhung der Taggelder der Forstzöglinge (477 der Beilagen).

8. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag des Abgeordneten Schmitz und Genossen (368 der Beilagen), betreffend die Erlassung eines Bundesgesetzes über die Bewilligung zur Aufnahme eines Lotterieanlehens im Nominalbetrage von 600 Millionen Kronen durch den Bundes-, Wohn- und Siedlungsfonds (478 der Beilagen).

1864

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 14. Juli 1921.

9. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag des Abgeordneten Franz Haider und Genossen (232 der Beilagen), betreffend die Vorlage eines Gesetzentwurfs, in dem für die öffentlichen sozialen Versicherungsanstalten das Verhältniswahlrecht vorgesehen ist (371 der Beilagen).

10. Bericht des Ausschusses zur Untersuchung der Verhältnisse in der Staatsforstverwaltung (393 der Beilagen).

11. Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Vorlage der Bundesregierung (275 der Beilagen), betreffend ein Bundesgesetz über die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 310, über die Wiederbesiedlung gelegter Bauerngüter und Häusleranwesen (Novelle zum Wiederbesiedlungsgesetz) (479 der Beilagen).

12. Bericht des Ausschusses für Heereswesen über den Antrag des Abgeordneten Buchinger und Genossen (277 der Beilagen), betreffend die weitere Belassung der bei den Landwirten in Benutzung stehenden Heerespferde (480 der Beilagen).

13. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Bundesregierung (441 der Beilagen), betreffend das Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 27. Jänner 1921, B. G. Bl. Nr. 90, betreffend das Dienstverhältnis der kriegsbeschädigten Bundesangestellten ergänzt wird (481 der Beilagen).

14. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Bundesregierung (443 der Beilagen), betreffend das Bundesgesetz über die Abänderung des § 29 des Invalidenentschädigungsgesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245 (482 der Beilagen).

15. Bericht des Justizausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (170 der Beilagen), betreffend ein Bundesgesetz über die Abgrenzung der sachlichen Geltungsbiete der im Burgenlande und der im übrigen Inlande geltenden strafrechtlichen und strafprozeßualen Bestimmungen.

Eventuell:

16. a) Wahl des fünfgliedrigen Ausschusses nach § 3 des Kreditermächtigungsgesetzes;

b) Wahl von drei Mitgliedern des Nationalrates zur Kontrolle der gesamten Liquidierung.

17. Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, sowie von sechs Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern des Verfassungsgerichtshofes.

Bezüglich der Wahlen wird morgen 1/11 Uhr vormittags, noch eine Sitzung des Hauptausschusses stattfinden und wird nach Maßgabe des Ergebnisses dieser Beratung im Hause der Wahlvorschlag erstattet.

Wird gegen meinen Vorschlag eine Einwendung erhoben? (Nach einer Pause:) Es ist nicht der Fall. Mein Vorschlag ist daher genehmigt und die Sitzung geschlossen.

Schluss der Sitzung: 5 Uhr 15 Minuten nachmittags.